

Archiv der Gossner Mission

im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin



Signatur

Gossner_G 1_0540

Aktenzeichen

5/31

Titel

Deutscher Evangelischer Missionsrat (DEMR)

Band

Laufzeit 1946 - 1959

Enthält

u.a. Listen der Mitglieder des DEMR aus verschiedenen Landeskirchen; Korrespondenz mit Gossner Mission zu Finanzen, Spenden, Steuern, Währungsreform, Termine und Allgemeines; gerichtliches Urteil zu Steuerangelegenheit der Liebenzeller Mission GmbH; Sozi

Entwurf
=====

K O N T E N P L A N

für Missionsgesellschaften

Vorstand
Bundesverein

Ruhende Konten

- 00 Grundstücke
 - 000 Unbebaute Grundstücke
 - 001 Bebaute Grundstücke
- 01 Einrichtung (evtl. nach Gebäuden untergruppiert)
- 02 Maschinen und Geräte
- 03 Fahrzeuge
- 04 Beteiligungen, Wertpapiere
 - 040 Beteiligungen
 - 041 Wertpapiere
- 05 Langfristige Forderungen
- 06 Langfristige Verbindlichkeiten
- 07 Eigenmittel
 - 070 Allgemeine Rücklagen
 - 071 Zweckgebundene Rücklagen
 - 0710 Rücklagen für Zweck A
 - 0711 Rücklagen für Zweck B
- 08 Rückstellungen, Wertberichtigungen
 - 080 Rückstellungen (evtl. nach Zwecken untergruppiert)
 - 081 Wertberichtigungen
- 09 Rechnungsabgrenzung
 - 090 Aktive Rechnungsabgrenzung
 - 091 Passive Rechnungsabgrenzung

Klasse 1

Finanzkonten

10 Kassen

100 Kasse A

101 Kasse B

102 Portokasse

11 Postscheckkonto

12 Bankkonten

120 Bankkonto A

121 Bankkonto B

(13 Evtl. Devisenkonten auf Missionsfeldern)

(130 Feldkonto A)

(131 Feldkonto B)

14 Forderungen

15 Verbindlichkeiten

150

.

.

159 DEMR

1590 DEMR-Devisen, BMG-Anteile u. Sonderbelastungen

1591 Sonderbeiträge im Zusammenhang mit Warenlieferungen (80%)

1592 Konto V (Rentenversicherungsbeiträge)

(18 Evtl. Mitarbeiter-Kontokorrent)

} Statt Trennung in "Forderungen" und "Verbindlichkeiten" auch zusammengefasstes "Konto-Korrent" (etwa Gruppen 14 - 17 möglich)

Klasse 2

Abgrenzungskonten

- 20 Ausserordentliche Aufwendungen
 - (200 Verluste aus Schadensfällen)
 - (201 Verluste aus Anlageverkäufen)
- 21 Ausserordentliche Erträge
 - (210 Erträge aus Anlage verkäufen)
 - (211 Altsparerentschädigung)
- (22 Kursdifferenzen)
- 28 Abschreibungen
 - 280 Abschreibungen auf Anlagen
 - 281 Abschreibungen auf Einrichtung

Klasse 3

Diese Klasse bleibt frei zur Aufnahme von Konten-
gruppen, deren Bildung sich je nach den struktu-
rellen Gegebenheiten als zweckmässig oder not-
wendig erweist. Beispiel :

30	Buchhandlung	}	Untergliederung je nach Bedarf
31	Buchverlag		
32	Zeitschriftenverlag		
33	Druckerei		
34	Landwirtschaft		
35	Altersheim		

Direkte Aufwendungen für die Missionsgebiete

40 Missionsgebiet A

400 Zuschüsse für die Feldkasse

4000 Bardevisen

4001 Verrechnungen mit der Feldkasse

Ausgaben für das Feld in der Heimat

401 Personenbezogene Aufwendungen (ausser Altersversorgg.)

4010 Ausrüstung

4011 Passagen

4012 Urlaubergehälter

4013 Kindererziehung

4014 Krankheitsfürsorge (einschl. Tropengenesungsheim)

4019 Sonstige personenbezogene Aufwendungen
 für Feldmissionare

402 Altersversorgung für Feldmissionare

4020 Beiträge zur Altersversorgungskassen

4021 Ruhegehälter

403 Sachaufwendungen

4030 Warenlieferungen

4031 Devisenbeschaffungskosten

41 Missionsgebiet B

Untergliederung wie 40

49 BMG-Anteile

Indirekte Aufwendungen für die Missionsgebiete

50 Personalaufwendungen für Missionare, Schwestern und Missionsleitung im Heimatdienst (soweit nicht den Gruppen 51 oder 52 zugeordnet)

500 Gehälter

501 Soziale Aufwendungen

5010 Gesetzl. soziale Aufwendungen

5011 Beiträge für zusätzliche Altersversorgung

5012 Krankheitsfürsorge

5019 Sonstige Beihilfen

502 Ruhegehälter

503 Umzugskostenerstattungen

504 Mietkostenzuschüsse

51 Ausbildungsaufwendungen

510 Seminarausbildung

5100 Personalaufwendungen (evtl. untergliedert nach Gehältern und sozialen Aufwendungen)

5101 Raumaufwendungen (evtl. Anteile von 56 u. 57)

5102 Lehrmittel

5103 Bewirtschaftung

5104

5105

5109 Verfügungskonto Seminarleiter

511 Schwesternausbildung

Untergliederung entsprechend 510

519 Missionsakademie

5190 Studienbeiträge

5191 } Konten für verschiedene Aufwendungen
= } im Zusammenhang mit dem Studium an
5199 } der Missionsakademie.

52 Werbeaufwendungen

- 520 Personalaufwendungen (siehe 5100)
- 521 Reiseaufwendungen
- 522 Druckschriften
- 523 Bild und Film
- 524 Porto und Versand
- 525 Dankopferbüchsen,
- 526 Dankort
- 528 Museum

53 Reise- und Kfz.-Aufwendungen
(ausser Passagen und Werbung)

- 530 Reisen
- 531 Kraftfahrzeuge (Anteile hiervon evtl. anderen Stellen - z.B. Klasse 6 - zu belasten)

56 Grundstücksaufwendungen

(Evtl. werden hier Anteile zu Lasten der Konten 3, 51, 61 - u.U. auch 52 - als Erträge verbucht)

- 561 Grundstück A
 - 5610 Personal (Hausmeister, Gärtner)
 - 5611 Grundsteuern
 - 5612 Gemeindeabgaben
 - 5613 Haus-Instandhaltung
 - 5614 Garten-Instandhaltung
 - 5615 Versicherungen

Die folgenden Bewirtschaftungsaufwendungen hier nur, soweit sie nicht unmittelbar bei der des Grundstück nutzenden Stelle erfasst werden :

- 5616 Heizung
- 5617 Energie (Strom, Gas, Wasser)
- 5618 Reinigung
 - 56180 Personal
 - 56181 Material
- 5619

- 562 Grundstück B
Untergliederung wie 561

Forts. Klasse. 5

- 57 Einrichtungsaufwendungen
 (Evtl. werden hier Anteile zu Lasten der
 Konten 3, 51, 61 - u.U. auch 52 - als
 Erträge verbucht)
- 570 Erneuerung (soweit nicht aktiviert)
- 571 Instandhaltung
- 58 Beiträge und Beihilfen an andere Verbände
- 580 Umlage DEMR
- 581 Beiträge DEMR im Zusammenhang mit
 Warenlieferungen (80%)
- 588 BMG-Notfonds
- 589 Beihilfen (z.B. SfM)
- 59 Verschiedene Aufwendungen
- 590 Gäste
- 591 Verfügungskonto Direktor
- 595 Rechts- und Beratungsaufwendungen

Klasse 6

Indirekte Aufwendungen für die Missionsgebiete

(Verwaltung)

- 60 Personalaufwendungen für Geschäftsführer und Europersonal (soweit nicht anderwärts erfasst)
 - 600 Gehälter.
 - 601 Soziale Aufwendungen
(Untergliederung entsprechend 501 möglich)

- 61 Sachaufwendungen (soweit nicht anderwärts erfasst)
 - 610 Raumaufwendungen (evtl. Anteile von 56 und 57)
 - 611 Bewirtschaftung
 - 612 Büromaterial
 - 613 Porto, Fracht
 - 614 Fernsprecher
 - 615 Gebühren, Spesen
 - 616 Zinsaufwendungen (soweit nicht bei den Grundstücksaufwendungen erfasst)

Nachweiskonten

Sofern nicht statistische Erfassung ausserhalb der Buchhaltung vorzuziehen ist, ist hier systematische Sammlung solcher Beträge möglich, die in einer von den Konten der Klasse 4 - 6 abweichenden Gruppierung zu Nachweiszwecken benötigt werden. Beispiel :

- 70 Nachweispflichtige Leistungen für Devisenausländer zu Lasten der Mission
- 700 Beiträge zur Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung
- 701 Beiträge an Versicherungsgesellschaften und Versorgungskassen
- 702 Gehälter, Kindergelder, Beihilfen für Erholungs- und Studienaufenthalt an Urlaubsmisionare und ausländische Missionsangehörige
- 703 Unterstützungen, Schul- und Studiengelder an Angehörige der Mitarbeiter im Ausland
- 704 Beiträge an Vereine und Verbände usw.
- 705 Warenlieferungen in die Missionsgebiete im unentgeltlichen Warenverkehr

- 71 Nachweispflichtige Leistungen zu Lasten von Mitarbeitern im Ausland
- 711 Beiträge an Versicherungsgesellschaften
- 713 Zahlungen an Angehörige
- 714 Beiträge an Vereine und Verbände usw.
- 719 Warenlieferungen in die Missionsgebiete im unentgeltlichen Warenverkehr

Erträge

- 80 Allgemeine Missionsgaben (ohne Zweckbindung)
- 800 Einzelgaben und Kollekten
- 801 Gaben von Spendegruppen
 - Beispiele :
 - 8010 Pfennigverein
 - 8011 Halbbatzenkollekte
 - 8012 Dankopferbüchsen
 - 8013
- 81 Zweckgebundene Missionsgaben
 - Beispiele :
 - 810 Missionsfeld A
 - 811 Missionsfeld B
 - 812 Aussätzige
 - 813 Bibelübersetzungen
 - 814 Kirchbauten
- 82 Eventuelle Gaben aus besonderen Veranstaltungen
- 83 Vermächtnisse
- 84 Kirchliche Zuwendungen (ausser Kollekten)
- 85 Gaben aus dem Ausland
- 86 Grundstücks- und Hauserträge (Mieten, Pachten usw.)
- 87 Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren
- 88 Zinserträge
- 89 Sonstige Erträge
- 890 WEM-Gutschrift für Warenlieferungen in die
 Missionsgebiete

Klasse 9

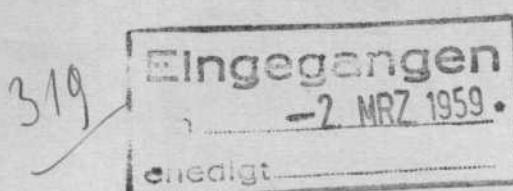
Abschlusskonten

90 Bilanz

91 Aufwendungen und Erträge

Landesdirektion für Württemberg
und Baden

STUTTGART-O 21.2.1959
UHLANDSTRASSE 1-7
FERNSPRECHER 99131



- Betr.: 1. Wichtiger Termin für den Abschluß einer zusätzlichen Altersversorgung Ihrer Schwestern bei unserer Gesellschaft
2. Ergänzung zu unserem Rundschreiben vom 20. 12. 1958 über Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung

Sehr geehrte Herren !

1. In zahlreichen Rundschreiben und Angeboten haben wir zur zusätzlichen Altersversorgung von Schwestern und anderen Mitarbeiterinnen den Abschluß von Gruppenversicherungsverträgen auf der Grundlage von Leibrentenversicherungen nach unserer Tafel ARFrk, Endalter 65, vorgeschlagen. Nach diesem Tarif werden lebenslänglich, mindestens aber fünf Jahre lang zahlbare Leibrenten versichert, wobei die Rentenzahlung beim Alter 65 beginnt. Anstelle der Rentenzahlung kann auch gefordert werden, daß beim Alter 65 eine einmalige Kapitalzahlung gewährt wird. Die eingezahlten Beiträge werden bei Tod vor dem Alter 65 rückerstattet.

In unseren Angeboten und Rundschreiben haben wir darauf hingewiesen, daß bei Versicherungsabschlüssen vor dem 31.5.1959 während der ersten zehn Jahre ein Mindestbetrag der Gewinnbeteiligung garantiert wird. Dieser Mindestbetrag wird sofort mit den anfallenden Beiträgen in Form einer festen garantiierten Beitragsrückerstattung verrechnet. Die Versicherungsteuer wird dann nur aus dem um die feste garantiierte Beitragsrückerstattung verminderter effektiv zu zahlenden Beitrag in Rechnung gestellt. Nach Ablauf dieser zehn Versicherungsjahre wird das rechnerisch ermittelte Gewinnguthaben mit dem diskontierten Wert der festen garantiierten Beitragsrückerstattung verglichen. Ergibt sich gegenüber der tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung ein Fehlbetrag, so geht er zu unseren Lasten. Verbleibt jedoch ein Guthaben, so wird dies der Versicherung gutgeschrieben. Bei den derzeitigen Gewinnanteilsätzen wird jedoch die reguläre Gewinnbeteiligung in den ersten zehn Versicherungsjahren durch die garantiierte Mindest-Gewinnbeteiligung keinesfalls ausgeschöpft.

Es ist möglich, daß unsere Bemühungen, bei der Aufsichtsbehörde eine Übergangsregelung auch nach dem Stichtag 31. 5. 1959 zu erwirken, Erfolg hat. Eine derartige Übergangsregelung würde bedeuten, daß auch bei Versicherungsabschlüssen nach dem 31.5.1959 eine - wenn auch vermutlich verminderte - garantiierte feste Beitragsrückerstattung gewährt werden kann. Hierüber sind jedoch noch keine verbindlichen Abmachungen getroffen worden, so daß wir uns verpflichtet fühlen, auf den genannten Termin ausdrücklich hinzuweisen.

Auch für Nachmeldungen innerhalb bereits bestehender Verträge ist dieser Termin von Bedeutung.

2. In unserem Rundschreiben vom 20.12.1958 haben wir im vorletzten Absatz darauf hingewiesen, daß es zwecklos sei, bei Versicherten, die bis zum 31.12.1961 in den Rentenbezug eintreten und bei denen eine Rentenzahlung gemäss Art. 2 § 41 AnVNG in Frage kommt, noch bis zum 31.12.1958 Beiträge für 1956 rückwirkend zu entrichten.

Nach Sinn und Wortlaut von Art. 2 § 41 AnVNG (bzw. Art. 2 § 42 ArVNG) können Beiträge, die nach dem 31.12.1956 entrichtet wurden, grundsätzlich keine Rentensteigerung mehr ergeben, wenn die Rente nach den vor dem 1. 1. 1957 geltenden Vorschriften einschliesslich des Sonderzuschusses von 21.-- DM monatlich berechnet wird. In dem angeführten Paragraphen heißt es nämlich: "Bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1961 eintreten, ist die Rente . . . aus den bis zum 31. 12. 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, . . .".

Sinn dieser Bestimmung sollte sein, die am 31. 12. 1956 nach altem Recht bestehende Anwartschaft ungekürzt zu lassen und darüber hinaus den Sonderzuschuss, der auch für umzustellende Renten gewährt wird, zu zahlen. Beiträge, die nach dem 31.12.1956 für eine Zeit vor dem 1. 1. 1957 gezahlt wurden, dürften sich also auf diese Übergangsrente nicht rentensteigernd auswirken.

Diese Ansicht vertritt auch der Kommentar von Dr. Rudolf Hörnigk und Eugen Jorks über die Rentenversicherung, der ständig auf den neuesten Stand gebracht wird. Dort heißt es unter Erläuterung 3., 2. Absatz: "Bei der Berechnung nach der bisherigen Rentenformel können nur die bis zum 31. 12. 1956 entrichteten Beiträge angerechnet werden. Die nach Inkrafttreten entrichteten Beiträge werden dann nicht angerechnet und wirken sich deshalb insoweit nicht auf die Leistungshöhe aus."

Inzwischen haben wir jedoch bei der LVA für Baden-Württemberg telefonisch von der Rentenstelle erfahren, daß nach deren internen Dienstvorschriften im Sinne von § 140 AnVG (bzw. § 1418 RVO) auch Beiträge, die bis längstens 31. 12. 1958 für die Zeit bis zum 31. 12. 1956 wirksam entrichtet werden, auf die Übergangsrente angerechnet werden. Es ist anzunehmen, daß sich auch die anderen LVAs und die BfA dieser Regelung anschliessen, bis die strittige Frage durch eine Durchführungsverordnung geklärt wird.

Aber selbst, wenn eine Durchführungsverordnung die Handhabung der Versicherungsträger bestätigen sollte, hätte eine rückwirkende Beitragszahlung für den hier in Rede stehenden Personenkreis wenig praktischen Wert. Die nach den alten Grundsätzen errechnete Rente besteht nämlich in erster Linie aus festen Rentenbestandteilen, an denen sich durch weitere Beitragszahlung nichts ändert. Durch diese rückwirkend gezahlten Beiträge wird nur der Steigerungsbetrag erhöht und zwar um rund 0,533 % des Beitrags. Um eine monatliche Rentensteigerung der Übergangsrente um 1.- DM zu erzielen, hätte also im Jahre 1958 noch ein Beitrag in Höhe von rund 187.- DM entrichtet werden müssen. Die Rente, die nach den Grundsätzen des neuen Rechts ermittelt wird, erhöht sich dagegen im Durchschnitt bereits um 1.- DM bei einer Einzahlung von nur 112.- DM.

./.

Wurden für diejenigen Versicherten, die nicht für die Übergangsrente gemäss Art. 2 § 41 AnVNG in Frage kommen, bis zum 31. 12. 1958 noch Beiträge für 1956 in den alten Klassen entrichtet, so ergibt sich bei der gleichen Einzahlung eine mehr als doppelt so hohe Rentensteigerung wie bei den Anwärtern auf Übergangsrenten. Dieser Sachverhalt begründet wohl auch das "Zugeständnis" der Versicherungsträger!

Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß unser Rat, bei Versicherungen, die für die Übergangsrente unbedingt in Frage kommen, keine Beiträge für 1956 mehr zu entrichten, angebracht war.

Wir grüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

Allianz Lebensversicherungs-AG.
Landesdirektion für Württemberg und Baden
Abteilung Kollektiv-Leben

Meyer *H. Lenzinger*



ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

STUTTGART-O 25.April 1959
UHLANDSTRASSE 1-7
FERNSPRECHER 99131

*Landesdirektion für Württemberg
und Baden*

Eingegangen
am 27 APR 1959.
erledigt

- Betr.: 1. Anpassung der freiwilligen Beiträge zur Weiterversicherung bei der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung an die sich von Jahr zu Jahr ändernden Bemessungsgrößen.
2. Verminderte feste garantierte Beitragsrückerstattung bei Abschluß von Leibrentenversicherungen mit unserer Gesellschaft zur zusätzlichen Altersversorgung Ihrer Schwestern nach dem 31. 5. 1959.
3. Wegfall der gesetzlichen Versicherungssteuer.
4. Besondere Merkmale unserer Leibrentenversicherungen nach Tafel ARFrk/65

Sehr geehrte Herren !

Erlauben Sie uns bitte, zu den obengenannten vier Punkten wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Freiwillige Beiträge zur Weiterversicherung in der Angestellten- und in der Arbeiterrentenversicherung können für 1957 bekanntlich in folgenden Klassen gegen den darunterstehenden D-Mark-Betrag entrichtet werden:

A	B	C	D	E	F	G	H
14.-	28.-	42.-	56.-	70.-	84.-	98.-	105.-
DM.							

Für Pflichtversicherte wurde gemäß § 112 (1) AnVNG der Beitragsatz auf 14 % der Bezüge des Versicherten, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten, festgesetzt. Auch die freiwilligen Beiträge sind so aufzufassen, als ob sie 14 % aus einem fiktiven Einkommen betragen würden. Dieses Einkommen beläuft sich für die einzelnen Beitragsklassen auf

100.- 200.- 300.- 400.- 500.- 600.- 700.- 750.- DM.

Um die Werteinheiten festzustellen, die durch einen Beitrag der oben genannten Beitragsklassen erworben werden, muss man die der jeweiligen Beitragsklasse entsprechenden Bezüge durch das durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt der Versicherten dividieren. Dieses Durchschnittsentgelt beträgt für Beiträge, die für 1957 gelten sollen, 5 043.- DM.

./. .

Man errechnet leicht: $100 : 5043 = 0,0198$ bzw. 1,98 %. Ein Beitrag der Klasse A für das Jahr 1957 ergibt also 1,98 Werteinheiten. Auf die gleiche Weise errechnet man die übrigen Werteinheiten, so daß sich für die einzelnen Beitragsklassen ergibt:

A	B	C	D	E	F	G	H
1,98	3,97	5,95	7,93	9,91	11,90	13,88	14,87.

Das durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt der Versicherten für 1958 wird bis zum Ende des Jahres 1959 durch Rechtsverordnung bekanntgegeben. Wird dieses Durchschnittsentgelt einen anderen Betrag haben als das für 1957, so werden Beiträge, die für 1958 in den gleichen Klassen wie für 1957 entrichtet werden, andere Werteinheiten erbringen. Und zwar werden die Werteinheiten höher sein, wenn das Durchschnittsentgelt für 1958 niedriger ist, oder umgekehrt geringer sein, wenn das Durchschnittsentgelt einen größeren Betrag aufweist als das für 1957.

Will man sich nicht auf eine bestimmte Beitragsklasse festlegen sondern vielmehr erreichen, daß bereits während der Anwartschaftszeit durch veränderliche Höhe der Beitragszahlung der Produktivitätsentwicklung Rechnung getragen wird, so wird man darauf sehen, daß alljährlich eine bestimmte Zahl von Werteinheiten durch die Beiträge erworben wird. Ist also das Durchschnittsentgelt für 1958 höher als für 1957, so muss evtl. für einige oder alle Beiträge in Zukunft eine gegenüber bisher höhere Klasse gewählt werden.

Um berechnen zu können, ob und in welchem Umfang der Übergang auf neue Beitragsklassen erforderlich ist, ist folgende einfache Überlegung erforderlich:

Angenommen, das Durchschnittsentgelt für 1958 betrage 5 200.- DM. Die Werteinheiten für Beiträge der Klassen A bis H, würden dann, soweit sie für das Jahr 1958 entrichtet werden, betragen:

1,92	3,85	5,77	7,69	9,62	11,54	13,46	14,42.
------	------	------	------	------	-------	-------	--------

Beispiel: Angenommen es seien für das Jahr 1957 für eine Schwester vier Marken der Klasse D zu 56.- DM entrichtet worden. Diese vier Marken erbrachten Werteinheiten im Betrage von $4 \times 7,93 = 31,72$. Werden auch für das Jahr 1958 vier Marken der Klasse D geklebt, so erbringen diese lediglich Werteinheiten im Betrage von $4 \times 7,69 = 30,76$. Werden nun anstelle von vier Marken der Klasse D nur drei Marken der Klasse D und eine Marke der Klasse E zu 70.- DM geklebt, so erzielt man $3 \times 7,69 + 9,62 = 32,69$ Werteinheiten. Man hat damit erreicht, daß die Summe der Werteinheiten nicht unter den Betrag des Vorjahres absinkt. Das erfordert für diese Schwester einen Mehraufwand von jährlich 14.- DM. Dieser Mehraufwand wird auf die Einnahmen des Hauses umzulegen sein.

Da der Unterschied der Werteinheiten für 1957 und für 1958 in dem angeführten Beispiel sehr gering ist, und sich zudem durch den einen Beitrag der Klasse E anstelle eines Beitrags der Klasse D ein gegenüber dem Vorjahr höherer Betrag an Werteinheiten ergibt, würde man es in diesem Beispiel ohne weiteres vertreten können, es für 1958 bei der seitherigen Beitragszahlungsweise zu belassen und für 1959 eine erneute Prüfung vorzusehen.

./.

Werden Beiträge der jeweils höchsten Klasse entrichtet, so ist ein Übergehen auf eine höhere Beitragsklasse stets erst dann möglich, wenn diese höhere Beitragsklasse geschaffen wird. (für 1959: Klasse J zu 112.-, entsprechend Bezügen von 800.-DM)

2. In zahlreichen Rundschreiben und Angeboten haben wir zur zusätzlichen Altersversorgung von Schwestern und anderen Mitarbeiterinnen den Abschluß von Gruppenversicherungsverträgen auf der Grundlage von Leibrentenversicherungen nach unserer Tafel ARFrk, Endalter 65, vorgeschlagen.

In unseren Angeboten und Rundschreiben haben wir darauf hingewiesen, daß bei Versicherungsabschlüssen vor dem 31.5.1959 während der ersten zehn Jahre ein Mindestbetrag der Gewinnbeteiligung garantiert wird. Dieser Mindestbetrag wird sofort mit den anfallenden Beiträgen in Form einer festen garantiierten Beitragsrückerstattung verrechnet.

Wir können Ihnen heute mitteilen, daß auch bei Abschlüssen nach dem 31.5.1959 eine feste garantiierte Beitragsrückerstattung gewährt wird, jedoch nur in Höhe von 80 % des bis zum 31.5.1959 geltenden Betrages. Die Kürzung macht ungefähr 1,75 % des Bruttobeitrages aus.

Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, wird nach Ablauf der ersten zehn Versicherungsjahre das Gewinnguthaben, das den tatsächlich erzielten Überschüssen entspricht, mit dem Wert der festen garantiierten Beitragsrückerstattung verglichen. Ergibt sich gegenüber der tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung ein Fehlbetrag, so geht er zu unseren Lasten. Verbleibt dagegen ein Guthaben, so wird dies der Versicherung gutgeschrieben. Vergleicht man die derzeitigen Gewinnanteilsätze mit dem Jahresbetrag der festen garantiierten Beitragsrückerstattung, so wird die reguläre Gewinnbeteiligung in den ersten zehn Versicherungsjahren aller Voraussicht nach durch die garantiierte Mindestgewinnbeteiligung keinesfalls ausgeschöpft. Durch die Ermäßigung der festen garantiierten Beitragsrückerstattung entsteht also zwar kein echter finanzieller Nachteil für den Versicherungsnehmer. Es darf jedoch als Vorteil gelten, wenn der augenblickliche laufende Beitragsaufwand von vornherein möglichst niedrig angesetzt wird.

3. Lebensversicherungsbeiträge werden künftig von der Versicherungssteuer befreit sein. Der von der Bundesregierung angerufene Vermittlungsausschuß hat am 10. 4. 1959 einen Einigungsvorschlag beschlossen, nach dem u.a. der § 4 des Versicherungssteuergesetzes in der vom Bundestag am 18. 2. 1959 beschlossenen Fassung bestätigt wird. Damit sollen die Prämien für Lebensversicherungsverträge jeder Art von der Versicherungssteuer freigestellt werden. Wir haben Grund zu der Annahme, daß Bundestag und Bundesrat dem Einigungsvorschlag zustimmen werden. Mit der Verkündigung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt dürfte etwa Mitte Mai 1959 zu rechnen sein.
4. Wir haben zwar schon in unseren zahlreichen Rundschreiben und Angeboten die besonderen Merkmale unserer Gruppen-Leibrentenversicherungen nach Tafel ARFrk/65 für Schwestern und andere Mitarbeiterinnen aufgezeigt, wollen jedoch auf besonderen Wunsch, der uns aus Kundenkreisen entgegengebracht wurde, noch einmal kurz die wesentlichsten Vorteile zusammenstellen:

- a) Die monatliche Rentenzahlung setzt bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Die Rente wird lebenslänglich, mindestens jedoch fünf Jahre lang gezahlt.
- b) Bis zu drei Jahren vor Einsetzen der Rentenzahlung (nach Abstimmung mit unserer Direktion unter Umständen auch später) kann anstelle der Rente die Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung gefordert werden.
- c) Falls eine versicherte Person vor Einsetzen der Rentenzahlung sterben sollte, werden von uns die vollen eingezahlten Beiträge rückgewährt.
- d) Während der ersten zehn Versicherungsjahre wird eine garantierte Gewinnbeteiligung in Form der "festen garantierten Beitragsrückerstattung" gewährt. (Vgl. unter 2.). Die feste garantie Beitragsrückerstattung wird mit den Beiträgen verrechnet.
- e) Über die vorstehend erwähnte garantie Gewinnbeteiligung hinaus nimmt die Versicherung ordnungsgemäß am Geschäftsgewinn unserer Gesellschaft teil. Bei verzinslicher Ansammlung der Gewinnanteile erhöhen diese die versicherte Rente, das Abfindungskapital bzw. bei Auszahlung im vorzeitigen Todesfall die Rückgewähr.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Versicherung der ausscheidenden Person zur eigenen Weiterführung mitgegeben werden oder der Rückkaufswert zur Auszahlung kommen. Es ist auch eine Anrechnung des Deckungskapitals auf eine Nachfolgerin möglich.
- g) Auch für den vorzeitigen Invaliditätsfall besteht durch den hohen Rückkaufswert und das Gewinnansammlungsguthaben zu einem gewissen Grad eine Versorgung, vor allem, wenn vorzeitige Invaliditätsfälle in den letzten Anwartschaftsjahren, beispielsweise zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, eintreten und die wenigen Invaliditätsfälle, die in einem früheren Alter auftreten, soweit sie nicht durch Angestelltenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung und den hohen Rückkaufswert aus den von uns vorgeschlagenen Versicherungen gedeckt sind, in eigenes Risiko übernommen und aus laufenden Mitteln finanziert werden.

Auf Wunsch geben wir jedoch auch Angebote ab, die den Einstieg einer Invaliditäts-Zusatzversicherung besonderer Art vorsehen.

Die Mitarbeiter unserer Stuttgarter Direktion sowie Spezialisten auf allen Versorgungsfragen betreffenden Gebieten stehen jederzeit zur Beantwortung von Fragen und zu eingehenderer Beratung in für Sie unverbindlicher Weise zu Ihrer Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Allianz Lebensversicherungs-AG.
Landesdirektion für Württemberg und Baden
Abteilung Kollektiv-Leben

W. Kernohl ¹ *Gesamtzur*

Eingegangen

am 16. JUNI 1959.

erledigt

456

Protokoll der Geschäftsführer-Konferenz

am 5. Mai 1959 im Christophorus-Haus
des Johannesstiftes in Berlin-Spandau

Leitung : Herr Professor D.Dr. Ihmels

Anwesende : siehe Anlage 1

Tagesordnung :

- 1.) Altersversorgung der Missionare
 - a) Staatliche soziale Rentenversicherungen
 - b) Altersvorsorge für Missionare, die in den staatlichen sozialen Rentenversicherungen nicht freiwillig weiterversichert werden können:
 - aa) Versorgungskassen der Länder
 - bb) Kirchliche Versorgungskassen
 - cc) Gruppenversicherungsvertrag mit einer privaten Versicherungsgesellschaft
 - dd) Private Versorgungskassen auf Gegenseitigkeit
- 2.) Neuregelung des Rechts der sozialen Krankenversicherung
- 3.) Neuregelung des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung
- 4.) Allgemeine Fragen der Verwaltung und Büro-Organisation
 - a) Entwurf eines Kontenplan-Musters für die Buchhaltungen der Missionsgesellschaften
 - b) Buchungs- und Bewertungsfragen
 - c) Rationalisierung im Büro
- 5.) Beschlagnahme deutschen Missions-Eigentums im Ausland
- 6.) Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften
 - a) Entwicklung im vergangenen Wirtschaftsjahr
 - b) Gutschriften für Warenlieferungen in die Missionsgebiete.

- 7.) Lohnsteuer der Missionare
 - a) auf Heimaturlaub
 - b) in den Missionsgebieten
- 8.) Verwaltungsfragen der Missions-Geschäftsführungen in der DDR
 - a) Verwaltung mittel- und langfristiger Geldreserven
 - b) Behandlung von Hypotheken, die von Institutionen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik haben, vor dem Jahre 1945 gegeben wurden
 - c) Arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten.
- 9.) Kraftfahrzeug-Versicherung
- 10.) Verschiedenes.

Der Vorsitzende, Herr Prof.D.Dr. Ihmels, eröffnete die Konferenz um 9 Uhr mit Losung und Gebet.

- 1.) Altersversorgung der Missionare.
Dieser Punkt war das Hauptthema der diesjährigen Konferenz. Mit kurzen Unterbrechungen nahm die Aussprache darüber den Vor- und Nachmittag in Anspruch.
 - a) Staatliche soziale Rentenversicherungen. Da die meisten Missionare in der Angestelltenversicherung bzw. in der Arbeiterrentenversicherung versichert sind und da auch für den Missionarsnachwuchs eine Versicherung in der staatlichen Versicherung anzustreben ist, wurde die Frage der optimalen Beitragsentrichtung und die derzeitige Rechtssituation eingehend erörtert.
 - aa) Was ist bei der Entrichtung freiwilliger Beiträge zu beachten? Seit der Rentenreform steht es völlig im Ermessen des Versicherten, über Anzahl und Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge zu entscheiden. Wer vermeiden will, dass durch die Zahlung von Beiträgen der Rentenanspruch womöglich sinkt anstatt maximal zu steigen, und wer sich durch den Bescheid im Rentenfalle nicht unangenehm überraschen lassen, sondern durch sorgfältige Beitragsplanung eine bestimmte Rentenhöhe erzielen will, muss sich über die Grundlagen der Rentenerrechnung eingehend informieren. Es ist daher sehr zu raten, dass sich in jeder Missionsgesellschaft ein Sachbearbeiter mit der Materie vertraut macht. Hinzuziehung von "Rentenberatern" gegen Honorar ist zwar möglich. Sie müssen dann aber bei

jeder Veränderung sowie für die laufenden Kontrollen infolge der Änderung von Bezugs- und Wertgrössen hinzugezogen werden. Diese Kosten lassen sich ersparen, zumal Rentenberater die Belange der Missionsgesellschaft nur selten individuell berücksichtigen können.

An der Tafel wurde anhand eines Beispiels aus der Praxis demonstriert, dass die erforderlichen Rechnungen bei Kenntnis der Zusammenhänge und bei Vorhandensein rationeller Arbeitsmittel (Tabellen, evtl. Rechenmaschine) relativ einfach sind. Das Tafelbeispiel (in etwas ausführlicherer Fassung) ist dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt. Ergänzend dazu sind hier nur noch einige wichtige Thesen festzuhalten:

- (1) Die Errechnung der derzeitigen individuellen Bemessungsgrundlage für jeden Versicherten ist eine einmalige Arbeit. Sie macht sich bezahlt.
 - (2) Wer aus besonderen Gründen die Beitragaleistung nicht auf eine bestimmte zu erzielende Rentenhöhe abstellen will, sollte entsprechend dem Satz für Pflichtversicherte Beiträge in Höhe von 14% des Brutto-Jahresinkommens entrichten. Dies kann insbesondere für Mitarbeiter in Frage kommen, mit deren Ausscheiden nach einer gewissen Zeit immerhin gerechnet werden muss. Doch sollte auch in diesem Falle im Interesse des Versicherten der Jahresbetrag in Form von Höchstbeiträgen entrichtet werden (Ausnahmen siehe Anlage 2 Seite 2).
 - (3) Alle Versicherten sollten auf die erhebliche Bedeutung von Ersatzzeiten (§ 28 AnVG) hingewiesen werden. Es ist wichtig, dass dem Rentenantrag Bescheinigungen zum Nachweis solcher Zeiten (RAD-Dienstpflicht, Wehrpflicht, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung, anschliessende Krankheit oder unverschuldet Arbeitslosigkeit usw) beigelegt werden. Diese sollten daher bereits jetzt beschafft und bereithalten werden.
- bb) Rechtslage. Um die Rechtssituation für den Missionarnachwuchs zu verbessern, hat der DEMR auf Vorschlag der Finanzkommission beschlossen, bei den zuständigen Bonner Stellen darauf hinzuwirken, dass durch Gesetz bzw. Verordnung oder auf dem Wege der Auslegung
- (1) die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung wieder erleichtert werden oder
 - (2) die Versicherungspflicht auch auf die Tätigkeit im Ausland ausgedehnt wird (Ausstrahlung) oder
 - (3) die Missionare (einschliesslich Heimatmissionare) von der Versicherungspflicht befreit werden.

Die Alternativen (2) und (3) treten vorerst zurück, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass der nächste Bundestag (in 3-5 Jahren) die Pflichtversicherungszeit von jetzt 5 Jahren, die einer freiwilligen Weiterversicherung vorangehen muss, auf eine kürzere Zeit (vielleicht auf 2 Jahre) herabsetzt. Wo dies möglich ist, empfiehlt es sich daher,

darauf zu achten, dass Missionare vor der Ausreise wenigstens 24 Pflichtbeitragsmonate zurückgelegt haben.

Der jetzt dem Bundestag vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts enthält gegenüber der bisherigen Situation (Nichtberücksichtigung von RFA- und DDR-Beiträgen) bereits wesentliche Verbesserungen, die das Bundesarbeitsministerium auf Antrag des DEMR darin aufgenommen hat. Ob die Beseitigung der letzten noch ungünstigen Bestimmung (Ruhender Renten eines freiwillig im Ausland lebenden Ausländer) gelingen wird, ist noch ungewiss. Dem Bundestagsausschuss für Sozialpolitik liegt ein diesbezüglicher Antrag des DEMR vor.

- t) Altersvorsorge für Missionare, die in den staatlichen sozialen Rentenversicherungen nicht weiterversichert werden können. Es wurden vier Möglichkeiten eingehend erörtert.

aa) Versorgungskassen der Länder. Die in den meisten Ländern als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Versorgungskassen, denen die Gemeinden und Gemeindeverbände in dem betreffenden Lande als Pflichtmitglieder angehören, nehmen im allgemeinen gemeinnützige Körperschaften mit Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse als freiwillige Mitglieder auf. Missionsgesellschaften, die die Mitgliedschaft erwerben, müssen die lebenslänglich angestellten Missionare in "Planstellen", wie sie das Bundesbesoldungsgesetz für Beamte vorsieht, einstufen. Die Wahl der Besoldungsgruppe ist dabei der Missionsgesellschaft überlassen, jedoch muss die Besoldung nach erfolgter Einstufung entsprechend der gesetzlichen Regelung erfolgen.

Die Mittel der Versorgungskassen werden durch Umlage von den Mitgliedern aufgebracht.

An Versorgungsleistungen übernehmen die Kassen : Altersruhegehalt, Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge nach Dienstumfall.

Vorteile : Gute Leistungen (Ruhegehalt steigt nach 10-jährigem Dienst von 35% bis auf 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), relativ gute Sicherheit hinsichtlich des Währungsrisikos. Nachteil : Hohe Beiträge (Umlage).

Erfahrungen der Missionsgesellschaften :

In die Rheinische Versorgungskasse sind aufgenommen worden die Rheinische Mission und Wiedenest; Umlage zur Zeit 29% vom Bruttogehalt.

Die Bayerische Versorgungskasse hatte die Aufnahme von Neudettelsau abgelehnt.

Die Versorgungskasse von Hessen-Nassau hat Wiesbaden aufgenommen. Umlage zur Zeit 29%.

Die Niedersächsische Versorgungskasse in Hannover hat Herrenburg aufgenommen. Die Umlage beträgt hier erstaunlicherweise zur Zeit nur 4,2%.

Der DEMR hat gemeinsam mit der Rheinischen Mission mit der Rheinischen Versorgungskasse Fühlung aufgenommen, deren Leiter zugleich Vorsitzender im Verband der Versorgungskassen der Länder ist. Für Missionsgesellschaften, die daran interessiert sind, wird voraussichtlich die Möglichkeit geschaffen werden können, ihre Missionare ebenfalls bei der Rheinischen Versorgungskasse zu versichern. Zuvor wird der DEMR gemeinsam mit Hermannsburg bei der Niedersächsischen Versorgungskasse klären, ob die gleiche Möglichkeit auch dort zu den so günstig erscheinenden Bedingungen gegeben ist.

bb) Kirchliche Versorgungskassen. Während für den Erwerb der Mitgliedschaft in den Versorgungskassen der Länder eine gemeinsame Regelung für alle interessierten Missionsgesellschaften möglich ist, kann die Aufnahme in den kirchlichen Versorgungskassen nur von den einzelnen Missionsgesellschaften selbst bei der für sie zuständigen Kirche betrieben werden. So laufen in Berlin zur Zeit Verhandlungen mit der kirchlichen Versorgungskasse Berlin-Brandenburg, deren Bereitschaft vorliegt.

Es gibt auch kirchliche Zusatzversorgungskassen. So ist z.B. die Rheinische Mission der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen angeschlossen. Aufnahmebedingungen, Höhe der Beiträge sowie Art und Höhe der Leistungen sind unterschiedlich.

Es wird empfohlen, dass daran interessierte Missionsgesellschaften mit den für sie zuständigen kirchlichen Versorgungskassen Fühlung aufnehmen, die Bedingungen klären und, falls diese günstig sind, dort die Versorgung wenigstens für einige Missionare oder für alle eine gewisse Zusatzversorgung sicherstellen. Eine Unterrichtung des DEMR über etwaige positive oder negative Verhandlungsergebnisse ist sehr erwünscht.

cc) Gruppenversicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft. Auf Einladung des DEMR hält Herr von Andrian von der Allianz-Lebensversicherungs-A.G., Stuttgart, einen ausführlichen Vortrag. Die Niederschrift wird als Anlage 3 beigefügt. Der DEMR wird gemeinsam mit der Allianz einen Entwurf für einen Gruppenversicherungsvertrag zusammenstellen und diesen den Missionsgesellschaften zuleiten, damit geklärt werden kann, ob die für den Abschluss eines solchen Vertrages erforderliche Beteiligung wahrleistet ist.

dd) Private Versorgungskassen auf Gegenseitigkeit. Es werden die übersichtlichen und auch günstigen Tarife der "Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche", Berlin, erläutert. Es handelt sich um eine Versicherung nach "Anteilen."

Tarif I (steigende Rente) : Jede Person kann mit 4 - 50 Anteilen versichert werden. Jeder für einen Anteil gezahlte Monatsbeitrag erbringt 1/3 DM (3 Monatsbeiträge 1 DM) jährliche Rente.

Monatsbeiträge je Anteil

Eintrittsalter	Männer		Frauen
	DM	DM	DM
bis zum 25. Lebensjahr	2,37		1,66
vom 26.-30. "	2,57		1,84
vom 31.-35. "	2,78		2,02
vom 36.-40. "	3,-		2,20
vom 41.-45. "	3,19		2,40
vom 46.-60. "		beim DEMR zu erfragen	

Tarif II (gleichbleibende Rente) : Jede Person kann mit 1 - 24 Anteilen versichert werden. Die (von vornherein feststehende) jährliche Rente beträgt für einen Anteil DM 100,--.

Monatsbeiträge je Anteil

Männer zahlen bis zum 65., Frauen bis zum 60. Lebensjahr. Rente wird für Männer und Frauen im Alter 65 fällig.

Eintrittsalter	Männer		Frauen
	DM	DM	DM
20	1,68		1,13
25	2,08		1,44
30	2,59		1,85
35	3,25		2,40
40	4,14		3,18
45	5,34		4,38

Zwischen- und höhere Alter beim DEMR zu erfragen

Auch hier ist ein Gruppenversicherungsvertrag möglich, an dem sich alle interessierten Missionsgesellschaften beteiligen können. Der DEMR bleibt diesbezüglich mit der Versorgungskasse in Verbindung. Er wird den Missionsgesellschaften, sofern dies im Gesamtrahmen einer gemeinsamen Regelung günstig erscheint, den Missionsgesellschaften einen Vertragsvorschlag zuleiten.

Die Erfahrungen der Inflation und der Währungsreform, deren Auswirkungen auf die verschiedenen Rentenversicherungen erläutert wurden, lassen es durchaus als sinnvoll erscheinen, dass eine Altersvorsorge für die Missionare nicht ausschliesslich bei einer Stelle, sondern mit kleineren Beträgen bei mehreren Stellen getroffen wird.

Der Vorsitzende gibt abschliessend zu diesem Tagesordnungspunkt seinem Erstaunen darüber Ausdruck, wie stark im Westen bereits wieder das Sicherungsbedürfnis sei. Aus der Konferenz heraus wird dazu festgestellt, dass die angestellten Überlegungen nicht einem Sicherungsbedürfnis entspringen, dass die für die Verwaltung der Missionsmittel Verantwortlichen lediglich bestrebt seien, Altersversorgungslasten möglichst gleichmässig auf die Jahre zu verteilen, damit - soweit menschliches Tun dies vermag - vermieden wird, dass ein allzu grosser Teil des Missionsopfers für die Altersversorgung der Missionare eingesetzt werden muss.

2.) Neuregelung des Rechts der sozialen Krankenversicherung.

Aus dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der sozialen Krankenversicherung (KVNG) wird die für § 167 Ziffer 13 RVO vorgesehene Befreiungsregelung bekanntgegeben. Sie lautet: "Versicherungsfrei sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und von ihrer Gemeinschaft Fürsorge im Krankheitsfall gewährleistet wird." Diese Bestimmung ist noch nicht Gesetz, doch ist damit zu rechnen, dass die endgültige gesetzliche Regelung so oder ähnlich lauten wird. Missionsgesellschaften, die diese Befreiung für die Heimatmissionare in Anspruch zu nehmen gedenken, sollten rechtzeitig Vorsorge treffen, dass sie bei Veröffentlichung des Gesetzes in der Lage sind, die Gewährleistung der Fürsorge im Krankheitsfall (durch Satzung, Dienstverträge oder evtl. besonderes Versorgungsstatut) nachzuweisen.

Ausserdem wird den Tagungsteilnehmern ein Tarif der Vereinigten Krankenversicherung A.G. überreicht, der günstiger erscheint als das von der Volkswohl-Krankenversicherung bei der Geschäftsführerkonferenz in Stuttgart abgegebene Angebot. Weitere Tarife können beim DEMR angefordert werden,

3.) Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aus dem gegenwärtig dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG) - Bundestagsdrucksache Nr. 758 - wird die für § 540, Absatz 1, Ziffer 3 RVO vorgesehene Fassung bekanntgegeben. Sie lautet:

"Versicherungsfrei sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist."

Die Missionsgesellschaften sollten rechtzeitig vor Veröffentlichung des Gesetzes entscheiden, ob sie von dieser Befreiungs-vorschrift Gebrauch machen wollen, und gegebenenfalls dem Nachweiserfordernis Rechnung tragen. Eine Umfrage ergibt allerdings,

- 8 -

dass bei einigen Gesellschaften für Berufsunfälle von Heimatmissionaren Leistungen in Anspruch genommen wurden. Da die Jahresumlagen niedrig sind, ist eine Inanspruchnahme der Befreiung nicht immer ein Vorteil.

Ausserdem wird ein Schreiben der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft an den DEMR vom 2.10.58 (Akt.Z. 3201 0140 Ke/We) bekanntgegeben, das sich mit der Unfallversicherung von Missionaren im Ausland befasst. Hieraus wird hier der folgende Absatz zitiert :

"Während eine Tätigkeit beim Auslandsaufenthalt bis zu 6 Monaten als Ausstrahlung ohne weiteres unter Versicherungsschutz steht, kommt er bei längerem Auslandsaufenthalt durch eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Berufsgenossenschaft zustande. In solchen Fällen ist vor der Entsendung von Beschäftigten ins Ausland bei der Berufsgenossenschaft die Übernahme des Unfallversicherungsschutzes im Ausland unter Bekanntgabe der Namen der ins Ausland zu Entsendenden, des Abreisetages, des Ortes im Ausland, an dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll und der voraussichtlichen Dauer der Auslastätigkeit zu beantragen. Erst durch Bestätigung von Seiten der Berufsgenossenschaft ist gewährleistet, dass der Unfallversicherungsschutz besteht."

Es ist danach also möglich, dass die Missionsgesellschaften auch ihre Missionare im Ausland in die Unfallversicherung einbeziehen. Von den anwesenden Geschäftsführern kann allerdings von keinem in den letzten Jahren im Ausland eingetretenen Berufsunfall berichtet werden (Ausnahme Marburger Mission/Südamerika).

4.) Allgemeine Fragen der Verwaltung und Büroorganisation.

- a) Entwurf eines Kontenplan-Musters für die Buchhaltungen der Missionsgesellschaften. Den Tagungsteilnehmern wird ein von einer kleinen Kommission erarbeiteter Entwurf eines Kontenplan-Musters überreicht. Weitere Exemplare können beim DEMR angefordert werden. Die Missionsgesellschaften werden gebeten, den Entwurf zu prüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge oder sonstige Anregungen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls nach Hamburg zu geben.

Das Kontenplan-Muster soll den Missions-Buchhaltungen Hilfe und Anhalt sein. Keineswegs ist an eine obligatorische "Gleichschaltung" aller Buchhaltungen gedacht. Die Gesichtspunkte, denen das Muster Rechnungen zu tragen versucht, sind

- (1) bewährte Gliederung nach dem dekadischen System, dadurch
- (2) Erweiterungsfähigkeit und die Möglichkeit der Einbeziehung anderer Arbeitsgebiete

- (3) im Interesse einer ordentlichen Verwaltung notwendige (andererseits aber auch nicht übertrieben weitgehende) Aufschliessung der Aufwendungen
- (4) Rationalisierung durch automatische Erfassung von Zahlengruppen in der Buchhaltung, die für besondere Zwecke (z.B. Statistiken oder Nachweise) benötigt werden, wodurch unständliches Herausziehen vermieden wird.

Bei Neudruck der Finanzstatistik-Bogen des DEMR wird die Kontengliederung des Kontenplan-Musters berücksichtigt werden.

- b) Buchungs- und Bewertungsfragen. Es wird hauptsächlich die Frage der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie der Verbuchung von Gebäudeinstandsetzungen diskutiert. Die Handhabung in den Missionsgesellschaften ist verschieden. Steuerliche Bewertungsvorschriften bleiben für die (gemeinnützigen) Missionsgesellschaften ohne Wirkung.
- c) Rationalisierung im Büro. Übereinstimmend wird festgestellt, dass die Verwendung der richtigen Hilfsmittel im Büro wesentlich zur Einsparung von Aufwendungen und zur Leistungssteigerung beitragen kann. Wäre dies nicht der Fall, würden Handel und Industrie für teure Büro- und Organisationsmittel kein Geld ausgeben. Ein Büro ohne Schreibmaschine ist heute kaum noch denkbar. Ebenso dienen aber auch (Hand- oder elektrische) Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen, Diktiergeräte, Adressier- und Frankiermaschinen, Kopiergeräte oder auch ein Bleistiftanspitzer keineswegs der Bequemlichkeit der Benutzer.

Wichtig ist allerdings, dass vor der Anschaffung von Büromaschinen rechnerisch geprüft wird, ob die erhoffte Einsparung auch tatsächlich durch das Hilfsmittel erzielt werden kann. Auch die Auswahl des richtigen Geräts erfordert viel Sorgfalt. Buchungsmaschinen z.B., die im allgemeinen nur für grössere Buchhaltungen in Frage kommen, tragen zur Einsparung von Arbeitszeit kaum bei, wenn sie nur schreiben und nicht auch zugleich rechnen. Rechnende Buchungsmaschinen jedoch können trotz hoher Anschaffungspreise in grossen Buchhaltungen durch geringeren Personalbedarf zu beachtlichen Einsparungen führen. Diktiergeräte, für deren Beschaffung etwa ein Monatsgehalt einer Sekretärin aufzuwenden ist, bringen die Arbeitszeit der Diktataufnahme in Wegfall und helfen die Übertragungszeit verringern. Sie werden, wie die Aussprache ergibt, bei den Missionsgesellschaften schon vielfach verwendet.

Rationalisierungsüberlegungen solcher Art sind ganz allgemein immer dann am Platze, wenn zur Bewältigung der Arbeit eigentlich eine neue Hilfskraft angestellt werden müsste.

5.) Beschlagnahme deutschen Missionseigentums im Ausland.

Indien hat 1958 beschlagnahmtes Vermögen bis zu 5000 Rupien freigegeben. Freigabebeanträge können von den betroffenen Missionaren über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 86, Sundar Nagar, Mathura Road, New Delhi, gestellt werden.

6.) Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften.

a) Entwicklung im vergangenen Wirtschaftsjahr.

Herr Aselmann sen. gibt folgenden Bericht :

Warenumsatz 1957	DM 574.096,-
Warenumsatz 1958	DM 526.847,-

Der Rückgang beträgt 8% und ist nicht besorgniserregend. Immerhin ist es bezeichnend, dass sich der Anteil der angeschlossenen deutschen Gesellschaften wesentlich verringert hat, während der Anteil ausländischer Gesellschaften um rund 40% erhöht wurde.

Der hauptamtliche Umsatz im Jahre 1958 bezieht sich auf Kraftfahrzeuge mit DM 321.140,- und hat damit gegenüber 1957 eine Steigerung von etwa 13% erfahren.

Steigerungen haben ferner im Jahre 1958 folgende Positionen aufzuweisen :

Ausrüstung und Bekleidung
Schreibmaschinen
Büro- und Schreibbedarf.

Der Umsatz dieser Artikel steht aber in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die an sich für diese Positionen aufgewendet wurden.

Man kann also hier zum ersten Mal nur fragen, warum die Dienste der WEM nicht mehr in Anspruch genommen wurden.

Weiter wurde hingewiesen auf die Steigerung im Passage-Verkehr. Sie betrug ca. 9 %.

Die See-Passagen haben gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 8 % erfahren, während die Flugpassagen um 38% gestiegen sind.

In Verbindung mit den Flugpassagen wies H. Aselmann darauf hin, dass diese Steigerung nicht genüge, bei der JATA den Antrag zu stellen, der WEM die Eigenschaft als Flug-Agent zuzuerkennen.

"Dieses ist zwar seit Jahren unser Ziel. Um es jedoch zu erreichen, bedarf es einer öffentlichen Tätigkeit als Reisebüro, die wir innerhalb unserer begrenzten Interessen-Sphäre gegenwärtig nicht auszuführen vermögen."

"Wenn wir z.B. schon bei den meisten Schiffahrtsgesellschaften als Agenten anerkannt sind, so ist das bei unserer begrenzten Tätigkeit immerhin ein günstiges Ergebnis, das wir aber nur aufrecht erhalten können, wenn die Gesellschaften ihre Passagen vorwiegend durch die WEM buchen lassen."

Zum Schluss führte H. Aselmann folgendes aus :

"Es ist dringend notwendig, der WEM grösseres Interesse im Zusammenhang mit Warenbestellungen zuzuwenden, wobei in erster Linie die grösseren Gesellschaften gemeint sind, welche in dieser Beziehung die natürlichen Voraussetzungen bieten. - Bei den kleineren Gesellschaften handelt es sich zumeist um geringfügige Aufträge, bei denen wir notwendige Hilfestellung leisten und dieses auch gern übernehmen, weil sie nicht über den entsprechenden Verwaltungs-Apparat verfügen. Diese Dinge beanspruchen aber die meiste Zeit, und das zahlmässige Ergebnis ist für die WEM so gering, dass ihre Unkosten nicht gedeckt werden. Darum ist es dringend erforderlich, dass die WEM mehr als bisher in Anspruch genommen wird.

Ich weise besonders darauf hin, dass ja durch das Sonderkonto hinreichende Voraussetzungen geboten sind, um die WEM hinsichtlich der Warenversorgung und von Passageaufträgen ausreichend zu beschäftigen.

Ferner ist der WEM auch damit gedient, wenn z.B. Offerten nicht zusagen und die Gesellschaften günstigere Angebote vorliegen haben, dass man in diesen Fällen der WEM diese Quellen zum Nutzen aller bekanntgibt.

Es steht der WEM nicht der Weg offen, der anderen Unternehmen gegeben ist, in dem man das Schwergewicht auf andere Produktions- oder Handelszweige verlagert. Die WEM möchte Helfer sein und nicht nur Not-Helfer.

Es ist verständlich, dass die Erleichterung der Ausfuhrbestimmungen gerade manche grössere Gesellschaften verlockt, zu vorteilhaften Beschaffungsmethoden in eigener Regie überzugehen. Wenn dieses aber Schule macht, führt es unweigerlich zur Schwächung der Funktionsmöglichkeiten der WEM. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, in allen nur möglichen Fällen die WEM einzuschalten."

Der Protokollführer hat diesem Punkt der Tagesordnung so viel Raum gegeben, weil

1. die späte Abendstunde, in der dieser Bericht gegeben wurde, die volle Aufnahmefähigkeit etwas behinderte und weil er
2. der festen Überzeugung ist, dass man die WEM stützen und nicht schwächen sollte.

b.) Gutschriften für Warenlieferungen in die Missionsgebiete. H. Bannach erläutert nochmals die Zusammenhänge aufgrund des seinerzeitigen DEMR-Beschlusses. Rechtlich sind der kostenlose Warenbezug und die Hingabe eines Sonderbeitrags an den DEMR (80%, in diesem Jahre ausnahmsweise 60%) zur Entlastung der allgemeinen Umlageverpflichtungen zwei getrennte Vorgänge. Wirtschaftlich bringt die Inanspruchnahme der Gutschriften den Gesellschaften eine zusätzliche Einsparung von 20% (in diesem Jahre 40%). Die unwiderrufliche Befristung der letzten Gutschriften bis 30.9.1959 hängt damit zusammen, dass im Oktober über den Gesamtbetrag abgerechnet werden muss.

7.) Lohnsteuer der Missionare.

- a) auf Heimurlaub. Über die Handhabung der Finanzämter werden Erfahrungen ausgetauscht. Der DEMR ist bereit, solchen Missionsgesellschaften, denen das zuständige Finanzamt bei der Pauschbesteuerung Schwierigkeiten bereitet, bei den Verhandlungen Hilfe zu leisten.
- b) in den Missionsgebieten. Die Bundesrepublik hat mit Indien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen, das lediglich noch der Ratifizierung bedarf. Sollten deutsche Finanzämter für in Indien tätige Missionare Lohnsteuer erheben wollen, so wird um Unterrichtung des DEMR gebeten.

8.) Verwaltungsfragen der Missionsgeschäftsführungen in der DDR.

Der Geschäftsführer des DEMR für Berlin und die DDR gibt einen allgemeinen Überblick über die folgenden Probleme :

- a) Verwaltung mittel- und langfristiger Geldreserven.
- b) Behandlung der Hypotheken, die von Institutionen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik haben, vor 1945 gegeben wurden.
- c) Arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

9.) Kraftfahrzeug-Versicherung.

Auf Einladung des Missions-Rates gab der Geschäftsführer der Bruderhilfe aus Kassel einen Einblick in die Leistungen dieser Versicherungsgesellschaft. Zur Weiterorientierung verteilte H. Koch die ausführliche Jubiläumsschrift und einige weitere Unterlagen.

Einige Gesellschaften bezeugten die noble Regulierung bei Unfällen und die sehr günstige Prämienberechnung bzw. die relativ hohen Rückerstattungen. Unterlagen können beim DEMR angefordert werden.

10.) Verschiedenes.

Der späten Nachtstunde wegen gab es zu diesem Punkt nur einige unwesentliche Bemerkungen. Die Besprechung über einen Vorschlag von P. Albrecht - Gründung einer Missionsbank - wurde vertagt. Weiter wurde vorgeschlagen, für diese Konferenz künftig zwei Tage anzusetzen.

Schluss der Arbeitstagung gegen 23 Uhr.
Schlussgebet durch Herrn Pastor Jungjohann.

Nach einer alten Übung wurde auch dieses Mal ein Bericht von der ortsansässigen Missionsgesellschaft gegeben. Bei dieser Tagung hielt Herr Direktor Brennecke einen Kurzvortrag über die Geschichte der Berliner Missionsgesellschaft, früher "Gesellschaft zur Be-förderung der evangelischen Mission unter den Heiden zu Berlin," genannt.

"Die Arbeit der einzelnen Gesellschaften lebt wesentlich von den Vätern unserer Arbeit. - Gehorsame Weiterführung ist unsere Pflicht."

Die Geschäftsführer der in Tanganyika arbeitenden Gesellschaften hatten bereits am Vorabend eine Arbeitsbesprechung. Ein Protokoll hierüber geht den entsprechenden Gesellschaften gesondert zu.

Als Abschluss dieser Konferenz wurde am 6. Mai vormittags eine Busfahrt durch West- und Ost-Berlin arrangiert, an der etwa die Hälfte der auswärtigen Gäste teilnahm. Bei dieser Gelegenheit sahen wir das Missionshaus der Gossner-Mission und hörten Herrn Direktor Lokies. Er sprach etwa 20 Minuten über die jetzigen Missionsfelder der Gossner-Mission und über den Wiederaufbau der Heimatarbeit und des total zerstörten Missionshauses. In Ostberlin steuerte der Bus auch das Missionshaus der Berliner Mission an. Dort führten uns Herr und Frau Direktor Brennecke.

Die Fahrt durch den Ost-Sektor und durch Westberlin gab den Teilnehmern einen tiefen Eindruck. Es war ein guter Abschluss.



(Paul Albrecht)
Protokollführer

- Anlage 1 Anwesenheitsliste
- Anlage 2 Beispiel aus der Praxis (freiwillige Weiterversicherung)
- Anlage 3 Allianz-Vortrag

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 19.5.1958
Mittelweg 143

431
Eingegangen

Tab.-No. 212/BN.

am 20. MAI 1958

erledigt

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Kindergeldgesetz - Beitragsbefreiung.

Bezug: Unser Rundschreiben vom 28.2.1956.

Es ist noch nicht allen Missionsgesellschaften bekannt, dass das "Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze" vom 27.7.1957 eine Möglichkeit zur Befreiung von der Beitragspflicht gebracht hat, die für die meisten Gesellschaften vorher nicht bestanden hat. Das Gesetz hat dem § 3 KGG einen 3. Absatz angefügt, der folgendes bestimmt:

"Den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf ihren Antrag . . . Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform gleichzustellen, wenn auf ihre Arbeitnehmer Regelungen angewendet werden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen. Über den Antrag entscheidet die . . . zuständige Familienausgleichskasse."

§ 10 Abs. 2 KGG setzt dann in der Neufassung fest, dass die auf solche Weise gleichgestellten Vereinigungen von der Pflicht zur Beitragsleistung an die Familienausgleichskassen befreit sind.

Allen Missionsgesellschaften, für die diese Befreiungsmöglichkeit Bedeutung hat, empfehlen wir, einen Antrag an die zuständige Familienausgleichskasse auf Gleichstellung gem. § 3 KGG zu richten und diesem Antrag nach Möglichkeit einen Nachweis der Gemeinnützigkeit (Finanzamtsbestätigung oder Abschrift des letzten Körperschaftssteuerbescheides) sowie einen Nachweis der bestehenden Kinderzuschlagregelung für alle Mitarbeiter (Protokollauszug, notfalls Erklärung des Vorstandes) beizufügen oder nachzureichen. Falls die Familienausgleichskasse in dem Antrag um die Bestätigung gebeten werden soll, dass die Beitragsbefreiung aufgrund der Gleichstellung ab 1.1.1958 besteht, empfiehlt es sich, den Antrag möglichst bald einzureichen. Gesellschaften, deren Mitarbeiter Kindergeldzahlungen der Familienausgleichskasse empfangen, werden die Gleichstellung und Beitragsbefreiung zweckmäßig mit Wirkung vom 1.7.1958 beantragen und gleichzeitig um Einstellung der Kindergeldzahlungen an die namentlich aufzuführenden Mitarbeiter zum 30.6.1958 bitten.

Da einige Gesellschaften bereits aufgrund dieser oder anderer Bestimmungen befreit sind, und andere eine Beitragsbefreiung nicht wünschen, ist eine zentrale Bearbeitung der Anträge durch den Deutschen Evangelischen Missions-Rat nicht zweckmässig. Wir bitten daher, die Anträge nicht an den DEMR, sondern direkt an die zuständige Familienausgleichskasse zu senden. Wir sind aber dankbar, wenn wir durch Übersendung einer Durchschrift oder durch eine kurze Mitteilung von der Antragstellung erfahren.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass Beitragsfreiheit nach § 11 Abs. 1 KGG (Neufassung) ab 1.1.1958 auch bei solchen Betrieben, Vereinigungen usw. besteht, bei denen die Lohn- und Gehaltssumme DM 6.000,-- im Jahr nicht übersteigt. In diesem Falle entfällt lediglich die Beitragspflicht, nicht aber ein etwa bestehender Kindergeldanspruch der Beschäftigten.

Auf alle im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit noch bestehenden Fragen erteilen wir gern Auskunft.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

Anlage
Merkblatt betr. Kinderzuschläge.

431/auf Eingesangen
am 20. MAI 1958.
erledigt

Merkblatt über
die wesentlichen ab 1.1.56 im Bund und Ländern
geltenden tariflichen Bestimmungen
betr. Kinderzuschläge

1. Das geltende Recht. Durch den Tarifvertrag vom 21.12.1955 wurden die Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Angestellte im öffentlichen Dienst den durch das Besoldungsgesetz für die Beamten getroffenen Regelungen angeglichen.

2. Höhe der Kinderzuschläge. Der Kinderzuschlag beträgt ab 1.1.56 (in NRW ab 1.4.56) für jedes Kind:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	mtl. DM 30,--
nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	mtl. DM 35,--
nach vollendetem 14. Lebensjahr	mtl. DM 40,--

Die höheren Sätze sind vom 1. des Monats, in dem der jeweilige Geburtstag für den Beginn des 7. bzw. 15. Lebensjahres fällt, zu zahlen.

3. Kinderzuschläge nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wird der Kinderzuschlag

- a) bis zur Vollendung des 24. (in NRW 25.) Lebensjahres gezahlt, wenn das Kind
 - aa) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet und
 - bb) nicht ein eigenes Einkommen von mehr als DM 75,-- monatlich hat (in NRW ohne Einkommensgrenze);
- b) ohne zeitliche Begrenzung über das 24. Lebensjahr hinaus weitergewährt, wenn das Kind
 - aa) dauernd erwerbsunfähig ist und
 - bb) kein Eigenes Einkommen von mehr als DM 75,-- monatlich hat

Anmerkung :

Über besondere tarifliche Regelung z.B. bezüglich des Personenkreises (eheliche Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder usw.) bezüglich der Frage, was als Berufsausbildung gilt, wie im Übergangs- und Wartezeiten, Krankheitszeiten, in Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung zu verfahren ist, was zum Einkommen des Kindes zählt und was nicht dazu zählt, welche Zahlungsbestimmungen die TOA bei verheirateten weiblichen Arbeitnehmern vorsieht usw. - Über alle derartigen Einzelheiten der Tarifbestimmungen erteilen wir im Bedarfsfalle auf Anfrage gern Auskunft.

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 24.1.58
Mittelweg 143
Tgb.-No. 212/BN.

Eingegangen
am 29. JAN. 1958
erledigt

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Lohnsteuer für Urlaubsmissionare.

Bezug: Unser Rundschreiben vom 27.9.1956.

Leider müssen wir Ihnen heute mitteilen, dass unsere Bemühungen um eine grundsätzliche Befreiung der Urlaubsmissionare von der Lohnsteuer einstweilen ohne Erfolg geblieben sind. Das in Abschrift beigefügte Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.12.1957 enthält die Stellungnahme zu unserem Antrag.

Da ohne eine Gesetzesnovelle eine Änderung des bestehenden Zustandes offenbar nicht herbeigeführt werden kann, legen wir allen Missionsgesellschaften nahe, für die Urlaubsmissionare von der im § 31 des Einkommensteuergesetzes gebotenen Möglichkeit, die Lohnsteuer auf Antrag in einem Pauschbetrag festzusetzen, ausgiebigen Gebrauch zu machen. Nach der im Jahre 1953 getroffenen Regelung soll die Pauschalierung im allgemeinen in der Weise vorgenommen werden, dass bei der inländischen Besteuerung für die Dauer von zwei Jahren das ausländische Vermögen, die ausländischen Einkünfte und die Hälfte der inländischen Gehaltseinkünfte der Missionare ausser Ansatz gelassen werden.

Da grundsätzlich Antragstellung erforderlich ist, empfehlen wir den Gesellschaften, die dies noch nicht getan haben, dringend, jetzt, nachdem die Länderfinanzministerien erneut mit der Angelegenheit befasst worden sind, Anträge auf Genehmigung der Pauschalbeträge für alle künftig vorübergehend nach Deutschland zurückkehrenden Missionare bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen. Dadurch wird erreicht, dass eine solche Antragstellung nicht in jedem einzelnen Urlaubsfall erfolgen muss. Vielleicht lässt sich in Einzelfällen eine Pauschalierungsregelung erreichen, durch die weniger als die Hälfte der inländischen Einkünfte zur Besteuerung herangesogen wird.

Da die Pauschbesteuerung nach § 31 EStG ursprünglich als Besteuerungsregelung für Einwanderer gedacht ist, ist sie auch für solche vorübergehend heimkehrenden Missionare anwendbar, deren Aufenthalt in Deutschland die Dauer von 2 Jahren überschreitet. Allerdings ist die Pauschbesteuerung nur für die ersten 24 Monate des - vorübergehenden - Deutschlandaufenthaltes zulässig. Vom 25. Monat ab sind dem Steuerabzug wieder die vollen inländischen Einkünfte zugrundezulegen.

Wir machen ausserdem darauf aufmerksam, dass beim Lohnsteuerjahreausgleich für diese Missionare ebenfalls nur vom halben (falls in Einzelfällen erreichbar, nur von dem entsprechend niedrigeren) inländischen Einkommen auszugehen ist. Da sich die Urlaubmissionare in vielen Fällen nur während eines Teiles eines Kalenderjahres in Deutschland aufzuhalten, wird dadurch oft eine vollständige Lohnsteuerrückerstattung möglich sein.

Für Unterrichtung über besondere Schwierigkeiten oder auch über besonders gute Ergebnisse bei den Verhandlungen mit den Finanzämtern wären wir dankbar.

Mit freundlichem Gruss

He. Jannach

Der Bundesminister der Finanzen
IV B/3 - S 2220 - 175/57

Bonn, den 19.12.1957
Rheindorfer Str. 108

An den
Deutschen Evangelischen
Missionsrat
Hamburg 15
Mittelweg 143

Betr.: Steuerliche Behandlung der Beziehe von Missionaren,
die vorübergehend nach Deutschland zurückkehren.

Besug: Ihr Schreiben vom 11. Juni 1957, Tgb.-No. 51/BN.,
mein Schreiben " 20. Juli 1957 -IV B/3 - S 2220 -71/57.

Zu Ihrem Antrag, die Beziehe der vorübergehend nach Deutschland zurückkehrenden Missionare grundsätzlich von einer Einkommensbesteuerung freizuhalten, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden inzwischen Stellung genommen. Dabei wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass die mit meinem Schreiben vom 3.8.1953 -IV S 2220-13/53- mitgeteilte Regelung schon eine Sonderregelung ausserhalb der sonst geltenden Grundsätze darstelle. Eine völlige Freistellung der Urlaubsmissionare von der deutschen Einkommensbesteuerung müsse unvermeidbar zu Berufungen in ähnlichen Fällen führen, denen nicht wirksam begegnet werden könnte. Zudem würde eine solche Massnahme mit dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit nicht vereinbar sein. Ich bin ausserdem darauf hingewiesen worden, dass nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der jeweils vorübergehend zurückkehrenden Missionare nur verhältnismässig klein ist, so dass der Angelegenheit in Bezug auf die von Ihnen angeführte Verwaltungser schwernis keine nennenswerte Bedeutung beizumessen sei.

Ich bin nach dem Ergebnis der vorerwähnten Stellungnahmen der Finanzministerien (Finanzsenatoren) der Länder somit leider nicht in der Lage, eine Änderung des geltenden Verfahrens in Aussicht zu stellen.

Im Auftrag
ges. Görbing

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 23.1.1958
Mittelweg 143
Tgb.-No. 212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Rückzahlung von Angestellten- und Invalidenversicherungsbeiträgen in Fällen unszlässiger Selbstversicherung.

Artikel 2 § 5 Absatz 2 AnVNG hat folgenden Wortlaut:

"Wer die Selbstversicherung nach dem 31. Dezember 1955 begonnen hat, erhält die zur Selbstversicherung entrichteten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt, wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt."

In allen uns bekannten Fällen haben wir den Rückzahlungsantrag bei der BfA bereits gestellt. Trotzdem haben wir die BfA um Terminverlängerung gebeten, woraufhin uns die Stellung von Rückzahlungsanträgen noch bis zum 30.4.1958 gestattet wurde. Um sicher zu sein, dass für keinen Missionar, dessen Selbstversicherung erst nach dem 31.12.1955 begonnen wurde, die Stellung des Rückzahlungsantrages versäumt wurde, bitten wir hiermit alle Missionsgesellschaften, uns bis zum 19. April die Namen aller derjenigen Missionare mitzuteilen, die unter die genannte Bestimmung fallen. Die gleiche Terminverlängerung wurde uns für die Invalidenversicherung gewährt.

Mit freundlichem Gruss

K. Jannach

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 25.1.1958

Mittelweg 143

Tgb.-No. 212/BN.

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Betr.: Gutschriftanzeige - BMG-Anteil.

In Durchführung des Beschlusses des Deutschen Evangelischen Missions-Rates vom 18./19. Juni 1956, mitgeteilt mit unserem Rundschreiben vom 28.6.1956, werden allen Mitgliedern des Deutschen Evangelischen Missions-Tages 10,3315 % ihrer im Jahre 1957 zur Fortführung der Berliner Arbeit in Südafrika geleisteten "BMG-Anteile" gutgeschrieben. Diese Rückerstattung wurde durch den erfreulichen Eingang von Bruderhilfekollekten im Jahre 1957 möglich. Wir schreiben Ihrer Gesellschaft daher einen Betrag in Höhe von

DM 360,63 ✓
=====

gut, den wir bei Überweisung der nächsten "BMG-Anteile" zu verrechnen bitten.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 8.1.1958
Mittelweg 143
Tgb.-No. 212/BN.

Eingegangen

- 9 JAN 1958

An die

erledigt

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: DM-Zahlungen zu Gunsten und zu Lasten von Devisenausländern;
unentgeltlicher Warenverkehr.

Bezug: Rundschreiben vom 19. Juli 1956 und vom 26. November 1956.

Hiermit erinnern wir daran, dass am 15. Januar die Nachweisungen der im Jahre 1957 zu Gunsten und zu Lasten von Devisenausländern geleisteten DM-Zahlungen (ausgenommen DM-Zahlungen zur Angestelltenversicherung und Invalidenversicherung, die bereits nachgewiesen wurden) sowie die Nachweisung der im Jahre 1957 getätigten unentgeltlichen Warenlieferungen in die Missionsgebiete fällig werden.

Da von einigen Gesellschaften die zum 15. Dezember fälligen Anträge auf Genehmigung von DM-Zahlungen noch ausstehen, bitten wir diese Gesellschaften, die Anträge ebenfalls zum 15. Januar einzureichen. Für DM-Zahlungen, die sich erst im Laufe des Jahres als notwendig erweisen, können Anträge auch weiterhin sofort bei Eintritt des Bedarfs an den Deutschen Evangelischen Missions-Rat gerichtet werden.

Diesem Schreiben sind beigelegt:

- 1.) Antragsvordrucke für Zahlungen an
 - a) Versicherungsgesellschaften und Versorgungskassen,
 - b) Verbände, Vereine und dergl.,
 - c) Angehörige der Mitarbeiter im Ausland (Unterstützungen, Schul- und Studiengelder),
 - d) Urlaubsmisionare und ausländische Missionsangehörige (Gehälter, Kindergelder und Gelder für Erholungsreisen),
 - e) Angestellten- und Invalidenversicherung
- 2.) Nachweisungsvordrucke (und zwar Zahlungs- und Fehlanzeigennachweisungen) für
 - a) Beiträge an Versicherungsgesellschaften und Versorgungskassen,
 - b) Beiträge an Verbände, Vereine und dergl.
 - c) Unterstützungs-, Studien- und Schulgeldzahlungen,
 - d) Zahlungen an Urlaubsmisionare und ausländische Missionsangehörige (Gehälter, Kindergelder, Gelder für Erholungsreisen),
 - e) unentgeltliche Warenlieferungen.

Besüglich der Ausfüllung der Nachweisungen des unentgeltlichen Warenverkehrs verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 26.11.1956. In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass inzwischen durch Rundschreiben Aussenwirtschaft No. 21/57 die in unserem Rundschreiben vom 26.11.56 genannte Wertgrenze für unentgeltlichen Warenversand ohne Ausfuhrpapiere und zollamtliche Ausfuhrabfertigung von DM 50,-- auf DM 100,-- erhöht worden ist. Auch die Beschränkung auf den Postweg ist entfallen, so dass künftig die Verbringung durch alle Beförderungsmittel zulässig ist.

Alle ursprünglich als Monatsnachweisungen gedruckten Formulare gelten nunmehr als Nachweisungen für ein Jahr.

Im Interesse einer ungestörten Versorgung der Arbeit in den Missionsgebieten bitten wir, um eine sorgfältige Erfassung aller Vorgänge, die das Devisenrecht berühren, besorgt zu sein.

Die Nachweisungen und die im Laufe des Jahres einzureichenden Anträge (soweit von einzelnen Gesellschaften die Jahresanträge noch fehlen, auch diese) werden in doppelter Ausfertigung benötigt. Weitere Vordrucke stehen bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

Anlagen

73/aut eingegangen
am 9. JAN. 1958

Niederschrift niedigt
über die Geschäftsführertagung des D.E.M.T.
vom 31.10.1957 in Hamburg-Hausbruch, Heideburg.

Anwesend :

F.W. Sonnenburg	Herrnhuter Mission
Karl Lipp	Basler Mission
Edmund Minkner	Berliner Mission
Karl Berges	Rheinische Mission
Schmidt	Rheinische Mission
Pastor Bergner	Norddeutsche Mission
Frl. Henke	Norddeutsche Mission
Martin Mühlnickel	Gossnersche Mission
Pfarrer Kellermann	Leipziger und Hildesheimer Blindenmission
 	Hermannsbürger Mission
Rethmeier	Hermannsbürger Mission
H.A. Krogmann	Hermannsbürger Mission
Frieda Fiene	Brekumer Mission
Otto Voss	Bethel Mission
Paul Albrecht	Bethel Mission
Missionsinsp. C. Ronicke	Bethel Mission
Frl. Kunz	Neuendettelsau
Karl Scheuring	Allianz-Mission
Hildegardt Bredt	Liebenzeller Mission
Dr. Ernst Witt	Frauenmission Malche
Schw. Johanna Rosenkranz	Marburger Mission
Diak. Paula Schumm	D.F.M.G.
Frl. Klara Friedrich	W.E.M.
Hans Aselmann	W.E.M.
Wilhelm Aselmann	D.E.M.R.
Helmut Bannach	D.E.M.R.
Pastor Dr. Jan Hermelink	

Referenten :

Verwaltungsrat Klemann	B.f.A., Berlin
Besitzleiter Voigt	G.d.F. Wüstenrot

Missionsinspektor Ronicke eröffnete um 9.30 Uhr die Tagung mit Gebet. Er begrüßte die Teilnehmer im Auftrag von Professor Dr. Freytag. Herr Bannach gab die Tagesordnung bekannt, die bereits in der Einladung vom 28.10.1957 mitgeteilt war:

- 1.) Umstellungsergänzungsgesetz
- 2.) Lohnsteuer für Urlaubsmissionare
- 3.) Einkommensteuer in den Missionsgebieten (gegenseitige Information über Ersparnismöglichkeiten)
- 4.) Altsparerentschädigung
- 5.) Bausparen
- 6.) Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften
- 7.) Altersversorgung der Missionsarbeiter
(Referat Verwaltungsrat Klemann, B.f.A., Berlin)
- 8.) Verschiedenes

1.) Umstellungsergänzungsgesetz:

Dieses Gesetz vom 23.3.1957 bezieht Postscheck- und Bankguthaben in Ostberlin nachträglich in die Währungsreform ein und sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Umstellung von 1 DM Ost in 1 DM West vor. Für die technische Durchführung gab Herr Bannach Hinweise. Musterunterlagen stehen zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit wies Herr Bannach besonders darauf hin, dass vom D.E.M.R. alle Anfragen und Bitten von Gesellschaften gewissenhaft und eingehend behandelt oder begutachtet werden. Er bat darum, die Gesellschaften möchten die Ergebnisse ihrer eigenen Bemühungen wieder an den D.E.M.R. weitergeben, um damit auch anderen Gesellschaften durch Beratung in ähnlichen Fällen helfen zu können.

2.) Lohnsteuer für Urlaubsmissionare:

Im April 1957 wurde dem Bundesfinanzministerium ein Antrag vorgelegt auf Wiedereinführung der Befreiung der Urlaubermissionare von der Lohnsteuer wie vor dem Krieg, mit der Begründung der Verwaltungsvereinfachung. Die Erhebungen bei den Gesellschaften haben ergeben, dass die Urlaubszeiträume sich meist auf zwei verschiedene Kalenderjahre verteilen und die Inanspruchnahme des Lohnsteuer-Jahresausgleiches in den meisten Fällen eine vollständige Rückvergütung der einbehaltenen Lohnsteuer ergäbe, sich also der Verwaltungsaufwand für die vorhergegangenen Berechnungen, Meldung, Abführung und Bearbeitung der Jahresausgleichsanträge nicht lohne.

Die Gesellschaften werden gebeten, auftretende Schwierigkeiten bei der Besteuerung der Urlaubermissionare zu melden.

3.) Einkommensteuer in den Missionsgebieten (Gegenseitige Information über Ersparnismöglichkeiten):

Um zu vermeiden, dass das Missionsopfer der Heimat, das zur Besoldung der Missionsangehörigen in den Missionsgebieten dient, zu einer Steuerquelle für die jeweiligen Staaten wird, müssen alle bestehenden Möglichkeiten zur Steuerersparnis in den verschiedenen Ländern ausgenutzt werden, wie z.B. in Japan die Spendenliste und der Freibetrag für "working funds".

Die Gesellschaften wurden aufgefordert, über die Erfahrungen in ihren Gebieten zu berichten. Von Basel wurde auf die Teilung (Splitting) der Gehälter in Indien und im Gebiet der Goldküste hingewiesen. Bei der Berliner Mission sind die Gehälter in Südafrika meist unter der Steuergrenze. Bei Bekanntwerden neuer Ersparnismöglichkeiten aufgrund von Änderungen des Steuerrechts werden die Gesellschaften gebeten, den D.E.M.R. zu benachrichtigen.

4.) Altsparerentschädigung:

Ausgehend vom Rundschreiben vom 7.6.1957 über diese Frage berichtete Herr Bannach über die Verhandlungen im Finanzministerium im Bundestagsausschuss für den Lastenausgleich und bei verschiedenen anderen Stellen in Bonn mit dem Ziel, eine Gleichstellung der Missionsgesellschaften mit natürlichen Personen zu erreichen. Die 4. Durchführungsverordnung zum Altsparergesetz vom 6.5.1957 brachte diese Gleichstellung jedoch nur hinsichtlich solcher Altsparanlagen, die nachweislich den begünstigten Zwecken zu dienen bestimmt waren, während von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Nachweisführung im Einzelfall nicht gefordert wird.

Es wird nochmals ausführlich auf die sechs Arten von Altsparanlagen eingegangen, für die das Gesetz eine Entschädigung vorsieht. Die in § 3 Abs. 2 der Verordnung erwähnten "versicherungsmathematischen Grundsätze" für die Fälle nicht abgrenzbarer Altsparanlagen werden erläutert, und es wird auf verschiedene Möglichkeiten der Nachweisführung (z.B. tatsächliche Leistungen zur Altersversorgung, zweckgebundene Rückstellungen in Bilanzen) hingewiesen. Den Gesellschaften wird beschleunigte Antragstellung bei den je nach Art der Anlage zuständigen Instituten empfohlen.

Der Vorsitzende schlägt an dieser Stelle eine Unterbrechung vor, um den Vortrag des Bezirksleiters der Bausparkasse G.d.F. Wüstenrot, Herrn Voigt, beginnen zu lassen über "Das Bausparen mit besonderer Berücksichtigung von Verträgen der im Ausland befindlichen Missionare und Verwendung von Bauspargeldern für Bauten, die teilweise kirchlichen Zwecken dienen."

5.) Bausparen:

Die Ausführungen des Vortragenden umfassten folgende Fragen:
Was kann mit Bauspargeldern unternommen werden? (Bauen, Kaufen, Umbauen, Ausbauen, Renovieren, Bau von Gebäuden mit 50 % gewerblichen oder kirchlichen Räumen). Sinn des Bausparens, Vorteile des Bausparens, Versicherungsmöglichkeiten für Todesfall während der Tilgungszeit.

Möglichkeiten des Verkaufs und der Rückzahlung und des Verkaufs von Bausparguthaben, Wartezeiten und Bewertungsziffern, entstehende Kosten und Steuervorteile.

Herr Bannach dankte dem Vortragenden für seine Ausführungen und wies darauf hin, dass auch von den Gesellschaften die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten ausgenutzt werden können.

Die bis zur Mittagspause verbleibende Zeit wurde durch Vorwegnahme von zwei Fragen aus Punkt 8 der Tagesordnung genutzt.

- a) Herr Bannach kündigt an, dass der D.E.M.R. nach Ablauf dieses Kalenderjahres erstmals eine Kontoabstimmung mit den Missionsgesellschaften durchführen wird und bittet um Verständnis für diese in allseitigem Interesse zweckmässige Massnahme.
- b) Für die Ausstellung von Steuerquittungen an Spender stehen den Gesellschaften Mustervordrucke zur Verfügung, die für die Anfertigung eigener Quittungen herangezogen werden können.

Mittagspause 12.30 Uhr

Bei Wiederbeginn um 15 Uhr begrüßte Herr Bannach Herrn Verwaltungsrat Klemann von der B.f.A., der einen Bericht gab über

7.) Das Rentenneuregelungsgesetz

Der Vortragende betonte, dass dieses Gesetz nicht nur eine Neuregelung des Leistungsrechtes, sondern auch eine Änderung des Versicherungs- und Beitragsrechtes bringe. Der Vortrag behandelte:

a) Beitragsrechtlich:

1. Kreis der Versicherungspflichtigen,
2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht
 - aa) kraft gesetzlicher Befreiung
 - bb) auf Grund eines Antrages

Anträge auf Befreiung sind, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, bei der B.f.A. (über den D.E.M.R.) zu stellen.

3. Nachversicherung bei Wiederauftreten der Versicherungspflicht.
4. Freiwillige Versicherung (mit einschneidenden Unterschieden gegen früher)
5. Wegfall der Selbstversicherung mit den Ausnahmen der Übergangsregelung
6. Höherversicherung, die in ihrer Art bestehen bleibt und nach eigenen Regeln bearbeitet wird.

b) Leistungsrechtlich:

Vor Vorliegen des Versicherungsfalles ist rechtlich keine Leistungsfeststellung möglich. Es verbietet auch die augenblickliche Arbeitsüberlastung der Versicherungsanstalt, solche Feststellung auszuarbeiten.

Der Leistungsanspruch ist nicht mehr von der Aufrechterhaltung der Anwartschaft, weiterhin jedoch grundsätzlich von der Erfüllung der Wartezeit abhängig. Der Vortragende geht sodann auf die verschiedenen Zeiten ein, die auf die Wartezeit und auf die Versicherungszeit anrechenbar sind (Beitagszeit, Ersatzzeit, Ausfallzeit, Hinzurechnungszeit) und erläutert die Regelleistungen (1. Massnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, 2. Renten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, 3. Witwen- und Witwerrentenabfindungen, 4. Beitragserstattungen).

c) Rentenberechnung:

Es gibt keinen Grundbetrag mehr, die neue Rente kann man als beitragsgerechte Rente oder lohnbezogene Rente bezeichnen. Vier Faktoren bestimmen die Rente:

1. Versicherungsdauer
2. Das Wertverhältnis (das ist der Durchschnittsprozentsatz des Einkommens des Versicherten, ausgedrückt in Prozenten zum Durchschnittseinkommen der gesetzlich festgelegten Brutto-Jahresarbeitsentgelte)
3. Die allgemeine Bemessungsgrundlage (der Durchschnitt der letzten drei Jahre der gesetzlich festgelegten Brutto-Jahresarbeitsentgelte)
4. Der Faktor (bei Altersrente und bei Erwerbsunfähigkeitsrente 1,5, bei Berufsunfähigkeitsrente 1,0)

d) Aussprache:

Nach Durchführung einer Beispielberechnung wurden in der Diskussion die Möglichkeiten freiwilliger Weiterversicherung und die Schaffung der Voraussetzungen dazu angeschnitten, die Zweckmässigkeit der Höherversicherung beleuchtet. Es wurde ferner die Frage gestellt nach der Möglichkeit einer Antragstellung auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei Missionaren, die bei Rückkehr vom Missionsfeld über 50 Jahre alt sind, ferner nach der Rentenzahlung an Versicherte, die sich freiwillig im Ausland aufhalten, nach der Versicherungspflicht der Missionare während des Heimurlaubs.

Mit einem Dank für den Vortrag an Herrn Verwaltungsrat Kleemann durch den Vorsitzenden wurde die Diskussion um 17.45 beendet.

Nach einer kurzen Pause berichtete Herr Pastor Dr. Hermelink über den D.E.M.R., was der Missionsrat sei und was er zu tun habe. An den Anfang der Ausführungen stellte er die Tatsache, dass die Arbeit der Geschäftsstelle in Hamburg abgestellt ist auf den Dienst für die Missionsgesellschaften. Daher auch die Berechtigung und die Notwendigkeit der Umlage - andererseits das Recht der Gesellschaften, zu erfahren was im D.E.M.R. geschieht. Nach einer zusammenfassenden Darstellung des geschichtlichen Werdeganges des Missionsrates stellte der Vortragende die Aufgaben des Missionsrates wie folgt dar: Sie gehen in drei Richtungen:

- a) Dienst für die Gesellschaften
 - b) Vertretung im internationalen Missionsrat und in den ökumenischen Beziehungen
 - c) Vertretung gegenüber den Kirchen und der Öffentlichkeit in der Heimat.
-
- a) Der D.E.M.R. will wirklich ein "Rat" sein und seine Aufgabe soll es sein, Rat zu geben. Er will nicht Befehlsstelle, Kirchenleitung oder Behörde werden und Weisungen erteilen. Daraus ergebe sich eine breite Zusammenarbeit der verschiedenen Missionsgesellschaften in grösserer Masse als auf anderen Gebieten und eine Zusammenarbeit in Wirtschaftsdingen (z.B. Devisenbewirtschaftung)
 - b) Vertretung im internationalen Missionsrat
 - 1. Studienarbeit des IMC
 - 2. Kommission für internationale Angelegenheiten der Kirchen.
 - c) Vertretung gegenüber den Kirchen, Freikirchen etc. auf drei Wegen: literarisch - organisatorisch - missionswissenschaftlich.

Nach einer Pause bis 19.30 Uhr berichtete Herr Aselmann sen. über

6.) Die Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

als Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Pastor Dr. Hermelink, denn die W.E.M. sei eine Art Anhängsel des Missionsrates. Aus einer Darstellung der Umsatzentwicklung der Jahre 1952 - 1956 ergab sich der Beweis für den Dienstcharakter dieser Stelle, denn die Tätigkeit geschah ohne die Absicht einer Gewinnerzielung. In den 5 Jahren ergab sich ein angesammelter Gesamtüberschuss von insgesamt DM 500,--. Es war aber andererseits auch nicht nötig, Zuschüsse zu erbitten.

Der Auftragseingang zeigte im letzten Jahr einen leichten Rückgang vor allem durch den Ausfall der Bedienung des Lutherischen Weltbundes. Dagegen zeigte sich eine Vermehrung der Bestellungen bei Kraftfahrzeugen, Fotoapparaten und Schreibmaschinen.

Der Ausweitung des Geschäftsbereiches wurde durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen, die bei der letzten Sitzung des D.E.M.T. beschlossen wurde und jetzt den Geschäftsführern bekanntgegeben wurde.

Der Vorsitzende dankte Herrn Aselmann mit allen Mitarbeitern an der W.E.M. für ihre Tätigkeit zu Gunsten und im Interesse der Missionsgesellschaften.

Anschliessend wurde die zurückgestellte Aussprache zum Vortrag über die Angestelltenversicherung nachgeholt. Herr Bannach stellte zwei Punkte heraus, auf die sich die Überlegungen konzentrieren werden

- a) zweckmässige Beitragshöhe
- b) Verhalten in den übrigen Fällen

Als Hilfsmittel wurde neben den bereits bekannten Schriften empfohlen "Freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung" von Diplom-Volkswirt Heinz Voss, Albert Limbach-Verlag, Braunschweig, 3. Auflage zum Preis von DM 1,40.

Für die Beurteilung der richtigen Beitragshöhe bei der freiwilligen Versicherung ist die Errechnung der bisherigen Anwartschaften wichtig. Dazu gibt es zwei Faustregeln, an die man sich einigermassen halten kann, falls man nicht eine genauere Berechnung vorzieht:

- a) Bei einem Wertverhältnis von mehr als 210%: Niedrigste Beiträge, bis Wertverhältnis auf 210% abgesunken ist.
- b) Bei einem Wertverhältnis unter 210 %
 - aa) wenn nur Beitragszeiten (keine Ersatzzeiten) steigt die Rente um z.Zt. rund 10% des aufgewendeten Beitrages
 - bb) wenn auch Ersatzzeiten; kann die Rente sinken bei zu niedrigen Beiträgen, also je höhere Beiträge, desto besser.

Die Auswirkung dieser Faustregeln wurde an Hand einiger Berechnungen bestätigt.

Man wird sich in Zukunft darauf gefasst machen müssen, dass die Beiträge zur Rentenversicherung höher sein müssen. Dazu die Faustregel: Man sollte mindestens diejenige Beitragsklasse wählen, deren Verhältniszahl für 12 Beiträge (also mit 12 multipliziert) der bisher erreichten individuellen Bemessungsgrundlage mindestens entspricht.

Die bisherigen Höherversicherungsbeträge haben nicht mehr die Bedeutung wie früher. Steigt das allgemeine Lohnniveau künftig im Jahresdurchschnitt um 2% oder stärker (bisher stieg es wesentlich stärker), dann führen Normalbeiträge zu einer stärkeren Rentensteigerung als gleichhohe HV-Beiträge. Die Höherversicherung läuft völlig getrennt weiter. Sie wird wie eine selbständige Versicherung behandelt.

Auf die Frage, was soll man tun bei jungen Missionaren, die nicht mehr der Rentenversicherung beitreten können, lässt sich keine allgemein gültige Antwort geben. Eine Möglichkeit ist es, die jungen Missionare während ihrer Ausbildungszeit als versicherungspflichtig zu führen (§2, 7a). Damit ist allerdings auch die Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht verbunden.

Bei allen Gesellschaften besteht die "Versorgungslücke". Diese Lücke zu schliessen zwingt die Gesellschaften, selbst zu prüfen, welche der bestehenden Möglichkeiten tragbar und ausführbar ist. Allgemeine Voraussetzung ist die genaue und ordentliche Planung

der Beitragsleistung mit dem Ziel, eine Rentenhöhe zu erreichen, die den besten Nutzeffekt gibt. Die Hoffnung, mit niedrigster Beitragszahlung etwas zu erreichen, gibt es nicht mehr. Folgende Möglichkeiten sollten im Einzelnen geprüft werden:

- a) Bestehen Möglichkeiten des Anschlusses an kirchliche Versorgungskassen?
- b) an staatliche Versorgungskassen?
(zu a+b hat die Rheinische Mission bereits Erfahrungen gesammelt)
- c) Anschlussmöglichkeiten an private Versorgungskassen (Kaiserswerther Verband)?
- d) Abschlüsse privater Lebensversicherungen (Basel hat Abschlüsse mit der ALLIANZ; nach vorliegenden Unterlagen scheinen die Tarife günstig zu sein)
- e) Die Gesellschaften greifen angesammeltes Kapital an als Quellen für die Versorgungslasten, was jedoch zu Erschöpfung führen kann.

Die daran anschliessende Debatte über den Bericht von Herrn Pastor Dr. Hermelink über den D.E.M.R. bracht zum Ausdruck, dass es allgemeine Überzeugung ist, die Tätigkeit des D.E.M.R. als eine für die Gesellschaften ganz wichtige Arbeit anzuerkennen.

Zur Altsparerentschädigung war noch nachzutragen, dass nunmehr das in Bearbeitung befindliche Allgemeine Kriegsfolgengesetz (inzwischen am 8.11.1957 verkündet und ab 1.1.1958 in Kraft) die Umstellung der Reichsschatzanweisungen und ähnlicher Pa- piere im Verhältnis 10 : 1 regelt. Eine zusätzliche Entschädigung für Altsparer wie bei den sonstigen Altsparanlagen soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Von der Berliner Mission wurde mit Resignation festgestellt, dass auch dieses neue Gesetz für sie keine Bedeutung erhalten werde.

Zu Punkt 8 Verschiedenes wurde noch hingewiesen auf das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Hier brachte das Gesetz zunächst eine Ablehnung der Anträge, deren Antragsteller am Stichtag ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hatten. Die Novelle vom 8.12.1956 jedoch brachte eine Erleichterung dadurch, dass auch die vorübergehend im Ausland befindlichen Missionssangehörigen, die vor dem 3.2.1956 ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben, bei einer über den 31.12.1946 hinausgehenden Internierungszeit Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung zugestilligt erhalten.

Unfallversicherung im Ausland

Die verteilten Merkblätter der Verwaltungsberufsgenossenschaft geben nähere Auskunft über die Fragen der Unfallversicherung bei Auslandsaufenthalt. Zu erwähnen ist, dass auch Malaria, Fleckfieber, Skorbut und ähnliches als Berufskrankheiten anerkannt werden.

Die Beratung wurde vom Vorsitzenden mit Gebet um 22.15 Uhr beendet.

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 15.11.19
Mittelweg 143
/212/BN

Eingegangen

am 16 NOV 1957

erledigt

371

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Beitragszahlung zur Angestellten- und Invalidenversicherung für 1957.

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 19.7.1956 (betr. DM-Zahlungen) und vom 15.5.1957 (betr. Rentenversicherungsneuregelungsgesetze).

Unter Bezugnahme auf die beiden oben genannten Rundschreiben erinnern wir daran, dass

bis zum 30. November 1957

die Überweisung der Beiträge zur Angestellten- und Invalidenversicherung für das Jahr 1957 und in Sonderfällen für die Jahre 1955 und 1956 (auf das Sonderkonto V des D.E.M.R. bei der Deutschen Bank, Depka X, Hamburg) fällig wird. Sie finden beiliegend die mit unserem Rundschreiben vom 15.5.1957 angekündigten Vordrucke, deren Hersendung nach Ausfüllung ebenfalls zum 30.11.57 in doppelter Ausfertigung erbeten wird. Diese Vordrucke dienen gleichzeitig

- a) als Unterlage für die richtige Verbuchung der Beiträge bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
- b) als Nachweisung der im Jahre 1957 geleisteten devisengenehmigungspflichtigen DM-Zahlungen zur Angestellten- und Invalidenversicherung.

Wir bitten daher aus dem Vordruck alle im Laufe des Jahres 1957 geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung zu erfassen und, falls diese die bisher beantragten und erteilten Devisengenehmigungen übersteigen, gleichzeitig in Höhe des Differenzbetrages einen Nachantrag auf Erteilung der Devisengenehmigung zu stellen.

Die Frage der Höhe der zu leistenden Beiträge wurde bei der Geschäftsführerkonferenz am 31.10.57 ausführlich behandelt. Hier soll daher nur an einige wesentliche Gesichtspunkte erinnert werden:

- 1.) Beiträge, die noch für die Jahre 1955 und 1956 nachzurichten sind, sind nach den früheren Beitragssätzen entsprechend der Höhe des Monatseinkommens, das im Vordruck anzugeben ist, zu leisten.

2.) Beiträge für 1957 können unabhängig von der Höhe des Einkommens in einer frei zu wählenden Klasse entrichtet werden. Die im Blick auf die künftige Rentenhöhe zweckmässige Beitragsklasse zu bestimmen, ist jedoch ohne vorherige Errechnung der individuellen Bemessungsgrundlage jedes einzelnen nicht möglich. Wir empfehlen daher dringend, für die Sachbearbeiter die Schrift "Freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung" von Heinz Voss, erschienen im Albert Limbach Verlag, Braunschweig (Preis DM 1,40) zu beschaffen, die über alle hiermit zusammenhängenden Fragen in leicht verständlicher Weise Auskunft gibt. Als besonders bedeutsam soll hier nur der folgende Gesichtspunkt hervorgehoben werden:

Für Versicherte, die beitragsfreie Ersatzzeiten nachweisen können (Militärdienstzeiten, Internierungszeiten, Zeiten, in denen der Versicherte, ohne Kriegsteilnehmer gewesen zu sein, durch feindliche Massnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen ist, usw.) können Beiträge in einer zu niedrigen Klasse den bisher erworbenen Rentenanspruch senken! Daher ist es in diesen sicherlich häufigen Fällen besser, wenige hohe anstelle von vielen niedrigen Beiträgen zu zahlen, sofern die Rücksichtnahme auf die Wartezeiterfüllung dies zulässt.

Wir empfehlen, - soweit dies noch nicht geschehen ist - vorhandene Unterlagen, die zum Nachweis von Ersatzzeiten dienen können (Militärdienstzeit-, Kriegsgefangenschafts-, Internierungs-, Entlassungsbescheinigungen und dergl.) den bis zum 30. November 1957 herzusendenden Nachweisungsvordrucken unter Beifügung einer Liste, auf der diese Unterlagen aufgeführt sind, (Versand unter "Einschreiben") beizufügen, damit diese Zeiten von der BfA in einer Aufrechnungsbescheinigung erfasst und als Versicherungszeiten anerkannt sowie auf die Wartezeiten angerechnet werden. Soweit solche Ersatzzeitbescheinigungen noch fehlen, bitten wir diese zu beschaffen und zunächst bei den Gesellschaften zu sammeln, um sie bis zum 30. November nächsten Jahres herzusenden.

Missionsgesellschaften, die mit ihren Beitragsüberweisungen im Laufe des Jahres 1957 Angaben über die Verwendung der überwiesenen Beträge gemacht haben, sind bei der Ausfüllung der Nachweisungsvordrucke an die früheren Verwendungsangaben nicht gebunden. Da sich in vielen Fällen zur Erzielung der bestmöglichen Beitragsauswirkung auf die Rentenhöhe Änderungen der früheren Angabe als zweckmäßig erweisen können, berücksichtigen wir bei Weitergabe an die Versicherungsträger allgemein nicht die bisherigen, sondern die in dem Nachweisungsvordruck enthaltenen endgültigen Angaben über die gewünschte Verwendung der Beiträge.

Mit freundlichem Gruss

H. Janisch

181
Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Eingegangen
am 27. JULI 1957.
erledigt

Hamburg 13, den 26.7.1957
Mittelweg 143
Tgb.-No. /212/BN.

An die
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Zweites Umstellungsergänzungsgesetz.

Die Missionsgesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik und in Westberlin, die unter ihrem Namen nach dem 8. Mai 1945 in Ostberlin ein Reichsmark-Postscheck- oder Bankkonto errichtet haben, weisen wir auf das Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsgesetzes (zweites Umstellungsergänzungsgesetz) vom 23. März 1957 hin. Nach diesem Gesetz können Ostberliner Altgeldguthaben durch Gutschrift von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt werden, wenn die Altgeldguthaben bis zum 31.3.1958 bei einer Westberliner Bank angemeldet werden. Minderungen des Guthabens nach der Währungsreform (24. Juni 1948) werden allerdings nach Rückrechnung der Mindebeträge in Reichsmark von dem umzuwendenden Guthaben abgesetzt.

Das Gesetz wurde veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I No. 10 vom 27.3.1957. Wir empfehlen allen Gesellschaften, die Konten in Ostberlin haben, sich zum Zwecke eingehender Einzelberatung an uns zu wenden.

Mit freundlichem Gruss

H. Janisch

179

Eingegangen
am 27. JULI 1957.
erledigt

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 26.7.1957
Mittelweg 143
Tgb.-No. /212/BH.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Gutschrift bei der WEM für Warenlieferungen
in die Missionsgebiete.

Die Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften hat von uns Anweisung erhalten, Ihnen wiederum einen Betrag gutzuschreiben, der für Warenlieferungen in Ihre Missionsgebiete bestimmt ist. Die Kredit-Nota, aus der die Höhe des Betrages ersichtlich ist, wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir hiermit ausdrücklich betonen, dass diese Guthaben ausschliesslich zur Begleichung von Warenlieferungen, die zur Deckung des Missionsbedarfs in die Missionsgebiete hinausgehen, Verwendung finden können. Sofern ausnahmsweise daraus Waren abgedeckt werden sollen, deren Versand auf das Missionsfeld nicht von der WEM unmittelbar besorgt wird, die vielmehr zunächst der Missionsgesellschaft (innerhalb Deutschlands) zugeleitet werden sollen, so bitten wir bei der Bestellung in jedem Falle anzugeben, in welches Missionsgebiet der Versand durch die Missionsgesellschaft (gegebenenfalls Mitnahme) erfolgen wird.

Wie Ihnen von den früheren Gutschriften gleicher Art bekannt ist, wird die WEM der bestellenden Gesellschaft gleichzeitig mit Erteilung der Rechnung den Betrag in Höhe von 80% aufgeben, um dessen Überweisung gemäss einem Beschluss des DEMT auf das Konto "I" des DEMR bei der Deutschen Bank A.G., Depka X, Hamburg 13, Mittelweg 152, gebeten wird.

Die Inanspruchnahme dieser Gutschrift ist bis zum 31.12.1957 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte Guthaben werden im Interesse einer der Zweckbindung entsprechenden Verwendung den Konten wieder belastet. Wir empfehlen jedoch allen Gesellschaften die Nutzung dieses Guthabens, da damit zusätzlich zu den sonstigen Vergünstigungen ein Vorteil in Höhe von 20% verbunden ist.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

194
Eingegangen
am 29. OKT. 1957
erledigt

Hamburg 13, den 28.10.57
Mittelweg 143
/212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Geschäftsführerkonferenz am 31.10./1.11.1957
in Hamburg-Hausbruch (Heideburg).

Nach Auswertung der auf den bis jetzt eingegangenen Anmeldungen zur Geschäftsführerkonferenz vermerkten Themenwünsche geben wir Ihnen nachstehend bekannt, mit welchen Angelegenheiten sich die Geschäftsführerkonferenz nun befassen wird:

- 1.) Umstellungsgesetz
- 2.) Lohnsteuer für Urlaubsmissionare
- 3.) Einkommensteuer in den Missionsgebieten (Gegenseitige Information über Ersparnismöglichkeiten)
- 4.) Altsparerentschädigung
- 5.) Bausparen
- 6.) Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften
- 7.) Altersversorgung der Missionsarbeiter (Referat Verwaltungsrat Klemann, B.f.A. Berlin)
- 8.) Verschiedenes

Im Mittelpunkt der Beratungen wird die Altersversorgung der Missionsarbeiter in der durch die Rentenreform veränderten Situation stehen. Ein grundlegendes Referat über die Rentenreuregelungsgesetze wird uns Herr Verwaltungsrat Klemann von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte halten. Die Geschäftsführerkonferenz wird anschliessend zweierlei zu erarbeiten haben:

- 1. Welche Gesichtspunkte bei der künftigen Beitragsentrichtung zur Angestellten- und Invalidenversicherung zur Erzielung eines maximalen Renteneffektes zu beachten sind.
- 2. In welcher Weise die Altersversorgung für solche Missionsarbeiter sichergestellt werden kann, die bei den Sozialversicherungsträgern nicht versichert sind.

Zum Tagesordnungspunkt Bausparen werden wir voraussichtlich ein Kurzreferat eines Beauftragten der Bausparkasse Wüstenrot hören, das über die Möglichkeiten der Finanzierung von Bauvorhaben der Missionsgesellschaften und der Missionare durch Bausparen Aufschluss gibt.

Da die diesjährige Geschäftsführerkonferenz am Sitz des Deutschen Evangelischen Missions-Rates stattfindet, wird uns ausserdem Herr Pastor Dr. Hermelink ein Überblick über das Werden und die Aufgaben des Deutschen Evangelischen Missions-Rates geben. Im übrigen wird während der Geschäftsführerkonferenz (am Abend des 31.10. und am Nachmittag des 1.11.1957) ausreichend Gelegenheit zum Austausch der Geschäftsführer unter einander gegeben sein.

Mit freundlichen Grüissen

H. Janisch

44

Eingegangen

am 7. OKT 1957

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

erledigt

Hamburg 13, den 4. Oktober 1957
Mittelweg 143
/212/BN

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Geschäftsführerkonferenz

Im Namen des stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Evangelischen Missions-Tages lade ich hiermit zu einer Geschäftsführerkonferenz am 31. Oktober in der "Heideburg" in Hamburg-Hausbruch ein. Die Konferenz wird am 31. Oktober um 9.15 Uhr beginnen und am Abend des gleichen Tages beendet sein. Da Hamburg der Ausgangspunkt für den überwiegenden Teil des Warenverkehrs in die Missionsgebiete ist, soll für alle daran interessierten Geschäftsführer für den Vormittag des 1. November eine Besichtigung der Anlagen vorbereitet werden, deren sich die Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften bei Durchführung der Exportaufträge der Gesellschaften in grossem Umfange bedient (Kühne und Nagel, Hafenanlagen).

Hamburg-Hausbruch ist vom Hamburger Hauptbahnhof mit Vorortzügen über Harburg Richtung Hamburg-Neugraben und mit Personenzügen Richtung Buxtehude, Stade, Cuxhaven zu erreichen, die in ziemlich dichter Folge verkehren. Von Hamburg-Hausbruch gelangt man auf einem Waldweg zu Fuss in 20 Minuten zur Heideburg (Tafel der Heideburg mit Wegezeichnung am Bahnhof Hausbruch). Gehbehinderte finden nahe beim Bahnhof Hausbruch einen Taxenstand (Fahrt zur Heideburg DM 1,50).

Die Geschäftsführerkonferenz wird sich in diesem Jahre insbesondere mit der Frage der Altersversorgung der Missionsarbeiter aufgrund der durch die Rentenreform geschaffenen Situation zu befassen haben. Auf diesem Schwerpunkt unserer Beratungen weise ich schon heute hin, da ich die Herren Geschäftsführer bitten möchte, sich für die Geschäftsführerkonferenz mit einigen Unterlagen zu versehen, die für eine Lösung der bestehenden Probleme wichtig sind. Diese Unterlagen sind insbesondere für folgende Fragen erwünscht:

- 1.) Wie ist die Altersversorgung bisher geregelt?
- 2.) Sind die Missionsarbeiter versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht grundsätzlich befreit (gegebenenfalls auf Grund welcher Entscheidung)?
- 3.) Wie gross ist der Personenkreis, für den auf Grund der Rentenneuregelung eine freiwillige Weiterversicherung nicht mehr möglich ist?

4.) Wird für den nicht versicherten Personenkreis Anschluss an eine staatliche, kirchliche oder sonstige Versorgungskasse angestrebt, und sieht die Gesellschaft eigene Möglichkeiten für einen solchen Anschluss?

Ein Beauftragter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird uns voraussichtlich mit einem Referat über die Rentenreform sowie zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Mit der Anmeldung zur Konferenz, die auf beiliegendem Vordruck bis zum 21.10.1957 erbeten wird, bitte ich mir - wie im Vorjahr - gegebenenfalls Themen von allgemeinem Interesse mitzuteilen, deren Behandlung gewünscht wird. Eine Tagesordnung geht den Gesellschaften rechtzeitig vor Tagungsbeginn zu.

Im Interesse einer Klärung der gemeinsamen Anliegen würde ich es begrüßen, wenn bei der Geschäftsführerkonferenz alle Mitgliedsgesellschaften vertreten wären.

Mit freundlichen Grüßen

H. Bannach

(Helmut Bannach)

Anlage
Anmeldebogen zu Nr. Nr.

Hx. h.

Wird nur der Kasten mit dem
Zoo und dem Museum ausgetauscht.
Am Sonntagmorgen um 10 Uhr ist
der Kasten mit dem Museum ausgetauscht.
Mit dem Kasten wird der Kasten mit dem
Museum ausgetauscht.

Der Kasten mit dem Museum ausgetauscht.
Mit dem Kasten wird der Kasten mit dem
Museum ausgetauscht.
Mit dem Kasten wird der Kasten mit dem
Museum ausgetauscht.
Mit dem Kasten wird der Kasten mit dem
Museum ausgetauscht.
Mit dem Kasten wird der Kasten mit dem
Museum ausgetauscht.
Mit dem Kasten wird der Kasten mit dem
Museum ausgetauscht.

Der Kasten mit dem Museum ausgetauscht.
Mit dem Kasten wird der Kasten mit dem
Museum ausgetauscht.

WIC THERAPEUTIC CENTER

(Hilfsmittlungen)

ab Zoo 6/48

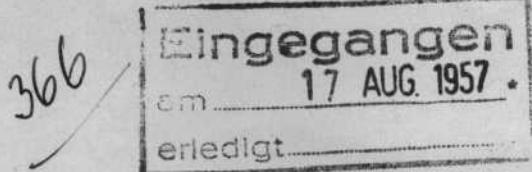
an Hanbury 11/19

ab " 18/02

an Zoo 21/37

242463

ANSAGE
Antrag auf Abholung



Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 16.8.1957
Mittelweg 143
/212/VZ

An die
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions - Tages

Verehrte, liebe Brüder und Schwestern !

Wie Ihnen schon Herr Pastor Hermelink angekündigt hat, erhalten Sie heute in der Anlage unsere Fragebogen, auf Grund deren die Statistik im Jahrbuch 1958 zusammengestellt werden soll. Der Teil des Fragebogens, der das Arbeitsgebiet in Übersee oder eine junge Kirche, in deren Dienst Ihre Missionsgesellschaft arbeitet, betrifft, ist auf Luftpostpapier gedruckt worden, damit die Portokosten nicht zu hoch werden. Die Angaben werden für das Jahr 1956 erbeten, Stichtag ist der 31.12.1956. Wir bitten sehr herzlich darum, dass Sie uns die ausgefüllten Fragebogen bald zurücksenden, so dass sie zusammen mit den Berichten am 15. September in unserer Hand sind.

Mit herzlichem Dank für die Mühe, die Sie mit dem Beantworten der Fragen haben werden und freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Erich Köring

P.S. : Wir schicken Ihnen die Fragebogen in doppelter Ausfertigung, damit Sie jeweils ein Exemplar für sich behalten können.

20

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, d. 3.7.1957
Mittelweg 143
Tgb.-Nr. /212/BH.

Eingegangen

am - 4. JULI 1957 -

erledigt

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Missionarsbetreuung.

Vor einiger Zeit gingen mehreren Missionsgesellschaften vom Aussenamt der EKID Fragebogen zu, mit deren Hilfe sich das kirchliche Aussenamt Unterlagen für die eigene Arbeit beschaffen wollte. Mit diesem Fragebogenversand hat sich sowohl der Deutsche Evangelische Missions-Rat als auch die Geschäftsführerkonferenz beschäftigt. Es wurde in beiden Gremien angeregt und vom DEMR beschlossen, den Fragebogen nach Kürzung durch Herrn Missionsdirektor Brennecke allen Mitgliedsgesellschaften mit der Bitte um Ausfüllung und Rückgabe zuzusenden. Die Auswertung der eingehenden Antworten soll dem DEMR einen Überblick über die Handhabung der im Fragebogen angeschnittenen finanziellen und organisatorischen Dinge in den verschiedenen Missionsgebieten geben. Sie soll ihm ferner als Unterlage für eine Beratung in Spezialfragen dienen, die gelegentlich von den Missionsgesellschaften gewünscht wird.

Wir bitten die Missionsgesellschaften, bei Ausfüllung der Fragebogen etwaige unterschiedliche Regelungen für verschiedene Missionsgebiete sichtbar zu machen. Bestehen Unterschiede lediglich bei wenigen Teillfragen, so genügt Angabe der Abweichungen auf dem gleichen Fragebogen. In allen anderen Fällen bitten wir, für jedes Missionsgebiet einen gesonderten Fragebogen zu verwenden und erforderlichenfalls weitere Fragebogen anzufordern.

Wir wären dankbar, wenn wir die ausgefüllten Vordrucke bis zum 31. August 1957 wieder in Hamburg haben würden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Bannach

(Helmut Bannach)

Anlagen

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

2/III

Mission der Brüdergemeine, Herrnhut
Basler Mission - Deutscher Zweig e. V., Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Goßnidersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemverein, Lehnin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasiatische-Mission, Berlin-Lichterfelde
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hilfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v.d.H.
Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirchl. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Münch e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorsitzender: Prof. D. Dr. W. Freytag

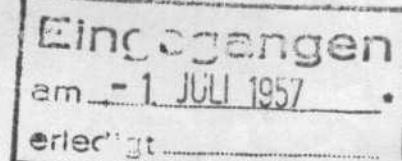
Bankverbindung: Norddeutsche Bank A.G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. - Nr. 2306/BN.

Hamburg 13, den 29. Juni 1957
Mittelweg 143
Tel.: 44 44 85 und 44 66 84

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20



Lieber Herr Mühlnickel!

Im Anschluss an unser Gespräch in Berlin möchte ich Ihnen nur ganz rasch zweierlei mitteilen.

Herr Prof. Freytag wird nur noch bis zum 13. Juli in Hamburg sein - nicht, wie ich Ihnen sagte, bis zum 20. Juli. Ich würde empfehlen, einen eventuellen Besprechungstermin möglichst frühzeitig zu vereinbaren.

Sie fragten mich, ob der Empfang einer Erstausstattung im Zusammenhang mit der Währungsreform von der Altsparerentschädigung nach der vierten Verordnung zum Altsparergesetz ausschliesse. Ich kann Ihnen heute bestätigen, dass dies nicht der Fall ist. Dagegen sind von der Umwandlung ostsektoraler Konten nach dem zweiten Umstellungsge setz alle Personen oder Vereinigungen ausgeschlossen, die eine Erstausstattung erhalten haben. Ich bin aber nicht sicher, ob die Beträge, die Sie bei der Währungsreform erhielten, als Erstausstattung im Sinne des Umstellungsgesetzes aufzufassen sind, da allgemein nur Behörden und entsprechende öffentlich rechtliche Körperschaften Erstausstattungen nach dem Umstellungsgesetz erhalten haben. Ich empfehle Ihnen daher, sich in jedem Falle in dieser Angelegenheit an Ihre Bank zu wenden, und sich unter Erläuterung der von Ihnen empfangenen "Erstausstattung" hinsichtlich der Anmeldung Ihres Umwandlungsanspruches beraten zu lassen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Helmut Bannach
(Helmut Bannach)

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 7.6.1957
Mittelweg 143
/212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Altsparerentschädigung.

Das Altsparerergesetz vom 14. Juli 1953 hatte in § 4 Abs. 7 unter bestimmten Voraussetzungen die Gleichstellung von kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften mit natürlichen Personen und damit die Ausdehnung des Entschädigungsanspruchs auf diese Körperschaften durch Rechtsverordnung in Aussicht gestellt. Diese Rechtsverordnung wurde am 9. Mai im Bundesgesetzblatt verkündet und wird den Missionsgesellschaften in einem die wesentlichen Bestimmungen enthaltenden Auszug beiliegend zur Kenntnis gebracht.

Die vom Deutschen Evangelischen Missions-Rat gemeinsam mit der katholischen Mission geführten Verhandlungen in Bonn, die eine ausdrückliche Sonderregelung für die äussere Mission ähnlich der in § 2 Abs. 2 für die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege getroffenen anstreben, sind leider ohne Erfolg geblieben. Dies hat zur Folge, dass zwar in der überwiegenden Zahl der Fälle die Entschädigungsansprüche anerkannt werden dürften, dass aber dazu ein Antrags- und Nachweisverfahren erforderlich ist, für das die Beschaffung der Unterlagen gewiss nicht überall leicht ist. In einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen, der zu unserem Antrag Stellung nimmt, heisst es: "Gewissen Schwierigkeiten, die dabei auch in anderen Fällen auftreten, soll durch eine besondere Vorschrift der vierten Durchführungsverordnung (Anerkennung einer auf versicherungsmathematischer Grundlage errechneten pauschalen Rücklage) begegnet werden."

Wir empfehlen den Missionsgesellschaften, die Entschädigungsanträge, soweit dies noch nicht geschehen ist, bei den zuständigen Instituten auf den dort erhältlichen Antragsvordrucken nunmehr zu stellen. Wir weisen diejenigen Missionsgesellschaften, die Versorgungskassen für Leistungsempfänger ohne Rechtsanspruch unterhalten haben, besonders auf § 5 der vierten Durchführungsverordnung hin, wodurch das Verfahren auch für diese Entschädigung geregelt worden ist. Uns liegt sehr daran zu erfahren, wo und aus welchem Grunde trotz der den Nachweis abgegrenzter Zweckbindung erleichternden Bestimmungen des § 3 Schwierigkeiten auftreten oder gar Ablehnung erfolgt. Wir bitten daher in solchen Fällen um Unterrichtung.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

Anlage

Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes

(4. ASPG-DV)

Vom 6. Mai 1957

(Verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I No. 18 v. 9. Mai 1957 S.428)

E r s t e r A b s c h n i t t

Sozialfonds

§ 1

Grundsatzregelung

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen, Anstalten und Vermögensmassen, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschliesslich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienten (Gläubiger), werden als Gläubiger aus Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes natürlichen Personen nach näherer Massgabe der folgenden Vorschriften gleichgestellt. Für die Anwendung des Satzes 1 sind die Begriffsbestimmungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) massgebend. Auf Körperschaften, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreiben, sowie auf Träger der Sozialversicherung und auf Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Altsparanlagen, die im Sinne der §§ 2 und 3 für Zwecke der Versorgung oder der Unterstützung natürlicher Personen (Begünstigte Zwecke) gebunden waren. Als Versorgung gilt die Alters- und Invalidenversorgung für einen bestimmten Kreis natürlicher Personen einschliesslich der Versorgung der Witwen und Waisen. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 bleiben unberührt. Als Unterstützung gilt die Sorge für bedürftige oder minderbemittelte Personen.

§ 2

Bindung der Altsparanlagen

(1) Als für die begünstigten Zwecke gebunden gilt das Vermögen des Gläubigers dann, wenn es im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach der Satzung oder der Verfassung oder einer sonst getroffenen verbindlichen Regelung für diese Zwecke zu verwenden war.

(2) Zugunsten der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 8 der Gemeinnützkeitsverordnung wird vermutet, dass ihr Vermögen in vollem Umfang für die begünstigten Zwecke gebunden war. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Centralausschuss für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschliesslich des Hilfs-

werks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuss e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.), der Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen, der Deutsche Blindenverband e.V. und der Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., ihre Untergliederungen und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gelten als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Vermutung des Absatzes 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass aus dem Vermögen der Unterhalt und die Versorgung der zur Durchführung der satzungsmässigen oder verfassungsmässigen Zwecke tätigen Personen zu bestreiten waren.

(4) das Vermögen von Pfründenstiftungen und gleichartigen Einrichtungen gilt als für die begünstigten Zwecke gebunden. Entsprechendes gilt für das Vermögen von Stiftungen, Legaten und ähnlichen Vermögensmassen, sofern diese überwiegend dazu bestimmt waren, Hilfe in Fällen der Not zu ermöglichen.

(5) Kann die Bindung der Altsparanlage nicht für den Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nachgewiesen werden, wird hierdurch die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs dann nicht ausgeschlossen, wenn eine entsprechende Bindung vor und nach diesem Zeitpunkt bestanden hat und die Unterbrechung durch die Auswirkungen der nationalsozialistischen Staatsführung oder durch die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit begründet war.

§ 3

Abgrenzung bei verschiedener Zweckbindung des Vermögens

Diente das Vermögen des Gläubigers im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nur teilweise den begünstigten Zweck, gilt folgendes:

1. Waren bestimmte Altsparanlagen des Gläubigers abgrenzbar für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zwecke festgelegt, gelten sie als für diese Zwecke gebunden.
2. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Versorgung eines bestimmten Personenkreises zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellung als für Zwecke der Versorgung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden; der Berechnung der Rückstellung ist eine von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende jährliche Rente im Betrag von 1800 Reichsmark zugunsten des nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in die Versorgung einbezogenen Personenkreises zugrunde zu legen.
3. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Unterstützung natürlicher Personen zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrags

der in den Jahren 1937 bis 1939 oder, wenn hierüber Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, in den letzten fünf Jahren vor dem Währungsstichtag durchschnittlich für die Unterstützung natürlicher aufgewendeten Beträge als für Zwecke der Unterstützung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden.

+) Personen

§ 4

Verfahren
in Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes

(1) Die Entschädigungsanträge in den Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes werden von den in § 14 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Instituten entgegengenommen. Über die Anträge entscheidet ausschliesslich das vom Leiter des Landesausgleichsamts mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmte Ausgleichsamt. Hat der Antragsteller Niederlassungen in mehreren Ländern, ist für diese Regelung der Leiter des Landesausgleichsamts zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seien Sitz hat.

(2) § 6 Satz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes (2. ASpG-DV) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 190) wird aufgehoben.

§ 5

Verfahren
in Fällen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes

Die Entschädigungsanträge der Versorgungskassen im Sinne des § 4 Abs. 6 des Gesetzes werden von den nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Instituten entgegengenommen und bearbeitet. Der Bescheid kann erst ergehen, wenn eine Stellungnahme des zuständigen Ausgleichsamts über die Entschädigungsberechtigung des Antragstellers vorliegt; das zuständige Ausgleichsamt wird mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts von dem Leiter des Landesausgleichsamts, in dessen Bereich sich der Sitz der Versorgungskasse befindet, bestimmt.

§§ 6 - 11 pp

556
Eingegangen

am 16. MAI 1957.

erledigt

Hamburg 13, d. 15.5.1957
Mittelweg 143
/212/BN.

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze.

Mit diesem Rundschreiben soll auf einige der für die Missionsgesellschaften wichtigen Bestimmungen der Neuregelungsgesetze hingewiesen werden. Diese Hinweise können jedoch keine erschöpfenden Erläuterungen darstellen, vielmehr ist dringend zu raten, dass die Sachbearbeiter sich mit dem Inhalt der bei allen Postämtern für DM 0,50 erhältlichen Rentenfibel vertraut machen, mit deren Hilfe die meisten Beitrags- und Rentenfragen geklärt werden können.

1.) Versicherungspflicht. Nach den ab 1. März 1957 in Kraft befindlichen Vorschriften über die Versicherungspflicht ist diese für alle im Inland tätigen Mitarbeiter der Missionsgesellschaften zunächst zu bejahen, soweit die Beschäftigten nicht unter die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes fallen (als Beamte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften; wegen Tätigkeit in einer Nebenbeschäftigung; als Empfänger von Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen; als Werkstudenten). Freistellungen von der Versicherungspflicht, die auf Antrag einzelner Missionsgesellschaften aufgrund der früher geltigen Rechtsvorschriften ausgesprochen worden sind, bleiben auch weiterhin in Kraft, solange sie von den zuständigen Stellen nicht widerrufen werden. Für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diskonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften bestimmen die neuen Gesetze ausdrücklich, dass sie während der Zeit ihrer Ausbildung versicherungspflichtig und danach nur dann versicherungsfrei sind, wenn ihre Barbezüge DM 75,- nicht übersteigen.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag dann möglich, wenn die "in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet" und "wenn die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist."

Für Angestellte mit einem Monatsgehalt von DM 750,- bis DM 1.250,- besteht die Möglichkeit einer Befreiung auf Antrag, wenn vor dem 1.6.1957 eine Lebensversicherung (Monatsprämie z. Zt. DM 105,-) abgeschlossen wird. Der Antrag muss bis 31.12.1957 gestellt sein.

2.) Freiwillige Versicherung. Eine freiwillige Versicherung kann seit dem 1. Januar 1957 - von der Höherversicherung abgesehen - nur noch als Weiterversicherung im Anschluss an eine Pflichtversicherung erfolgen. Ein freiwilliger Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung ohne vorhergehende Pflichtversicherung, wozu bisher jeder Deutsche bis zum vollendeten 40. Lebensjahr berechtigt war (Selbstversicherung), ist künftig nicht mehr möglich. Lediglich eine vor dem 1.1.1956 durch Entrichtung mindestens eines Beitrages begonnene Selbstversicherung kann auch weiterhin fortgesetzt werden.

Auch das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist eingeschränkt worden. Freiwillige Weiterversicherung ist demnach nur noch möglich,

- a) wenn innerhalb von 10 Jahren für 60 Monate Pflichtbeiträge entrichtet worden sind oder
- b) wenn die freiwillige Weiterversicherung nach dem alten Versicherungsrecht vor dem 1.1.1957 begonnen wurde.

Darüber hinaus kann in der Arbeiterrentenversicherung die Weiterversicherung ausnahmsweise noch bis zum 31.12.1958 begonnen werden, wenn bei Beginn insgesamt für mindestens 24 Monate und im letzten Vierteljahr 1956 für mindestens einen Kalendermonat Pflichtbeiträge entrichtet wurden.

- 3.) Anwartschaft, Wartezeit. Die bisherigen Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft (und damit auch diejenigen über die sogenannte Halbdeckung) sind fortgefallen. Für die Erhaltung des Rentenanspruchs ist also nicht mehr die Entrichtung einer bestimmten Mindestzahl von Beiträgen in jedem Kalenderjahr erforderlich.

Voraussetzung des Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch auch nach dem neuen Recht die Erfüllung von Wartezeiten. Für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit muss eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten, für das Altersruhegeld eine solche von 180 Kalendermonaten zurückgelegt sein. Für die Erfüllung dieser Wartezeiten sind Beitragszeiten (auch Zeiten der Beitragsleistung an einen Versicherungsträger in der DDR) und Ersatzzeiten (§ 1251 RVO, § 28 AVG), d.s. Zeiten des Militärdienstes, der Kriegsgefangenschaft, Internierung usw., anrechnungsfähig.

- 4.) Höhe der Beiträge. In der Arbeiterrentenversicherung werden wie in der Angestelltenrentenversicherung künftig Monatsbeiträge entrichtet. Die Beiträge haben in beiden Versicherungen die gleiche Höhe.

- a) Pflichtbeiträge. Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten ist mit Wirkung ab 1.3.1957 auf 14% (bisher 11%) des Bruttoarbeitsentgeltes festgesetzt worden. Die Bewertung der Sachbezüge wird ab 1.7.1957 durch die zuständigen obersten Landesbehörden neu erfolgen.

- b) Freiwillige Beiträge. Für die Weiterversicherung und die Höherversicherung sind folgende Beitragsklassen neu gebildet worden

Beitragsklasse	Monatsbeitrag DM	Entspricht einem durchschnittlichen Monatseinkommen von DM
A	14,--	100,--
B	28,--	200,--
C	42,--	300,--
D	56,--	400,--
E	70,--	500,--
F	84,--	600,--
G	98,--	700,--
H	105,--	750,--

In der freiwilligen Weiterversicherung kann die Beitragsklasse frei gewählt werden. Sie ist damit von der Höhe des Einkommens unabhängig geworden. Die Einkommensangaben in der dritten Spalte der Tabelle sind lediglich zum Vergleich mit den Pflichtbeitragsätzen sowie für die Errechnung der Beitragsauswirkung auf die Rente nützlich.

Zu jedem Grundbeitrag zur Pflichtversicherung oder zur freiwilligen Weiterversicherung kann ein Beitrag der Höherversicherung entrichtet werden. Die Wahl der Beitragsklasse ist frei, jedoch darf der zusätzlich zur Weiterversicherung entrichtete HV-Beitrag - diese Einschränkung ist neu - nicht höher sein als der Weiterversicherungsbeitrag für den gleichen Zeitraum.

5.) Beitragserstattungen.

- a) Da eine nach dem 31.12.1955 begonnene Selbstversicherung rechtsunwirksam ist, werden die dazu entrichteten Beiträge auf Antrag in voller Höhe zurückerstattet. Der Antrag muss bis spätestens 31.12.1957 gestellt werden.
- b) Wer aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, ohne zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt zu sein, erhält auf Antrag von den seit der Währungsreform entrichteten Beiträgen die Grundbeiträge (freiwillige und Pflichtbeiträge) zur Hälfte, die Höherversicherungsbeiträge voll erstattet, wenn nach dem Wegfall der Pflichtversicherung 2 Jahre ohne erneute Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vergangen sind. Sind seit Beginn der Versicherung mehr als 10 Jahre verstrichen, so ist diese Beitragserstattung nur innerhalb von 5 Jahren nach der letzten wirksamen Beitragsentrichtung möglich.
- c) Besteht bei im übrigen erfüllten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente oder auf Witwenrente nur deswegen nicht, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, so besteht auf Antrag der gleiche Erstattungsanspruch (Ziff. 5b).
- d) Weibliche Versicherte, die nach dem 1.1.1957 heiraten, haben auf Antrag den gleichen Erstattungsanspruch (Ziff. 5b, erster Satz), wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren nach der Eheschließung gestellt wird.

6.) Beitragsentrichtung für Mitarbeiter im Ausland. Nach den obigen Hinweisen auf wichtige Bestimmungen des neuen Versicherungsrechts soll noch kurz auf die Frage der künftigen Handhabung der freiwilligen Weiterversicherung für die Mitarbeiter im Ausland sowie auf das technische Verfahren der Beitragsentrichtung eingegangen werden.

Soll die Entrichtung der freiwilligen Beiträge der Erzielung einer auskömmlichen Altersrente dienen, dann wird in jedem Einzelfall sehr sorgfältig zu überlegen sein, in welcher Anzahl und in welcher Beitragsklasse die Grundbeiträge, sowie ob und in welcher Anzahl Höherversicherungsbeiträge entrichtet werden sollen. Für diese Überlegungen ist die Kenntnis der neuen Rentenberechnungsformel recht wichtig, auf die hier nicht eingegangen werden kann, die jedoch in der Rentenfibel in allgemeinverständlicher Weise erläutert wird.

a) Vieviel freiwillige Beiträge? Unter dem Gesichtspunkt der Wartezeiterfüllung ist zur Entrichtung von 12 Jahresbeiträgen zu raten, sofern noch nicht 60 Versicherungsmonate zurückgelegt sind (Wartezeit für Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente). Nach 60 Versicherungsmonaten ist die Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente das nächste Ziel. Ob für die dazu erforderlichen weiteren 120 Versicherungsmonate eine geringere oder eine grössere Zahl von Beiträgen im Jahresdurchschnitt zu zahlen ist oder ob die Beitragszahlung für kürzere oder längere Zeit unterbrochen werden kann, hängt vom Lebensalter des Versicherten ab.

Im Blick auf die Höhe der künftigen Altersrente ist zu bedenken, dass jeweils 12 Monatsbeiträge die Rente um 1,5 % der individuellen Bemessungsgrundlage (Begriffserläuterung siehe Rentenfibel) erhöhen. Ganz allgemein gilt also auch weiterhin: Je mehr Grundbeiträge, desto höher die Rente. (Hiervon ist eine Ausnahme lediglich kurz vor Erreichen der Altersgrenze infolge der Aufrundung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre möglich. Wenn man nämlich die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre genau kennt, so kann man einerseits die Zahlung der letzten (bis zu 5) Monatsbeiträge vermeiden, wenn durch sie die Rentenhöhe unverändert bleiben oder gar (geringfügig) absinken würde, und man kann unter Umständen andererseits durch Zahlung eines einzigen Monatsbeitrages die Rente um mindestens 0,75 % erhöhen.

b) Welche Beitragsklasse? Von der Beitragsklasse hängt ganz wesentlich die spätere Rentenhöhe ab. Doch kann hier selbstverständlich nicht zu einer bestimmten Beitragsklasse geraten werden, da hinsichtlich der erstrebten Rentenhöhe und auch im Blick auf die Aufbringung der Mittel (Gesellschaft allein, Gesellschaft und Missionar gemeinsam, Missionar allein) die einzelnen Fälle zu verschieden liegen. Auch ist die bisherige Beitragsleistung und damit der bisher erworbene Ruhegeldanspruch der Versicherten sehr unterschiedlich.

Die anliegende Übersicht soll einen Anhalt dafür geben, in welchem Verhältnis Beitragshöhe und Rentenhöhe zueinander stehen. Der Errechnung der Renten wurde dabei die gegenwärtig geltende Zahl (abgerundet) für das durchschnittliche Jahreseinkommen aller Versicherten (DM 4.500,--) zugrundegelegt. Es wurde ferner von dem gleichen Betrag als allgemeiner Bemessungsgrundlage und von 12 entrichteten Beiträgen in jedem Jahr ausgegangen. Es wird also ausdrücklich betont, dass aus der Tabelle nicht etwa die Rentenhöhe in vorliegenden Rentenfällen abgelesen werden kann, dass darin vielmehr lediglich das Grossenverhältnis zwischen Beitrag und Rente unter gegebenen Voraussetzungen sichtbar werden soll.

Die Tabelle kann allerdings für die Beantwortung der Frage, welche Beitragsklasse im Einzelfall gewählt werden soll, eine Hilfe sein. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wieviel Versicherungsjahre der Versicherte zurückgelegt hat und wie hoch der bisher erworbene Ruhegeldanspruch ist. Der diesem Betrag in der senkrechten Spalte der Versicherungsjahre (evtl. Interpolation) am nächsten liegende Betrag weist auf die in der Vorspalte eingetragene neue Beitragsklasse, der die bisherige Beitragsleistung entspricht. Die aus der Tabelle ersichtliche Auswirkung der Beitragsklassen auf die Rentenproportionen wird die Entscheidung, ob diese Beitragsklasse beibehalten oder ob auf eine andere übergegangen werden soll, leichter machen.

c) Höherversicherungsbeiträge? Für HV-Beiträge wurden bisher wesentlich höhere Steigerungsbeträge zu den Rentenleistungen gewährt als für Grundbeiträge. Zwar sind die Steigerungsbeträge für HV-Beiträge in den Neuregelungsgesetzen unverändert geblieben.

Bei HV-Beitragaleistung im Alter	vom	bis zum	steigt die Jahresrente um . . . % des geleisteten Beitrags
Lebensjahr			
		30.	20 %
31.		35.	18 %
36.		40.	16 %
41.		45.	14 %
46.		50.	12 %
51.		55.	11 %
56.			10 %

Ein Vergleich dieser Steigerungssätze mit der Auswirkung der (Pflicht- und freiwilligen) Grundbeiträge auf die Rentenhöhe ist jedoch in der früheren Weise nicht mehr möglich, da für die normalen Grundbeiträge an die Stelle des Systems der Steigerungssätze die Rentenanpassung an die Bewegungen des durchschnittlichen Arbeitseinkelts aller Versicherten getreten ist. Und die Richtung und Stärke dieser Bewegungen lässt sich über lange Zeiträume nicht voraussagen. Ein Blick auf Tabelle III der Rentenfibel (Seite 14) zeigt, wie erheblich das durchschnittliche Einkommen seit 1891 – von drei vorübergehenden Abwärtsbewegungen unterbrochen – bis zum Jahre 1955 angestiegen ist.

Für die Beantwortung der Frage, ob Entrichtung von HV-Beiträgen ratsam ist, oder ob statt dessen besser mehr (bis zu 12) oder höhere freiwillige Beiträge entrichtet werden sollen, kann das Ergebnis einer Vergleichsrechnung einen Anhalt geben:

Freiwillige Beiträge führen zu einer höheren Rentensteigerung als gleich hohe HV-Beiträge,

wenn das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beständig von Jahr zu Jahr

bei Entrichtung der Beiträge in den folgenden Altersstufen

um 2% oder stärker ansteigt

in allen Altersstufen

um 1% oder stärker ansteigt

vom 46. Lebensjahr an

gleich bleibt oder ansteigt

vom 56. Lebensjahr an.

d) Das technische Verfahren der Beitragsentrichtung. Termine und Konto für die Überweisung der Beiträge bleiben unverändert. Die Missionsgesellschaften werden also gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge für das jeweils laufende Jahr – und in Ausnahmefällen auch noch für die Jahre davor – spätestens bis zum 30. November auf das Sonderkonto "V" des DEMR bei

der Deutschen Bank A.G., Depka X, Hamburg 13, Mittelweg 152, überwiesen werden. Nachweisungsvordrucke, die über die gewünschte Verwendung der überwiesenen Beträge Auskunft geben sollen, werden wir den Gesellschaften rechtzeitig vorher zusenden. Die Missionsgesellschaften, die die Beiträge bisher und auch künftig monatlich oder vierteljährlich überweisen, können die Verwendung dieser Überweisungen zuzüglich etwaiger Gutschriften aus dem vergangenen Jahr in der endgültigen Nachweisung im November abweichend von den Angaben bei der Überweisung festlegen.

Sollten nach Studium dieses Rundschreibens, der Rentenfibel, des hier beigefügten neuen Merkblattes No. 20 und schliesslich auch des Gesetzesrestes noch Spezialfragen offengeblieben sein, so sind wir zu weiterer Auskunftserteilung selbstverständlich gern bereit. Darüberhinaus werden wir uns mit den Rentenversicherungen voraussichtlich auch noch bei der nächsten Geschäftsführerkonferenz im Herbst dieses Jahres beschäftigen müssen.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

Anlagen

Übersicht über Rentenhöhe
Merkblatt 20.

Anlage zum Rundschreiben DEMR 15.5.57

Übersicht über den Zusammenhang zwischen Beitragsklasse, Versicherungsdauer und Rentenhöhe

Beitrags- bzw. Gehalts- klasse	Verhältnis d.Gehalts z. durchschnittl. Gehalt aller Versicherten (DM 4.500.--) %	Unter der Voraussetzung, dass sich die derzeitige Höhe des durchschnittl. Arbeitsentgelts aller Versicherten nicht ändert, erreicht nach Versicherungsjahren das Altersruhegeld die folgende Höhe (in DM abgerundet)												
		2	4	6	8	10	15	20	25	30	35	40	45	50
A	26,67	3	6	9	12	15	22	30	37	45	52	60	68	75
B	53,33	6	12	18	24	30	45	60	75	90	105	120	135	150
C	80,00	9	18	27	36	45	67	90	112	135	157	180	202	225
D	106,67	12	24	36	48	60	90	120	150	180	210	240	270	300
E	133,33	15	30	45	60	75	112	150	187	225	262	300	337	375
F	160,00	18	36	54	72	90	135	180	225	270	315	360	405	450
G	186,67	21	42	63	84	105	157	210	262	315	367	420	472	525
H	200,00	22	45	67	90	112	168	225	281	337	393	450	506	562

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Mission der Brüdergemeine, Herrnhüt
Basler Mission - Deutscher Zweig e. V., Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Gossnerische Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemverein, Lehmin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Lichterfelde
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hülfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v. d. H.
Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirch. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Malche e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorsitzender: Prof. D. Dr. W. Freytag

Bankverbindung: Norddeutsche Bank A. G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

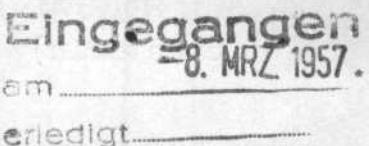
Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. - Nr. /2306/BN.

Hamburg 13, den 5. März 1957

Mittelweg 143

Tel.: 44 44 85 und 44 66 84



An die
Gossnerische Missionsgesellschaft
z.Hd. Herrn Mühlnickel
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Betr.: Devisenzuteilungen.

Bezug: Mein Schreiben vom 12.2.1957.

Lieber Herr Mühlnickel!

Nun muss ich meinem Brief vom 12. Februar doch schon sobald einen weiteren, diesmal leider nicht so freudevollen folgen lassen.

Im Monat Februar haben Sie Ihre Devisenanforderung erhöht, nicht aber gleichzeitig auch die Devisenbezahlung. Der im Februar überwiesene Betrag liegt im Gegenteil erheblich unter den Überweisungen der Vormonate. Der Schuldsaldo der Gossner Mission hat sich dadurch wieder um rund DM 1.500,-- erhöht.

Es ist mir klar, lieber Herr Mühlnickel, dass sowohl der Missions-Rat, wie auch die Gossner Mission selbst viel Geduld werden aufbringen müssen, bis dieser so hoch aufgelaufene Schuldposten bereinigt ist. In diesem Sinne habe ich auch bei unserem letzten Gespräch nicht auf die Festlegung von Terminen und Rückzahlungsraten gedrungen. Wir waren uns jedoch darüber einig, dass im Interesse einer möglichst raschen Tilgung der monatlichen an den DEMR zu überweisende Betrag den Gegenwert der im gleichen Monat nach Indien herausgehenden Devisen nach besten Kräften übersteigen sollte. Es hat mich daher, wie Sie vielleicht verstehen werden, ein wenig befremdet, dass Sie in Ihrem Brief vom 7. Februar lediglich in zwei Sätzen um eine Erhöhung der Devisenzuteilungen bitten, ohne auch nur zu erwähnen, dass mit einer Überweisung der entsprechenden Gegenwerte nicht nur nicht zu rechnen sei, dass Sie vielmehr im Monat Februar sogar erheblich weniger als sonst überweisen würden.

Die Märzzuteilung ist in wenigen Tagen fällig. Und das ist der Grund, weswegen ich aus meiner Verantwortung gegenüber dem Missions-Tag Ihnen diese Erläuterungen zum gegenwärtigen Konto-stand und seiner Entwicklung geben zu müssen glaubte. Ich wäre Ihnen nun für ein Wort dankbar, das mir aus Ihrer Sicht bestätigt, dass der Februar-Rückschlag eine Ausnahme war, und dass die März-überweisung den dadurch eingetretenen Schuldanstieg mindestens wieder ausgleichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

H. Jannade
Ihr

Diktiert, aber inzwischen
abgereist.

i.A.: *J. Wöbel*
(Sekretärin)

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Mission der Brüdergemeine, Herrnhut
Basler Mission - Deutscher Zweig e. V., Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Gössnische Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemverein, Lehnin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Lichterfelde
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hülfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v. d. H.
Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirch. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Orientarbeiter der Diakonissanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Malch e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorsitzender: Prof. D. Dr. W. Freytag

Bankverbindung: Norddeutsche Bank A. G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. - Nr. /238/BN.

Hamburg 13, den 18. Februar 1957

Mittelweg 143

Tel.: 44 44 85 und 44 66 84

349

Eingegangen
am 20. FEB. 1957
erledigt

An die
Gössnische Missionsgesellschaft
Berlin-Friedenau
Handejrystr. 19/20

Betr.: Devisengenehmigungspflichtige DM-Zahlungen und unentgeltlicher Warenverkehr.

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 19.7.1956 und vom 26.11.1956

Von den mit obigen Rundschreiben erbetenen Anträgen (zum 15.12.1956) und Nachweisungen (zum 15.1.1957) sind die folgenden bei uns noch nicht eingegangen:

- 1.) Angestellten- und Invalidenversicherung
- 2.) Vereine und Verbände
- 3.) Versicherungsgesellsch. u. Versorgungskassen
- 4.) Gehälter, Kindergelder etc.
- 5.) Unterstützungen an Angehörige Schul- und Studiengelder
- 6.) unentgeltlicher Warenverkehr (Nachweisung für 1956).

Um die Bearbeitung abschliessen zu können, wären wir für baldige Hersendung dieser Unterlagen dankbar. Falls es sich nicht um Fehlanzeigen handelt (diese genügen einfach), werden Anträge und Nachweisungen in doppelter Ausfertigung benötigt.

Mit freundlichem Gruss

F. Janner

Herr Mühlnickel z.K.

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Mission der Brüdergemeine, Herrnhut
 Basler Mission - Deutscher Zweig e. V., Stuttgart
 Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
 Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
 Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
 Goßnidersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
 Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
 Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
 Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
 Jerusalemsverein, Lehnin/Mark
 Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
 Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
 Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Lichterfelde
 Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
 Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
 Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
 Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
 Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
 Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
 Deutscher Hülfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v. d. H.
 Missionsgesellschaft des Evangel. Freikirchl. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
 Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
 Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
 Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
 Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
 Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
 M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
 Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
 Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
 Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
 Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
 Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
 Frauen-Mission Malchow e.V., Freienwalde (Oder)
 Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
 Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
 Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
 Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
 Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
 Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
 Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorsitzender: Prof. D. Dr. W. Freytag

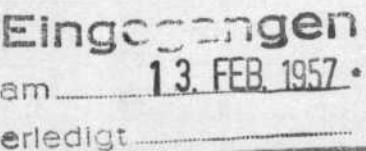
Bankverbindung: Norddeutsche Bank A.G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. - Nr. /2306/BN.

Hamburg 13, den 12. Februar 1957

Mittelweg 143
Tel.: 44 44 85 und 44 66 84



An die
 Gossnidersche Missionsgesellschaft
Berlin-Friedenau
 Handjerystr. 19/20

Betr.: Zusätzliche Devisenanforderung.
 Bezug: Ihr Schreiben vom 7.2.1957.

Lieber Herr Mühlnickel!

Hiermit bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 7. Februar, in dem Sie uns bitten, an Missionar Borutta im Februar weitere DM 1.800,-- und ab März laufend statt bisher DM 2.600,-- künftig DM 3.500,-- an Missionar Borutta zu überweisen. Wir werden gern wunschgemäß verfahren.

Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit meine Freude darüber nicht vorenthalten, dass der Schuldsaldo der Gossner Mission seit August 1956 bis Ende Januar 1957 immerhin um rund DM 8.000,-- zurückgegangen ist. Ich hoffe zuversichtlich, dass diese erfreuliche Entwicklung durch die Erhöhung des Devisentransfers nunmehr keinen Rückschlag erleidet. Sie werden Ihre künftigen Überweisungen sicherlich dem erhöhten Bedarf anpassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

F. Jermann

N i e d e r s c h r i f t
über die Geschäftsführer-Tagung des DEMT 1956.

Die Tagung der Geschäftsführer der deutschen evangelischen Missionsgesellschaften wurde am 30. Oktober 1956 in Stuttgart-Frauenkopf abgehalten.
Es waren anwesend:

Prof. Dr. Ihmels	Leipzig (DEMR)
Bannach	DEMR
Sonnenberg, F.W.	Herrnhuter Mission (West), Bad Boll
Kellermann	Leipziger Mission (Erlangen)
Albrecht	Bethel-Mission
Schw. Dorothea Schäfer	Christl. Blindenmission i.Orient
Frl. Klara Friedrich	Deutscher Frauenmissions- Gebetbund (West)
Schw. Paula Schumm	Marburger Mission (Marburg/Lahn)
Paul Schwär	Ev.-luth. Mission, Leipzig
Martin Mühlnickel	Goßner-Mission, Bln.-Friedenau
Otto Voss	Schlesw.-Holst. Mission, Breklum
Karl Lipp	Basler Mission - Deutscher Zweig, Stuttgart
Aselmann, sen.	Wirtschaftsstelle, Hamburg
Aselmann, jun.	" "
Minkner	Berliner Mission
Karl Berges	Rhein. Mission
E. Schneller	Syrisches Waisenhaus
Lic. Karig	" "
E. Schmiedinghoff	Ev. Karmelmission
G. Sander	Deutscher Hilfsbund
O. Andreas	Jerusalemsverein
K. Held	Ev. Mission in Oberägypten
Karl-Otto Schultner	" " " "
Theodor Kägi	Liebenzeller Mission
Krogmann	Hermannsburg
Ernst Seebaß	"
Frl. F. Fiene	"
F. Carstensen	Norddeutsche Mission, Bremen
K. Scheuring	Neuendettelsau
W. Fugmann	"

Herr Missionsdirektor Prof. Dr. Ihmels eröffnete um 9.30 Uhr die Tagung mit Losung und Gebet. Einleitend begrüßte er die Teilnehmer und gab dem neuen Geschäftsführer, Herrn Bannach, das Wort.

Zu Punkt 1 der Tagung "Angestellten- und Invalidenversicherung und Erfahrungen über Heilverfahren durch diese Versicherungen" berichtete Herr Bannach, daß die Angestelltenversicherung Umrechnungskurse für alle ausländischen Währungen festgesetzt habe, nach denen die Beiträge für im Ausland befindliche Arbeitnehmer zu entrichten seien. Herr Bannach übernahm es, die Listen dieser Umrechnungskurse den Gesellschaften zugänglich zu machen. Herr Bannach bat auch die Gesellschaften, möglichst bald die laufenden Beiträge für die im Ausland befindlichen Missionsangehörigen an den Missionsrat abzuführen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß es die Möglichkeit zur Beantragung von Heilverfahren im Rahmen der BfA gäbe. Aus dem Kreise der Gesellschaften wurde festgestellt, daß hierüber noch keine Erfahrungen vorliegen. Herr Bannach übernimmt es, bei der BfA zu klären, welche Möglichkeiten für die aus dem Ausland zurückkehrenden Missionsangehörigen

Missionsangehörigen bestehen, ein Heilverfahren durchführen zu können. Im übrigen gelten Missionsangehörige, die bis zu 1/2 Jahr Heimurlaub erhalten, noch als Devisenausländer.

Zu Punkt 2 "Kindergeldgesetz" wies Herr Bannach auf die Rundschreiben v. 23. 12. 55 und v. 28. 2. 56 hin. Ab 1. 1. 56 sind Beiträge zur Familienausgleichskasse zu entrichten.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung "Krankenversicherung im Ausland" ergab sich eine lebhafte Aussprache. Herr Bannach berichtete, daß als einzige Krankenversicherung die "Volkswohl-Versicherung" bereit ist, Verträge über Krankenversicherung für Missionsangehörige abzuschließen. Bei der Aussprache hierüber ergab es sich, daß ein großer Teil der Gesellschaften an der Versicherungsfrage nicht interessiert ist, da eine kostenlose Behandlung durch die Missionsärzte bzw. in den Missionshospitälern für die Missionsangehörigen erfolgt. Ebenso hat z.B. die Rheinische Mission eine eigene Krankenkasse. Herr Bannach hatte einige Vertreter der "Volkswohl-Versicherung" zum Bericht auf unserer Tagung gebeten. Diese Herren werden für den Nachmittag erwartet.

Herr Missionsdirektor Ihmels dankt Herrn Bannach für seine umfangreichen Vorarbeiten und für die Zusammentragung des Materials.

Hiernach wird in die Mittagspause eingetreten.

Die Tagung wird um 14.30 Uhr nach einem Gedenkwort von Prof. Dr. Ihmels für den heimgegangenen Geschäftsführer, Herrn Otto, fortgesetzt. Anschließend erhält Herr Pfarrer Dillger von der Basler Mission das Wort, um über die Geschichte der Basler Mission von ihrer Gründung her bis in die heutige Zeit hinein zu berichten. Pfarrer Dillger gibt einen umfangreichen Überblick über die Arbeit der Basler Mission in Indien und an der Goldküste, ebenso schildert er die Entwicklung der Heimatarbeit in der Schweiz und in Deutschland.

Hiernach werden die Vertreter der "Volkswohl-Versicherung" gebeten, die Bedingungen der Krankenversicherung für die Missionsangehörigen im Ausland zu erläutern. Den Tagungsteilnehmern werden die Prospekte der Gesellschaft übergeben. Im Anschluß an die Erläuterungen der Versicherungsvertreter wird die Aussprache über die Krankenversicherung fortgesetzt. Es ergibt sich, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Beitragssätze viel zu hoch sind und daß wohl keine Gesellschaft auf die vorgeschlagenen Bedingungen eingehen kann. Es wird also bei der bisher geübten Praxis der einzelnen Gesellschaften bleiben.

Zu Punkt 4 "Steuerfragen beim Missionsschriften-Vertrieb und der Missionsbuchhandlungen" wird ausdrücklich erklärt, daß die Umsatzsteuerpflicht ohne Frage besteht. Die Hermannsburger Mission hat es nach jahrelangen Verhandlungen erreicht, daß sie von der Körperschaftssteuer für ihre Buchhandlung befreit wird, da die dort verkaufte Literatur im überwiegenden Maße den Zwecken der Gesellschaft dient. Allerdings soll der Anteil der anderen allgemeinen Literatur 10 % nicht übersteigen. Es hat große Schwierigkeiten gegeben, bis diese Entscheidung durch das Finanzamt getroffen wurde.

Punkt 5 "Missionen und Spitenverbände der freien Wohlfahrtspflege". Die äußere Mission steht in keinem Verhältnis zu den Spitenverbänden der freien Wohlfahrtspflege. Diese Verbände genießen Umsatzsteuerfreiheit unmittelbar. Spenden für diese Verbände sind ohne c e

ohne weiteres absetzungsfähig. Aus der Aussprache hierüber ergibt sich, daß die Missionsgesellschaften nicht wünschen, in die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege aufgenommen zu werden. Die z. Zt. geltenden Bestimmungen für die Steuerfreiheit der Missionsgesellschaften müssen als ausreichend angesehen werden.

Zu Punkt 6 "Altsparergesetz" wird Herr Bannach gebeten, die Bemühungen des Missionsrates um die Hereinnahme der Missionsgesellschaften in das Altsparergesetz weiterzuführen. Die Geschäftsführer werden zur Erhärtung der vorliegenden Argumente die notwendigen Unterlagen einreichen. Es handelt sich hierbei um die mit Zweckbestimmung angesammelten Kapitalien. Als Stichtag hierfür gilt der 1. Januar 1940.

Zu Punkt 7 "Lohnsteuer für Urlaubsmissionare" wird nach § 31 des Lohnsteuergesetzes ein Urlaub von 1/4 bis zu 1/2 Jahr als vorübergehender Aufenthalt gewertet. Allerdings ist hier noch keine einheitliche Durchführung von Seiten der Finanzämter zu beobachten. Die Urlaubsdauer ist bei den einzelnen Missionsgesellschaften sehr verschieden und reicht von 1/4 Jahr bis zu 2 Jahren.

Zu Punkt 8 "Verschiedenes". Für die Verteilung des Programms der "Deutschen Welle" sollen die Gesellschaften die Anschriften der sich im Ausland befindenden Missionsangehörigen der "Deutschen Welle" direkt mitteilen, damit von dort aus das Programm regelmäßig an diese Adressen versandt werden kann.

Eine Befreiung der Missionsgesellschaften von der Hypothekengewinnabgabe ist nach dem Lastenausgleichsgesetz möglich.

Das Ausrüstungsgeld für ausreisende Missionare wird von den Gesellschaften verschieden festgesetzt. Im Durchschnitt werden aber als Ausrüstungsgeld für einen alleinstehenden Missionar bis zu 1.500,-- DM und für ein Ehepaar bis zu 2.000,-- DM gezahlt.

Grundsteuerbefreiung für kirchlich benutzte Gebäude ist möglich. Ebenso können Gebäude mit Dienstwohnungen für Pfarrer von der Grundsteuer befreit werden.

Die Tagung wurde um 21.45 Uhr durch Missionsdirektor Prof. Dr. Ihmels mit einem Dank für den Geschäftsführer, Herrn Bannach, und mit einem herzlichen Gruß an alle Teilnehmer mit Lied und Gebet geschlossen.

461

Eingegangen
am <u>27 NOV 1956</u>
erledigt

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 26.11.1956
Mittelweg 143
Tgb.-No. /212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Unentgeltlicher Warenverkehr und devisengenehmigungspflichtige DM-Zahlungen.

Bezug: Unser Rundschreiben vom 19.7.1956.

In unserem Rundschreiben vom 19.7.1956 hatten wir lediglich für die devisengenehmigungspflichtigen DM-Zahlungen das Antrags- und Nachweisungsverfahren neu geregelt. Für den unentgeltlichen Warenverkehr war ein Wechsel von der monatlichen zur jährlichen Nachweisung erst für 1957 vorgesehen. Da jedoch die für das Jahr 1956 vorliegenden Nachweisungen der unentgeltlichen (d.h. in Deutschland in DM bezahlten) Warenlieferungen in die Missionsgebiete lückenhaft sind und von einzelnen Gesellschaften völlig fehlen, müssen wir diejenigen Gesellschaften, die uns im Jahre 1956 nicht monatliche vollständige Nachweisungen zugeschickt haben, bitten, uns bis zum 15. Januar 1957 zusammen mit den Nachweisungen für DM-Zahlungen auch eine Jahresnachweisung der unentgeltlichen Warenlieferungen zuzusenden. Im Interesse der künftigen Versorgung der Missionsgebiete ist es wichtig, dass in diesen Nachweisen alle Lieferungen mit ihrem DM-Betrag erfasst werden, d.h. nicht nur Lieferungen, die von Exportfirmen oder von der Wirtschaftsstelle durchgeführt wurden, sondern auch die Versorgung durch kleinere Sendungen (Postversand oder Mitnahme bei Ausreise).

Zur devisenrechtlichen Seite des unentgeltlichen Warenverkehrs soll hier nur auf den Runderlass Aussenwirtschaft No. 91/54 verwiesen werden, aus dem die für die Warenausfuhr ohne Entgelt zu erfüllenden Formalitäten ersichtlich sind. Es sei hier nur an die folgenden für uns wesentlichen Bestimmungen erinnert:

- 1.) Sendungen ohne Entgelt im Werte bis zu DM 50,-- nimmt die Post ohne zollamtliche Ausfuhrabfertigung an.
- 2.) Für Sendungen ohne Entgelt im Werte bis zu DM 1.000,-- ist lediglich eine Ausfuhranmeldungen erforderlich.
- 3.) Für alle übrigen Sendungen (mit gewissen Ausnahmen) ist eine Ausfuhr-Unbedenklichkeitsbescheinigung (A-UB) erforderlich.

Auf den hier beigefügten gelben Nachweisungsvordrucken entfällt daher im Kopf eine Ausfüllung des Datums, unter dem der DEMR das Vorliegen einer Devisengenehmigung mitgeteilt hat. In die letzte Spalte bitten wir jedoch bei A-UB-pflichtigen Sendungen die genehmigende Stelle und die A-UB-Nummern (z.B. AUB Hannover 2617/56) und bei den übrigen Sendungen die Versandart (z.B. "Mitnahme" oder "Postversand") einzutragen. Gesellschaften, deren Warenlieferungen in verschiedene Missionsgebiete gehen, erleichtern uns die Arbeit, wenn sie unter den - in doppelter Ausfertigung erbetenen - Nachweisungen den Gesamtbetrag der Warenlieferungen in der Nachweisungsperiode für jedes Missionsgebiet getrennt vermerken.

Für das Jahr 1957 bitten wir, uns die Nachweisungen der unentgeltlichen Warenlieferungen nicht mehr monatlich, sondern als Jahresnachweisungen bis zum 15.1.1958 zuzusenden. Gesellschaften mit umfangreicher Warenverkehr stellen wir anheim, die Nachweisungen auch weiterhin monatlich (oder vierteljährlich) einzureichen; wir bitten jedoch in diesen Fällen, uns über eine solche abweichende Regelung der Nachweisungsfristen bis zum 15.1.1957 zu unterrichten.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals an die in unserem Rundschreiben vom 19.7.1956 genannten Termine für Antragstellung und Nachweisung der DM-Zahlungen erinnern und alle Gesellschaften um deren Einhaltung bitten.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannasch

462

Eingegangen
am 27. NOV 1956.
erledigt

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 26.11.1956
Mittelweg 143
Tgb.-No. /212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Programme der Deutschen Welle.

Durch Vermittlung der Bethel-Mission hat sich die "Deutsche Welle" (Kurzwellendienst der Arbeitsgemeinschaft der öffentl.-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland) bereit erklärt, uns die für die Missionare der Gesellschaften benötigte Anzahl von Programmen laufend kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Missionare der Bethel-Mission werden schon seit längerer Zeit mit diesen Programmen versorgt und man darf wohl annehmen, dass dieser kleine Betreuungsdienst auch allen anderen Missionaren willkommen sein dürfte.

Zu Ihrer Unterrichtung finden Sie beiliegend einen Prospekt der "Deutschen Welle" und deren gegenwärtiges Programm. Die 4-Wochen-Programme erscheinen im allgemeinen einen Monat vor der jeweils darin enthaltenen Sendeperiode.

Die Programme könnten den Missionaren von uns zugeschickt werden. Andererseits hat die "Deutsche Welle" den Wunsch geäussert, wir sollten den Versand nach Möglichkeit ihr überlassen, da sie mit ihren Hörern gern in direkter Verbindung stände. Wir glauben, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Auch die Geschäftsführerkonferenz hat sich kürzlich mit einem solchen Versand einverstanden erklärt.

Wir haben nun vor, die Programme für die Zeit vom 9. Dezember bis zum 12. Januar möglichst bald, und zwar dieses erste Mal von Hamburg aus auf die Reise zu schicken, damit sie die Empfänger noch rechtzeitig vor Weihnachten erreichen. Den künftigen Versand wollen wir dann (es ist für uns zugleich eine Portoersparnis) der "Deutschen Welle" selbst überlassen. Damit wir diesen Plan verwirklichen können, bitten wir Sie nun, uns die vollständigen Postanschriften aller Missionare aufzugeben, denen die Programme regelmässig zugeschickt werden sollen. Gegebenenfalls genügt uns ein Hinweis auf die vor einiger Zeit eingereichten Anschriftenlisten unter gleichzeitiger Angabe etwaiger Veränderungen oder Ergänzungen. Da wir den Versand in jedem Einzelfalle erst nach Eingang dieser Unterlagen vornehmen, bitten wir Sie, uns diese im Interesse der Empfänger möglichst bald zuzuschicken.

Mit freundlichem Gruss

2 Anlagen

H. Jannach

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Mission der Brüdergemeine, Herrnhut
 Basler Mission - Deutscher Zweig e. V., Stuttgart
 Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
 Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
 Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
 Goßnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
 Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
 Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
 Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
 Jerusalemsverein, Lehnin/Märk
 Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
 Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
 Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Lichterfelde
 Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
 Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
 Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
 Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
 Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
 Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
 Deutscher Hilfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v. d. H.
 Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirchl. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzeller/Württ.
 Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
 Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
 Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
 Missionshilf e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
 Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
 M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
 Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
 Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
 Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
 Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
 Deutscher Frauen-Missions-Gebersbund, Rostock
 Frauen-Mission Malche e.V., Freienwalde (Oder)
 Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
 Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
 Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
 Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
 Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
 Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
 Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorsitzender: Prof. D. Dr. W. Freytag

Bankverbindung: Norddeutsche Bank A. G., Hamburg 13,
 Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. - Nr. /2306/BN.

An die
 Gossnersche Missionsgesellschaft
 Berlin-Friedenau
 Handejerystr. 19/20

Lieber Herr Mühlnickel!

Heute möchte ich auf Ihre Frage nach Möglichkeiten eines Erlasses der Hypothekengewinnabgabe zurückkommen. Ein Erlass nach § 132 des Lastenausgleichsgesetzes, an den ich zunächst dachte, wird für Sie vermutlich doch nicht in Frage kommen. Dieser ist gegeben, wenn der Eigentümer eine kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft ist (was ja zutrifft), und wenn das Grundstück unmittelbar für mildtätige Zwecke, für Krankenanstalten oder Bewahrungsanstalten, die in besonderem Masse der minderbemittelten Bevölkerung dienen, benutzt wird. Die letzte Voraussetzung dürfte in Ihrem Falle wohl kaum erfüllt sein.

Hinweisen möchte ich Sie jedoch auch die Minderung bei Kriegsschäden nach den §§ 95, 100 und 103 LAG, die allerdings normalerweise bereits von Amts wegen durchgeführt wird, auf die Möglichkeit einer Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbau nach § 104 LAG ausgleichsgesetz, für die Antragstellung erforderlich ist. Hierauf sowie auf die Möglichkeit eines Erlasses oder Stundung von Leistungen wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks (§§ 129-132 LAG) hatte ich bereits bei der Geschäftsführerkonferenz hingewiesen. Da ich nicht weiß, ob diese Herabsetzungs- oder Erlassmöglichkeiten in Ihrem Falle gegeben sind, möchte ich es mir ersparen, hier auf Einzelheiten einzugehen. Gegebenenfalls bin ich aber zu näheren Erläuterungen gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

F. Jannasch

Hamburg 13, den 13. November 1956

Mittelweg 143

Tel.: 44 44 85 und 44 66 84

396
 Einge... gen
 am 17. NOV. 1956 •
 erledigt

189

Eingegangen
am 25 OKT. 1956
erledigt

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, d. 23.10.1956
Mittelweg 143

Tgb.-No. /212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Geschäftsführerkonferenz am 30./31.10. in Stuttgart.

Da - bis auf wenige Ausnahmen - die Anmeldungen und Themenwünsche zur Geschäftsführerkonferenz nunmehr vorliegen, möchte ich Ihnen heute noch einiges über den vorgesehenen Konferenzverlauf mitteilen. Wir werden uns mit den folgenden Angelegenheiten zu beschäftigen haben:

- 1.) Angestellten- und Invalidenversicherung und Erfahrungen über Heilverfahren durch diese Versicherungen
- 2.) Kindergeldgesetz.
- 3.) Krankenversicherung im Ausland.
- 4.) Erfahrungen der Gesellschaften hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Missionsschriftenvertriebs und von Missionsbuchhandlungen.
- 5.) Mission und Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
- 6.) Altsparergesetz.
- 7.) Lohnsteuer für Urlaubsmissionare.
- 8.) Verschiedenes.

Einige weitere Anliegen können im Plenum behandelt werden, wenn ein nicht zu kleiner Teilnehmerkreis daran interessiert ist. So werden in den eingegangenen Zuschriften u.a. die folgenden Fragen zur Beratung vorgeschlagen:

- a.) Ist für die Missionsgesellschaft gänzliche Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe möglich?
- b.) Kann die Landwirtschaft von der Forstwirtschaft getrennt werden ohne Veränderung des Einheitswertes?
- c.) Wie hoch ist in den einzelnen Gesellschaften das Ausrüstungsgeld für ausreisende Missionare?
- d.) Ist Grundsteuerbefreiung möglich für
 - (1) kirchlich verwendete Gebäude
 - (2) Gebäude mit Dienstwohnungen
 - (3) vermietete oder verpachtete Grundstücke.

- 2 -

Ich bitte alle Teilnehmer, zur Behandlung dieser Fragen (evtl. auch nur in Einzel- oder Gruppengesprächen) etwa vorhandene Unterlagen mitzubringen. Für solche Gespräche wird nach Möglichkeit am Dienstag abend und am Mittwoch vormittag, für den eine Besichtigung der Mercedes-Werke vorgesehen ist, ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Da der Konferenzort Sitz des Deutschen Zweiges der Basler Mission ist, wird uns ausserdem Herr Missionsinspektor Dilger einen Überblick über die Arbeit der Basler Mission geben.

Die bereits am 29.10. anreisenden Teilnehmer sind auch schon für die Nacht vor der Konferenz im Ferienwaldheim auf dem Frauenkopf untergebracht, sofern nicht noch in Einzelfällen von Herrn Lipp, dem Geschäftsführer der Basler Mission, der die Arrangierung der Unterbringung freundlicherweise übernommen hat, wegen Überschreitung des Fassungsvermögens des Ferienwaldheims ein Auswärtsquartier zugewiesen werden muss.

In der Verbundenheit des Dienstes grüsst Sie

H. Jannach

17/IV
Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Eingegangen
am - 1. OKT. 1956.
erledigt

Hamburg 13, d. 27.9.1956
Mittelweg 143
Tgb.-No. /212/BN.

An die Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Lohnsteuer für Urlaubsmissionare.

Mit Rundschreiben vom 22. August 1953 wurden die Gesellschaften von der seitdem geltenden Regelung unterrichtet, wonach die Lohnsteuer für Missionare in Heimurlaub auf Antrag nach § 31 des Einkommensteuergesetzes in einem Pauschalbetrag festgesetzt werden kann. Wir haben die Absicht, über das Bundesfinanzministerium erneut auf eine günstigere Regelung hinzuwirken. Vorverhandlungen in Bonn haben gezeigt, dass dies nur unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, nicht unter dem der Steuererleichterung für einen bestimmten Personenkreis gelingen kann. Eine nicht zu geringe Zahl von Urlaubsmissionaren, Urlaubszeiten, die sich nicht mit dem Kalenderjahr decken, hohe Aufwendungen für Arzt und Krankenhaus in der Urlaubszeit (Lohnsteuerjahresausgleich) wären z.B. einige der Gründe, die die von uns angestrebte Regelung gerechtfertigt erscheinen lassen könnten.

Als Unterlagen für die Verhandlungen und für die Antragstellung benötigen wir daher von den Missionsgesellschaften die folgenden Angaben:

- 1.) Wie gross wird in den nächsten Jahren voraussichtlich im Durchschnitt die Zahl der jährlich heimkehrenden Urlaubsmissionare sein?
- 2.) Wie lang ist im allgemeinen der Heimurlaub?
- 3.) Wie lagen die Urlaubszeiten der Urlauber seit Januar 1954? Es genügt die Angabe des jeweiligen Kalendermonats, in dem der Urlaub begann und in dem er endete (bzw. voraussichtlich enden wird).

Wir bitten Sie, uns diese Fragen möglichst bis zum 20. Oktober zu beantworten und uns gegebenenfalls gleichzeitig Erfahrungen besonderer Art mitzuteilen, die mit der derzeitigen Regelung gemacht wurden. Uns liegt insbesondere daran, zu erfahren, in welchen Ländern die Pauschalierung grosszügig gehandhabt wurde und wo etwa von der bestehenden Möglichkeit, den Pauschalbetrag mit 0 DM festzusetzen, Gebrauch gemacht wurde.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

18/V

Eingegangen	
am	- 1 OKT. 1956 -
erledigt	

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 26.9.1956
Mittelweg 143

Tgb.-No. /212/BN.

An die Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Krankenversicherung im Ausland.
Versicherungsfreiheit gem. §§ 168 und 172 RVO.

Der Deutsche Evangelische Missions-Rat steht mit verschiedenen Versicherungsunternehmungen und mit der Pfarrerkrankenkasse in Verhandlungen, um eine möglichst günstige Möglichkeit für die Krankenversicherung der Missionskräfte im Ausland zu ermitteln. Ein besonders kostspieliger Krankheitsfall der letzten Zeit hat erneut gezeigt, dass die Frage des Abschlusses von Krankenversicherungen im Aufgabenbereich der Geschäftsführungen nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Um über die derzeitige Lage bei den einzelnen Gesellschaften unterrichtet zu sein und um einen Überblick über den Bedarf auf diesem Gebiet zu gewinnen, bitten wir Sie hiermit um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1.) Wie ist die Bezahlung der Krankheitskosten Ihrer Mitarbeiter im Ausland zur Zeit geregelt? Ist diese Regelung nach den bisherigen Erfahrungen zufriedenstellend oder ist Versicherungsschutz erwünscht?
- 2.) Bestehen bereits Krankenversicherungsverträge? Gegebenenfalls bei welcher Versicherung?
- 3.) Falls Sie den Abschluss von Krankenversicherungen in Erwägung ziehen: Wie gross ist zur Zeit der Personenkreis, für den eine solche Versicherung in Frage käme?

Als Arbeitsunterlage benötigen wir nach Missionsgebieten getrennt, da die Risikozuschläge für die überseeischen Gebiete zum Teil verschieden hoch sind, folgende Angaben (Muster):

Anzahl der	insgesamt	davon	davon nicht
		<u>kvpflichtig</u>	<u>kvpflichtig</u>
alleinstehenden Mitarbeiter			
kinderlosen Ehepaare			
Ehepaare mit 1 Kind			
Ehepaare mit 2 Kindern			
Ehepaare mit 3 und mehr Kindern			

Die Unterscheidung danach, ob in der Heimat Krankenversicherungspflicht besteht oder nicht, ist wichtig, da für die nicht krankenversicherungspflichtigen Mitarbeiter ein Versicherungsschutz gewählt werden muss, der die Krankheitskosten, die nach vorübergehender oder endgültiger Rückkehr in die Heimat entstehen, umfasst.

In diesem Zusammenhang haben wir noch eine weitere Bitte. In der Frage der Versicherungspflicht für Mitarbeiter in der Heimat haben einige Gesellschaften, zum Teil sogar in gerichtlichen Verfahren, besondere Erfahrungen gesammelt. Um diese Erfahrungen allen daran interessierten Gesellschaften nutzbar zu machen, bitten wir, uns alle Fälle mitzuteilen, in denen die Versicherungsfreiheit auf Grund der §§ 169 und 172 RVO nicht anerkannt wurde, obwohl die Voraussetzungen erfüllt waren. Insbesondere sind uns die Begründungen der amtlichen oder gerichtlichen Entscheidungen wichtig. In kompliziert gelagerten Fällen würde uns eine kurzfristige Überlassung der betreffenden Akte die Orientierung sehr erleichtern.

Da uns diese Dinge bei der nächsten Geschäftsführerkonferenz beschäftigen werden, wären wir dankbar, wenn wir die mit diesem Schreiben erbetenen Unterlagen bis zum 20. Oktober hier in Hamburg haben könnten.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannasch

Herrn Müller 2. K.

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Mission der Brüdergemeine, Herrnhut
Basler Mission - Deutscher Zweig e. V., Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Gossnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemverein, Lehnin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Steglitz
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hülfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v. d. H.
Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirch. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Malche e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorsitzender: Prof. Dr. W. Freytag

Bankverbindung: Norddeutsche Bank A.G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

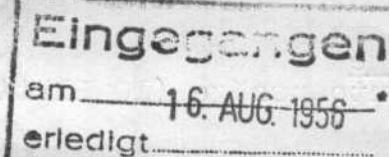
Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. - Nr. /2306/BN.

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Hamburg 13, den 15. August 1956

Mittelweg 143
Tel.: 44 44 85 und 44 66 84



Sehr geehrter Herr Missionsdirektor Lokies!

Dieser erste Brief, den ich Ihnen schreibe, ist zu meinem Bedauern nicht gerade geeignet, Ihnen Freude zu machen. Dies lässt sich jedoch nicht vermeiden, da die Entwicklung auf dem Konto der Gossnerschen Missionsgesellschaft zu ernster Besorgnis Anlass gibt.

Ich füge diesem Brief je einen Auszug aus dem Devisenkonto und aus dem Warenlieferungskonto für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Juli 1956 bei. Ich bitte Sie sehr, diese Kontoauszüge einmal durchzusehen. Herr Otto konnte in seinem Brief vom 12. November mit Recht die grosse Pünktlichkeit hervorheben, mit der die laufenden Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich DM 3.500,-- bezahlt worden waren. Und ich darf feststellen, dass durch die Überweisungen in den ersten 3 Monaten der Saldo zu unseren Gunsten von DM 14.660,95 zum Jahresbeginn bis gegen Ende April auf DM 9.411,33 abgesunken war. Dies liess hoffen, dass die Gossnersche Missionsgesellschaft ihre alten Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit ausgleichen würde.

Diese Hoffnung hat sich nicht nur nicht erfüllt, vielmehr ist im Gegen teil die Schuld der Gossnerschen Mission im letzten Vierteljahr in einem Umfang angestiegen, den ich dem Missions-Tag gegenüber kaum noch gut verantworten kann. In der Zeit vom 30. April bis zum 31. Juli stand den Devisenbelastungen in Höhe von DM 32.537,47 lediglich eine einzige Überweisung im Betrag von DM 4.000,-- (am 29. Juni) gegenüber, so dass die Schuld allein auf dem Devisenkonto am 31. Juli DM 37.948,80 beträgt. Nachdem ich auch in diesem Monat noch mit - wie Sie mir gewiss zugeben werden - verständlichem Bedenken die Devisen nach Indien habe herausgehen lassen, hat die Schuld auf dem Devisenkonto nunmehr DM 40.000,-- überschritten. Hierzu kommt der Saldo zu unseren Gunsten in Höhe von DM 1.566,26 auf dem Warenlieferungskonto, auf dem weder im Jahre 1955 noch im Jahre 1956 eine Einzahlung verbucht werden konnte. Auch das Umlagekonto darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Auf Ihre Anfrage vom 4.11.55 an Herrn Prof. Freytag hat Herr Otto mit Brief vom 12. November die für alle Mitgliedsgesellschaften geltende Regelung bekanntgegeben und damit die Frage verbunden, wie

die Gossnersche Missionsgesellschaft ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nachzukommen gedenke. Umlagezahlungen sind seither nicht erfolgt.

Ich habe mich zunächst gescheut, Ihnen alle diese Dinge so ungeschminkt zu sagen. Vielleicht werden Sie aber verstehen, dass ich es tun musste. Ich wäre Ihnen nun dankbar, wenn Sie den Schuldbetrag durch Überweisung wenigstens eines Teiles nennenswert reduzieren und mir für den Restbetrag einen realistischen Tilgungsplan vorschlagen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener
H. Bannach

(H. Bannach)

(Nach Diktat abgereist)

Anlage
2 Kontoauszüge (10 Blätter)

i.A.: *J. Hönißberg*
(Sekretärin)

Deutscher Evangelischer
Missions - Rat

Hamburg 13, den 4.7.1956
Mittelweg 143
Tgb. Nr. /212/IZ

53/11

VERTRAULICH !

Eingegangen

10. JULI 1956.

erledigt

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Liebe Freunde !

Die kürzlich stattgefundene Sitzung des Missions-Rates war die erste, bei der die Vertretung unseres Vorsitzenden anlässlich seiner bevorstehenden Reise, von der er Ihnen im letzten Rundbrief schrieb, wirksam wurde. Darum fällt mir auch die Aufgabe zu, Ihnen nun das Wichtigste von dem mitzuteilen, was wir beraten haben. Dabei konnte Prof. Freytag fast ständig teilnehmen, so dass der Übergang erleichtert war.

Dass uns die Fragen der Devisenversorgung sehr eingehend beschäftigt haben, ist Ihnen schon durch das Runschreiben von Herrn Bannach bewusst geworden, in dem er ausführlich die vom Missions-Rat beschlossene Regelung erläutert hat, die am 1. Juli in Kraft getreten ist. Wir sind dankbar, dass durch die neue Regelung viel Arbeit nicht nur in der Geschäftsstelle, sondern auch bei den Gesellschaften erspart wird, dass aber dabei für den Fall einer plötzlich eintretenden Devisenverknappung das bisherige, bewährte Verfahren zur Verteilung sofort wieder in Kraft treten kann. Auch für die DM-Zahlungen an devisenrechtliche Ausländer wurde ein neues Verfahren beschlossen, über dessen Einzelheiten Ihnen Herr Bannach in Kürze einen besonderen Brief schreiben wird.

Besonders ausführlich haben wir uns auch mit den Vorschlägen der Heimatkommission befasst, die im Februar auf Grund der Referate und Aussprachen beim letztyährigen Missions-Tag in Neuendettelsau zwei Tage zusammen war und dem Missions-Rat eine Fülle von Vorschlägen unterbreitet hat. Dringlich erschien uns, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der einzelnen Missionsgesellschaften und Kirchen stärker als bisher in Gang kommen muss, wenn die Frage von Neuendettelsau "Was muss bei uns anders werden ?" keine leere Phrase bleiben soll. Freilich liegen die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten viel zu verschieden, als dass ein zentralistisches Vorgehen irgendeinen Erfolg versprechen würde. Immerhin hat der Missions-Rat nach dem Bericht der Heimatkommission, den Missionsinspektor Weth vortrug, beschlossen, einen ersten Schritt zu tun. Er hat zu diesem Zweck Kontaktpersonen vorgeschlagen,

die um die erste Einberufung von Gruppen zur regionalen Zusammenarbeit gebeten werden sollen. In der DDR sind dies die Verantwortlichen der verschiedenen Missionskammern bzw. der Missionskonferenzen. In der Bundesrepublik sind es die folgenden Persönlichkeiten :

Baden :	Pfr. Hammann, Karlsruhe-Rüpper
Bayern :	D. Vicedom
Bremen (einschl. Oldenburg) :	Miss.-Dir. Ramsauer
Hamburg :	Dr. Pörksen
Hannover :	Miss.-Dir. Elfers
Hessen und Nassau :	Propst Goebels, Frankfurt
Kurhessen-Waldeck :	Missionar Uloth
Lippe :	Sup. Ellermann
Rheinland :	Dr. Weth
Saarland-Pfalz :	OKR Schaller, Speyer
Schlesw.-Holst.:	Oberkons.R. Schmidt, Kiel
Westfalen :	LKR Dr. Rahe
Württemberg :	Prälat Pfizenmaier, Stuttgart.

Wir geben Ihnen diese Namen hier schon bekannt, damit Sie von Ihrer Gesellschaft aus helfen können, dass diese regionalen Zusammenkünfte fruchtbar werden und der Segen der Zusammenarbeit, den wir im grösseren Rahmen beim Missions-Tag immer wieder erfahren, auch für die örtliche Vertretung der Mission innerhalb der deutschen Christenheit fruchtbar werden kann. Dr. Weth wird als Leiter der Heimatkommision in der weiteren Durchführung dieses Planes federführend sein.

Viele Fragen, die aus dem Gespräch in Neuendettelsau stammen, sind inzwischen durch die Arbeit der Heimatkommision geklärt worden, so dass wir vielleicht beim nächsten Missions-Tag in Breklum zu weiteren Schritten kommen können. Der Missions-Rat hat darum beschlossen, dass dort noch stärker als in Neuendettelsau Gespräche in Gruppen stattfinden sollen. Neben der Frage der regionalen Zusammenarbeit, zu der wir auch die vorgeschlagenen Kontaktpersonen nach Möglichkeit einladen möchten, sollen andere Aufgaben in der Heimat gründlich von Arbeitsgruppen behandelt werden, so u.a. die Ausbildungsfragen und die Frage der richtigen Betreuung von Studenten und Technikern aus Asien und Afrika, die sich zur Ausbildung in Deutschland befinden. Eine zweite Reihe von Arbeitsgruppen, die zu einer anderen Zeit beim Missions-Tag zusammenkommen und dann dem Plenum berichten sollen, wird sich mit den gemeinsamen Fragen auf den verschiedenen Arbeitsfeldern (z.B. Südafrika, Nahost, Indien, Indonesien usw.) befassen.

In dieser zweiten Serie von Arbeitsgruppen sollen auch die ehemaligen China-Missionare zusammenkommen. Sie haben im Anschluss an die Arbeitstagung der China-Missionare, die vorigen Herbst in Barmen stattfand, einen Vorschlag zur ständigen Zusammenarbeit entwickelt, der dort in eine endgültige Form gebracht werden kann.

Als Guest nahm an unserer letzten Sitzung zeitweise auch der 1. Sekretär des Niederländischen Missionsrates, Dr. Blauw, teil. Er berichtete über den Stand der Vorbereitungen für die

Europäische Missionskonferenz, die nicht mehr in diesem Jahr, sondern in der Woche nach Ostern 1957, auf Einladung des Dänischen Missionsrates in Nyborg-Strand stattfinden soll. Wenn auch manche der Beschlüsse, die 1951 in Freudenstadt bei der ersten Zusammenkunft dieser Art gefasst wurden, sich als nicht durchführbar erwiesen haben, war der Missions-Rat doch der Meinung, dass der Kontakt mit Vertretern der Mission aus anderen Ländern die Durchführung einer solchen Tagung recht fertigt. An einer solchen Konferenz können ja viel mehr Mitarbeiter unserer Gesellschaften beteiligt sein, als das auf den grossen ökumenischen Tagungen möglich ist.

An der nächsten Vollversammlung des Internationalen Missionsrates, die zum Jahreswechsel 1957/1958 nach Achimota (Goldküste) einberufen ist, können dagegen nur vier Deutsche teilnehmen. Der Missions-Rat hat als seine Vertreter Prof. Freytag, Missionsinspektor Vicedom, Missionsdirektor Brennecke und Pastor Hermelink vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch noch mitzuteilen, dass Dr. Decker, der lange Jahre die Betreuung durch den Krieg "verwaister" deutscher Missionsgebiete im New Yorker Sekretariat des Internationalen Missionsrates wahrgenommen hat, nun in den Ruhestand geht, nachdem die Arbeit des Inter Mission Aid Fund zum Abschluss gekommen ist. Sein Nachfolger ist Dr. George Carpenter, ebenfalls ein Baptist, der lange Jahre als Missionar in Belgisch-Kongo stand.

Von der Hamburger Geschäftsstelle des Missions-Rates ist im Anschluss an das im letzten Rundbrief Gesagte auch der Eintritt von zwei neuen Mitarbeitern zu berichten: Seit Beginn des Sommersemesters ist als Studienleiter für die Missionsakademie Pastor Herwig Wagner, bisher Pfarrer in Zeilitzhain/Unterfranken, tätig, den die bayerische Landeskirche für diese Arbeit beurlaubt hat. Die westfälische Kirche hat uns Vikar Erich Viering zur Verfügung gestellt, der Pastor Hermelink vor allem in der literarischen Arbeit entlastet, nachdem er sich schon im vergangenen Jahr als Vikar bei uns einarbeiten konnte. Da uns jetzt unser Lehrvikar verlässt, sind wir auf der Suche nach einem geeigneten Mann, der wieder für ein Jahr als Vikar im DEMR mitarbeitet.

Eine Personalfrage ganz anderer Art müssen wir Ihnen noch vortragen. Der Propst von Jerusalem, dem im Rahmen des Palästinawerkes die Betreuung arabischer evangelischer Gemeinden obliegt, hat an eine Missionsgesellschaft die Frage gerichtet, ob sie bereit sei, bei der Betreuung der vielen evangelischen Gemeindegruppen im Ost-Jordanland zu helfen, da diese Arbeit über die personelle und finanzielle Kraft des Jerusalemsvereins geht. Die gefragte Gesellschaft musste aus Mangel an Mitteln ablehnen. Dadurch kam diese Frage an den Missions-Rat, der sie hiermit an die Mitgliedsgesellschaften des DEMT weitergibt. Wenn eine Gesellschaft glaubt, dieser Aufgabe nähertreten zu können, ist sie gebeten, dies dem Missions-Rat mitzuteilen.

Eine andere Anfrage haben wir ebenfalls den Gesellschaften weiterzugeben. Eine sehr gründlich in der Kinder- und Jugendpflege ausgebildete Probeschwester des Diakonissenmutterhauses in Münster, die langjährige Erfahrung in dieser Arbeit hat und gegenwärtig in der Ausbildung von Jugendpflegerinnen tätig ist, möchte gern mit Einverständnis ihres Mutterhauses in den Dienst der Mission treten. Sie ist 30 Jahre alt und hat nach dem Zeugnis ihres Vorstandes sehr viel Initiative und Begabung. Falls Ihre Gesellschaft einen Menschen dieser Vorbildung und Haltung braucht, bitten wir Sie ebenfalls um Nachricht.

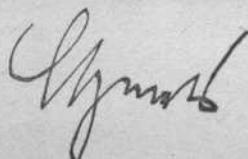
Zum Schluss möchte ich noch die wichtigsten Termine nennen :

Beim Kirchentag in Frankfurt (8.-12. August) wird wieder eine "Stunde der jungen Kirchen" stattfinden, und zwar am Donnerstag, den 9. August, um 16.00 Uhr im Grüneburgpark. Das Sondertreffen für die Mitarbeiter der Missionsgesellschaften wird im Anschluss daran, und nicht zu der im Programm angegebenen Zeit, stattfinden, da am Freitag, den 8. August, abends 20.00 Uhr, in der Versammlung "Weltweite Christenheit" u.a. Dr. Visser't Hooft und D.T. Niles sprechen, so dass wir nicht zur gleichen Zeit ein Sondertreffen für Missionare halten können.

Die diesjährige Tagung des DEMT ist in Breklum vom 1. Oktober abends bis 5. Oktober mittags. Am 3. Oktober nachmittags ist der ganze Missions-Tag eingeladen, am Einführungsgottesdienst von P. Ahrens, dem neuen Breklumer Missionsdirektor, teilzunehmen. Es wird Ihnen ja schon bekannt sein, dass der bisherige Breklumer Direktor, Dr. Martin Pörksen, vom Herbst an als Nachfolger des zum Bischof der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck gewählten Prof. Dr. Heinrich Meyer, D.D., das Amt des hanseatischen Missionsdirektors in Hamburg übernehmen wird.

*u.W. H.W.
dtv. fr*
Der letzte Termin, den Sie vormerken sollten, ist das Datum für die Europäische Missions-Konferenz in Nyborg-Strand. Sie wird vom 23. bis 26. April 1957 stattfinden.

Im Dienst verbunden
Ihr



Dr. Mü.

512

Eingegangen	
am 26. SEP. 1956	
erledigt	

L

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 25.9.1956
Mittelweg 143

Tgb.-No. /212/BN.

An die Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Geschäftsführerkonferenz

Im Namen des stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Evangelischen Missions-Tages lade ich hiermit zu einer

Geschäftsführerkonferenz am 30./31. Oktober
im Ferienwaldheim auf dem Frauenkopf bei Stuttgart

ein. Die Konferenz beginnt am 30. Oktober, 9.30 Uhr, und wird voraussichtlich am 31. Oktober mittags beendet sein. Das Ferienwaldheim ist vom Stuttgarter Hauptbahnhof mit der Strassenbahn in etwa 30 Minuten zu erreichen. Die Kosten werden pro Tag (eine Übernachtung, 3 Mahlzeiten ausschl. Nachmittagskaffee) DM 7,-- betragen.

Die Geschäftsführerkonferenz ist eine geeignete Gelegenheit, alle wesentlichen nicht oder unzureichend gelösten Fragen im Bereich der Geschäftsführungen, soweit sie alle oder doch eine grösere Zahl von Gesellschaften berühren, miteinander zu besprechen. Ich bitte daher die Herren Geschäftsführer, mir die Themen mitzuteilen, die sie unter diesem Gesichtspunkt gern behandelt wissen möchten. Damit alle Konferenzteilnehmer zu einer Vorbereitung in der Lage sind, und etwa erforderliche Unterlagen bereithalten können, beabsichtige ich, Ihnen nach Auswertung dieser Themenwünsche die Tagesordnung zuzusenden.

// Anmeldungen und Themenwünsche bitte ich möglichst bis zum 10. Oktober an den Deutschen Evangelischen Missions-Rat nach Hamburg zu senden und dabei aufzugeben, für welche Nächte ein Nachtquartier benötigt wird.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

VIA 10

142

Eingegangen
 am 23. JULI 1956
 erledigt

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 19. Juli 1956
Mittelweg 143

Tgb.-No. /212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: DM-Zahlungen zu Gunsten und zu Lasten von Devisenausländern.

Dieses Rundschreiben hat Ihnen Herr Prof. Ihmels in seinem Brief vom 4. Juli bereits angekündigt. Es soll Sie mit dem Beschluss bekannt machen, den der Missionsrat auf seiner letzten Sitzung bezüglich der DM-Zahlungen an Devisenausländer gefasst hat.

Trotz der günstigen Devisenlage bleiben solche Zahlungen auch weiterhin genehmigungspflichtig. An dem bisherigen Antrags- und Genehmigungsverfahren ändert sich daher nichts. Anträge auf Genehmigung von DM-Zahlungen zu Gunsten oder zu Lasten von Devisenausländern sind wie bisher für jedes Jahr im voraus, und zwar zum 15. Dezember zu stellen. Anträge auf Grund sich ergebenden zusätzlichen Bedarfs sind weiterhin sofort bei Eintritt des Bedarfs an den Deutschen Evangelischen Missions-Rat zu richten. Auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit der Landeszentralkasse Hamburg wird uns jedoch künftig eine raschere Genehmigungserteilung möglich sein.

Was sich nun auf Grund des Missionsratsbeschlusses ändert, ist das Nachweisungsverfahren. Die bisher monatlich fälligen Nachweisen sollen künftig nur einmal im Jahr, und zwar erstmalig bis zum 15. Januar 1957 für das Vorjahr dem Deutschen Evangelischen Missions-Rat eingereicht werden. Zur Durchführung dieses Beschlusses bitten wir alle Missionsgesellschaften, um sorgfältige Aufzeichnung aller im Laufe des Jahres auf Grund der erteilten Genehmigungen getätigten Zahlungen bemüht zu sein.

Eine Ausnahmestellung nehmen die Zahlungen zur Angestellten- und Invalidenversicherung für Mitarbeiter im Ausland ein. Hier bleibt die im Rundschreiben vom 5. März 1956 getroffene Regelung bestehen, dass um Überweisung aller für das laufende Jahr und gegebenenfalls auch für weiter zurückliegende Monate bestimmten Beiträge bis zum 30. November gebeten wird und dass dementsprechend auch für die Jahresnachweisung dieser Zahlungen der 30. November als Termin gilt.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1956 hat die BfA ihre (in unserem Rundschreiben vom 5.3.1956 Ziff. 4b (2) bekanntgegebene) Zu-
sicherung zurückgezogen, dass der Beitragseingang auf unserem Bankkonto im Versicherungsfall als rechtzeitige Einzahlung bei der BfA gelten soll. Wir bitten daher bei der Überweisung von Beiträgen für Mitarbeiter, die kurz vor der Vollendung des 65. Lebensjahres stehen, uns dies in einem besonderen Schreiben ausdrücklich mitzuteilen, damit wir solche Beiträge noch vor Erreichen der Altersgrenze an die BfA überweisen können. Dieser Hinweis gilt in gleicher Weise für die Beiträge zur Invalidenversicherung.

Diesem Schreiben sind beigelegt:

- 1.) Antragsmuster für Zahlungen an
 - a) Versicherungsgesellschaften und Versorgungskassen,
 - b) Verbände, Vereine und dergl.,
 - c) Angehörige der Mitarbeiter im Ausland (Unterstützungen, Schul- und Studiengelder),
 - d) Urlaubsmissionare und ausländische Missionsangehörige (Gehälter, Kindergelder und Gelder für Erholungsreisen,
 - e) Angestellten- und Invalidenversicherung
- 2.) Nachweisungsvordrucke (und zwar Zahlungs- und Fehlanzeigenachweisungen) für
 - a) Beiträge an Versicherungsgesellschaften und Versorgungskassen,
 - b) Beiträge an Verbände, Vereine und dergl.,
 - c) Unterstützungs-, Studien- und Schulgeldzahlungen,
 - d) Zahlungen an Urlaubsmissionare und ausländische Missionsangehörige (Gehälter, Kindergelder, Gelder für Erholungsreisen).
 - e) Beitragsüberweisungen für die Angestellten- und Invalidenversicherung (je getrennt).

Jede Überweisung von Beiträgen zur Angestellten- und zur Invalidenversicherung bitten wir in einem besonderen Schreiben zu erläutern, aus dem der Name des Versicherten, die Zeit, für die die Beiträge bestimmt sind, sowie deren Zahl, Klasse und Betrag ersichtlich sind.

Die Anträge auf Devisengenehmigung und die Jahresnachweisungen werden jeweils zu den oben genannten Terminen, die wir am Rand mit einem T gekennzeichnet haben, in doppelter Ausfertigung erbeten.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach

Anlagen

535

Eingegangen	
am	30. JUNI 1956
erledigt	

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 28.6.1956
Mittelweg 143

Tgb.-No. /212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Devisenversorgung

Die gegenwärtige günstige Devisenlage veranlasste den Deutschen Evangelischen Missions-Rat, auf seiner letzten Sitzung am 18./19. Juni 1956 eine Vereinfachung des Devisenzuteilungsverfahrens zu beschliessen.

1.) Ab 1. Juli 1956 wird die bisherige schlüsselmässige Errechnung der Anteile der einzelnen Missionsgesellschaften am monatlichen Devisenkontingent bis auf weiteres ausgesetzt. Die Zuteilungen erfolgen entsprechend dem angemeldeten Bedarf. Als Anteil für die Berliner Missionsgesellschaft werden die einzelnen Gesellschaften mit monatlich 6,2% ihrer Zuteilungen belastet, wobei Berlin durch die Berliner Missionshilfe aus eigenen Mitteln soviel wie möglich zur Bezahlung der Devisenzuteilungen beiträgt. An jedem Jahresende wird von Berlin im Einvernehmen mit dem Deutschen Evangelischen Missions-Rat geprüft werden, ob der bisher von Berlin gezahlte Betrag noch erhöht werden kann. Übersteigt das auf diese Weise zuzüglich des Einganges an Bruderkollekte erzielte Gesamtaufkommen während eines Jahres den von der Berliner Missionsgesellschaft am Anfang des Jahres gemäss ihrem Etat gemeldeten Bedarf, so wird der Überschuss den Gesellschaften im Verhältnis ihrer Devisenzuteilungen wieder gutgeschrieben. Die Missionsgesellschaften werden gebeten, die Devisengegenwerte möglichst bald nach erfolgter Belastung an den Deutschen Evangelischen Missions-Rat (Sonderkonto B) zu überweisen.

2.) Die bisher zum 31. März fällige Meldung der Gesamteinnahmen an freiwilligen Gaben, Beiträgen und Schenkungen für das Vorjahr, sowie die zum 5. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres fälligen Meldungen der Höhe der Sonderkonten werden auch weiterhin von allen Gesellschaften zu diesen Terminen erbeten. Die Sonderkonten sollen als Mindesthöhe den 1 1/2-fachen Betrag eines Monatsbedarfs ausweisen. Im Falle einer plötzlichen Devisenverknappung wird der Deutsche Evangelische Missions-Rat auf Grund dieser Unterlagen die Devisenzuteilung in der bisherigen Weise durchführen.

3.) Ab 1. Juli 1956 erfolgt die Zuteilung von Devisen an die Gesellschaften sowie die Überweisung auf die Felder zur Einsparung von Arbeit, Bankspesen und Portokosten monatlich nur noch einmal. Damit jedoch nicht der gesamte Monatsbedarf an einem Tage zur Zahlung fällig wird, wird die Zuteilung an einen Teil der Ge-

ges. u.

sellschaften in der ersten Monatshälfte und an die übrigen Gesellschaften in der zweiten Monatshälfte durchgeführt werden.

Die Zuteilung an die Gossnersche Missionsgesellschaft, Berlin ist für die Zeit zwischen dem 5. und 10. jedes Monats vorgesehen.

Auf Grund der letzten Bedarfsmeldung Ihrer Gesellschaft wird der Deutsche Evangelische Missions-Rat monatlich folgende Überweisungen durchführen:

- telegr. DM 2.400,-- Schwester Anni Diller, Govindpur, P.O. Jariagarh, Distr. Ranchi, Bihar, India, durch die State Bank of India, Ranchi-Branch, Bihar, India
- telegr. DM 2.600,-- Rev. H. Borutta, Chaibasa, Distr. Singhbhum, Bihar, India, durch die State Bank of India, Chaibasa-Branch, Distr. Singhbhum, India

Wir bitten Sie, den oben genannten Betrag und die Überweisungsanschrift zu prüfen und uns gegebenenfalls Änderungen, die noch für die Julizuteilung wirksam werden sollen, rechtzeitig aufzugeben.

Sollten Sie aus besonderen Gründen für Ihre Gesellschaft einen anderen als den genannten Zuteilungszeitpunkt wünschen, so bitten wir ebenfalls um Benachrichtigung, damit wir erforderlichenfalls einen Ausgleich durch Verlegung des Zuteilungstermins einer anderen Gesellschaft versuchen können.

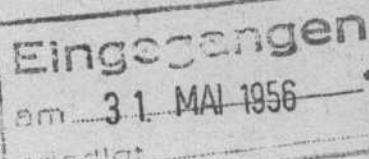
Mit freundlichem Gruss

H. Bannach
(Helmut Bannach)

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 29.5.1956
Mittelweg 143
Tgb.Nr. 212/BW

An alle
Missionsgesellschaften



Betr.: Invalidenversicherung für die Missionare im Ausland
Bezug: Unser Rundschreiben vom 5. März 1956 (betr. Ange-
stelltenversicherung).

In einer Besprechung mit der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz am 23.5.1956 wurde für die Invalidenversicherung der im Ausland tätigen Mitarbeiter der Missionsgesellschaften ein Beitragsentrichtungsverfahren verabredet, dass der in obigem Rundschreiben bekanntgegebenen Regelung für die Angestelltenversicherung genau entspricht.

Wir haben der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zugesagt, ihr am 9. Juni die Devisengenehmigung für die bisherige Markenverwendung vorzulegen und ihr die Zahl der z.Zt. im Ausland tätigen, in der Invalidenversicherung versicherten Missionsarbeiter mitzuteilen. Hierzu, sowie um die richtige Anzahl von Merkblättern über die Invalidenversicherung anfordern zu können, bitten wir alle Missionsgesellschaften, uns bis zum 5.6. die Zahl ihrer invalidenversicherten Devisenausländer bekanntzugeben. Fehlanzeige wird ebenfalls zu diesem Termin erbeten.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz bittet darum, dass die Markenverwendung bei allen freiwillig Versicherten im Ausland mit dem 30.6. 1956 zum Abschluss kommt.

Alle Invalidenversicherungskarten der Mitarbeiter im Ausland senden Sie dann bitte mit der hier beiliegenden Begleitliste im Juli an den Deutschen Evangelischen Missions-Rat in Hamburg, der sie zur Aufrechnung weiterleitet.

Zur Überprüfung der Rechtswirksamkeit der entrichteten Beiträge, fordert die Invalidenversicherung die Angabe des durchschnittlichen Monatseinkommens eines jeden Versicherten für jede Periode, in der Marken der gleichen Beitragsklasse geklebt wurden. Die Aufrechnung geschieht in der Invalidenversicherung im allgemeinen alle 3 Jahre.

Die Überweisung der Beiträge zur Invalidenversicherung ab 1. Juli 1956 wird auf das Sonderkonto "V" des Deutschen Evangelischen Missions-Rats bei der Norddeutschen Bank, Depositenkasse X, erbeten. Bezüglich der Hersendung der entsprechenden Nachweisungen verweisen wir auf Seite 4 Ziffer 5 des o.a. Rundschreibens.

Damit wir alle Beiträge für das jeweils laufende Jahr im Dezember an die Landesversicherungsanstalt abführen können, bitten wir die Gesellschaften, alle diese Beiträge spätestens bis Ende November jedes Jahres auf unser o. gen. Konto zu überweisen. Formblätter für die Jahresnachweisungen werden Ihnen rechtzeitig zugehen.

Invalidenversicherungsbeiträge gelten nicht schon bei Eingang auf unser Sonderkonto "V", sondern erst bei Eingang auf dem Konto des Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz als entrichtet. Dieser Unterschied zur Regelung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, deren schriftliches Zugeständnis allerdings ebenfalls noch aussteht, ist noch Gegenstand von Verhandlungen.

Mit freundlichem Gruss

H. Jannach
(Helmut Bannach)

Anlage: 1 Vordruck

19/4

Eingegangen

- 5. APR. 1956

am _____
erledigt _____

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 4.4.1956
Tgb.-No. /212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.
=====

Die Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften schreibt Ihnen in diesen Tagen auf unsere Anweisung erneut einen Betrag gut, über den Sie durch Warenlieferungen auf Ihr Missionsfeld verfügen können. Wie bei den früheren Gutschriften dieser Art wird auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Evangelischen Missions-Tages auch in diesem Falle die Überweisung von 80% des jeweiligen Warenwertes auf das Konto "I" des Deutschen Evangelischen Missions-Rates bei der Norddeutschen Bank, Depka X, Hamburg 13, Mittelweg 152, erbeten.

Die Inanspruchnahme dieser sowie der im Dezember vorigen Jahres erteilten Gutschrift für Warenlieferungen ist bis zum 30.9.1956 möglich. Die Wirtschaftsstelle wird Ihnen zum 31.8.56 den Stand Ihres Kontos mitteilen und gegebenenfalls einen Betrag, der bis zum 30.9.56 nicht verbraucht werden konnte, wieder belasten, um ihn einer anderen Gesellschaft zuzuteilen.

Mit freundlichem Gruss

f. jannasch

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONSRAT

Vorsitzender: Prof. D. Dr. Freytag

Hamburg 13, den 4. April 1956
Mittelweg 143
Tel.: 44 44 85 und 44 66 84

A b s c h r i f t seines Briefes an:

Herrn
Missionsdirektor D. L o k i e s
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Lieber Bruder Lokies!

Haben Sie herzlichen Dank für Ihren Brief vom 28. März. Vor einigen Wochen hatte ich von Bruder Schultz einen Brief, mit dem er mir das, was Sie als seine zweite Denkschrift bezeichnen, als Aufsatz für die EMZ anbot. Ich habe diesen Aufsatz zurückgeschickt und kann natürlich jetzt nicht mehr sagen, ob es wörtlich dasselbe war. Aber in den Grundzügen ging es um dieselbe Sache und um dieselben Thesen.

Mir ist es nun leider nicht möglich, die Zeit für ein ausführliches Gutachten zu finden. Ich kann nur meinen Eindruck sagen, so wie ich ihn teilweise auch an Bruder Schultz selbst geschrieben habe. Dabei möchte ich gänzlich absehen von den besonderen Verhältnissen der Gossner-Kirche. Da haben Sie sicher ein begründeteres Urteil als ich. Ich möchte mich nur auf die Aussagen beziehen, die von Bruder Schultz als allgemeingültig gedacht sind.

Die Schwierigkeiten des Begriffs der "partnership", wie er sie darstellt, kann man ausnahmslos in der Missionsliteratur der letzten Jahre ähnlich dargestellt finden. Höchstens seine Beobachtung, dass es die kirchlich lebendigen Kreise der jungen Kirchen wären, die sich mit der Anwesenheit von Missionaren am wenigsten abfinden können, ist mir so noch nicht begegnet. Ich selbst habe aber Zeugnisse aus anderen Missionsgebieten, in denen ganz unzweifelhaft und echt gerade von eingeborenen Christen, die die missionarische Aufgabe der Kirchen sehen, die Bitte um Missionare ausgesprochen wurde, so dass ich diese Behauptung, wenn sie allgemeingültig gemeint ist, nicht bestätigen könnte.

Mir scheint zunächst in den Ausführungen von Bruder Schultz zu unterschiedslos von Mission und Missionaren gesprochen zu sein. Dass es überall Missionare gibt - gerade in Indien in steigendem Maße -, die einen Schaden für das Werden der Kirche darstellen, ist einfach anzuerkennen. Ich denke dabei z.B. an die vielen Missionen und Missiönchen, die wir in der ökumenischen Arbeit "non-cooperative" nennen und die in manchen Gebieten bis zu 50 % aller Missionare ausmachen. Sie sind ein Schaden in ihrer dogmatischen Selbstherrlichkeit, die nichts anderes kennt, als den anderen nach dem eigenen Bilde zu gestalten, und die dann, wie es in Indien vorgekommen ist, bei offiziellen Verhandlungen mit der Regierung erklären, dass es unmöglich sei, Missionare durch Inder zu ersetzen, weil man bei ihnen auf lange hinaus mit einer saubereren Geldverwaltung nicht rechnen könne.

Wenn man, wie Bruder Schultz es doch zweifellos tut, anerkennt, dass der ganzen Kirche Jesu Christi die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums an die ganze Welt aufgegeben ist, dann kann die Frage nicht heißen, o b Mission, sondern nur wie. Und dann ist es auch zum

mindesten

mindesten fraglich, ob man die Klärung des Wie aufhängen kann an dem Satz, dass nur der von den jungen Kirchen Berufene die geistige Autorität für seinen Dienst habe.

Bruder Schultz sieht die geschichtliche Situation sehr einseitig. Alles, was er an Schwierigkeiten aufführt, besteht in irgendeiner Form. Wenn er aus diesen Schwierigkeiten aber nun die Folgerung zieht: Schluss mit allem, wie es bisher war - dann übersieht er andere geschichtliche Tatsachenreihen, die mindestens ebenso stark das Recht haben, berücksichtigt zu werden, wenn man die gegebene Lage als den Ort des Gehorsams sieht. Es gibt nicht nur negative geschichtliche Beziehungen, so sehr ich zugebe, dass hier oder da die Last der Geschichte einfach zu gross geworden ist. Ich halte es z.B. für eine gute Sache, dass in manchen jungen Kirchen, die früher rein deutsche Arbeitsgebiete waren, jetzt Missionare verschiedener Länder derselben Kirche dienen. Es ist für die Deutschen nicht immer einfach, wirkt sich aber doch als Erleichterung aus. Ich kenne aber auch eine ganze Reihe junger Kirchen, in denen die traditionelle Bindung mit einer Mission ungebrochen positiv lebt. Soll man da zerbrechen um des Prinzips willen? Eine andere geschichtliche Tatsachenreihe ist die, die wir in Deutschland so sehr spüren: So deutlich es uns ist, dass die Arbeitsform der alten souveränen Missionsgesellschaft zu Ende geht, lässt es sich doch nicht leugnen, dass bei uns gegenwärtig der Missionswille, d.h. Gebet und Opfer - und nicht nur Interesse im wesentlichen nur in der Verbindung mit Missionsgesellschaften lebt. Dürfen wir das verschütten?

Es liegt auf der Hand, dass die Alternative, die Bruder Schultz nennt, Kirche statt Mission, so wie er es sich vorstellt, nicht durchführbar ist. Wie sollen junge Kirchen Missionare berufen, die sie nicht kennen? Glaubt er wirklich, dass Konsistorien eine geeigneter Behörde sind, die rechten Leute auszuwählen, als eine Missionsgesellschaft? Ich habe ihm schon unsere Erfahrung geschrieben, dass da, wo Kirchen verantwortlich mit in das Missionswerk eintreten hier in Deutschland, wir die Erfahrung machen, dass sie genau bei der Missionshaltung des 19. Jahrhunderts anfangen, also Mission als Erziehungsaufgabe, Mission als Wohltätigkeit verstehen und noch viel weniger als eine Missionsgesellschaft in der Lage sind, sich durch ihren Auftrag, den sie draussen haben, selber in Frage stellen zu lassen. Alle solchen Mängel nehmen im Quadrat zu, wenn man statt Kirchen ökumenische Organisationen setzt. Ich stehe nach fast 30 jähriger Mitarbeit im Internationalen Missions-Rat und nach meiner Stellung, die ich im Weltrat der Kirchen und in der Missionskommission des Lutherischen Weltbundes habe, wohl nicht im Verdacht, ohne Erfahrung oder gar ohne Würdigung dessen, was in der Ökumene geschehen ist, zu reden. Es ist gänzlich ausgeschlossen, dass von diesen Gremien die aktive Führung im Sinne von Bruder Schultz ausgehen könnte. Es ist schon deswegen ausgeschlossen, weil sie ihrem Wesen nach dazu da sind, soviel wie möglich Varianten kirchlichen Lebens in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, um sie zusammenzuführen. Bei jeder solchen Variationsbreite wird das Gesetz des Handelns aber mit innerer Notwendigkeit weithin durch die Glieder der Gemeinschaft bestimmt, die am wenigsten innere Freiheit haben. Wir können die geschichtliche Situation, in der wir sind, nicht überspringen. Das heisst, wir müssen selbstverständlich die Nöte in aller Realistik sehen, so wie sie Bruder Schultz zu sehen versucht, aber auch die Grenzen unseres Könnens ernstnehmen.

Das verdammt uns nicht zur Untätigkeit. Ich brauche Ihnen nichts zu sagen; Sie wissen es vom letzten Missions-Tag her, wie ernst wir es nehmen, dass wir die Kirchen hinführen zu einer rechten Sicht ihrer Aufgabe.

Und wenn wir in Neuendettelsau die Frage gestellt haben unter dem Gesichtspunkt "Was soll bei uns anders werden?", dann haben wir dabei gesucht nach jeder Möglichkeit im Rahmen unserer Lage die Mission zu entgesellschaften und zu entspezialisieren, Sie wissen auch, wie wir gerade mit der Vikarsausbildung an der Missionsakademie, an der im letzten Semester 10 Kirchen beteiligt waren, darauf ausgehen, unter den jungen Pastoren einen neuen Blick auf die Sache zu gewinnen, also auch von der Kirche her neues Verständnis und neue Formen der Arbeit vorzubereiten und zu fördern. Wir sind auch auf der Ebene der Ökumene sehr stark dabei, den Blick auf die missionarische Dimension der Kirche im Vollsinne des Wortes freizuschlagen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber dringend des Darunterbleibens, das gerade nicht versucht, kurzsätzlich abzuwerfen, was uns zu schwer erscheint.

Es wäre natürlich noch sehr, sehr viel zu sagen. Ich glaube aber, mit diesen kurzen Bemerkungen wenigstens die Richtung angedeutet zu haben, in der ich denke.

Mit herzlichem Gruss
Ihr

gez. Freytag

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 28.2.1956
Mittelweg 143

Tgb.-No. /212/BN.

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.

Betr.: Kindergeldgesetz - Familienausgleichskassen.

Diesem Rundschreiben war eigentlich die Aufgabe zugeschrieben, den gesamten Kindergeldkomplex zu einem endgültigen Abschluss zu bringen und den Schwebezustand und die Ungewissheit hinsichtlich der Verpflichtungen und Rechte der Missionsgesellschaften gegenüber den Familienausgleichskassen (FAK) zu beenden. Aus den Anlageblättern ersehen Sie schon, dass der erstrebte endgültige Abschluss doch noch nicht erreicht ist. Trotzdem werden Sie aus den folgenden Ausführungen feststellen, dass die Gesamtsituation weitgehend geklärt ist.

Auf Grund der Erfahrungen, die hier im Zusammenhang mit der Beantwortung der früheren Rundschreiben gesammelt wurden, möchte ich sehr herzlich bitten, dass auch die Gesellschaften, die sich von der Angelegenheit nicht betroffen glauben, uns die in diesem Rundschreiben (Ziff. 3 a) cc) erbetenen Unterlagen herschicken. Vom Kindergeldgesetz sind zunächst tatsächlich alle Missionsgesellschaften betroffen, die Arbeitnehmer gegen Entgelt zu beschäftigen. Erst der Nachweis, dass die gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, könnte die Gesellschaft (die Anstalt, den Verein usw.) von den Verpflichtungen entbinden, die sich aus dem Gesetz ergeben. Die baldige Hergabe Ihrer Unterlagen ist dem DEMR eine unentbehrliche Hilfe für die abschliessenden Verhandlungen, die er mit den FAK'en zugunsten einer grossen Gruppe von Gesellschaften (s.Ziff. 3 a dieses Rundschreibens) noch führen muss. Ausserdem ermöglichen die erbetteten Angaben erst einen individuellen Beratungsdienst in dieser Sache.

1.) Warum keine Beitragsbefreiung des Deutschen Evangelischen Missions-Tages und seiner Mitgliedsverbände?

a.) Rechtslage: Die Befreiung von der Beitragspflicht sollte sich nach ursprünglichem Plan auf § 10 des Kindergeldgesetzes (KGG) stützen. Gemäss § 10 Abs. 2 KGG sind von der Beitragspflicht befreit der Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie ihren Bediensteten Kinderzuschläge zahlen, die mindestens dem von den FAK'en gezahlten Kindergeld entsprechen (monatlich DM 25,-- für das dritte und jedes weitere Kind). Das gleiche gilt für die karitativen und erzieherischen Einrichtungen - unbeschadet der Rechtsform dieser Einrichtungen - der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Diese Fassung des § 10 hat auf die jetzige generelle Regelung mit Blick in die Zukunft keinerlei Auswirkung mehr, da das Kindergeldergänzungsgesetz (KGEG) vom 23.12.55. folgende Neufassung des § 10 Abs. 2 gebracht hat: "Der Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuss, Centralausschuss für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschliesslich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten - ohne Rücksicht auf deren Rechtsform - sind von der Beitragspflicht für die Arbeitnehmer befreit, für die sie die in § 3 Abs. 2 oder 6 bezeichneten Regelungen anwenden." Die weitgefasste Formulierung "karitative und erzieherische Einrichtungen der Religionsgesellschaften . . ." ist durch den bekannten Katalog, der auch in den Befreiungsvorschriften anderer Gesetze namentlich genannten "Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege" ersetzt worden. Der Deutsche Evangelische Missions-Rat mit seinen Mitgliedsverbänden strebt zwar die Aufnahme in diesen Katalog aus grundsätzlichen Erwägungen an, doch ändert das nichts an der Tatsache, dass er einstweilen einen Anspruch auf Beitragsbefreiung aus der jetzigen Fassung des § 10 KGG nicht herleiten kann.

Nach Wegfall der Befreiungsmöglichkeit aus § 10 KGG läge es nahe, an eine Beitragsbefreiung nach § 32 KGG zu denken. Nach § 32 Abs. 1 KGG können Leistungen aus Einrichtungen einer Wirtschafts- oder Berufsgruppe, die dem Ausgleich der Familienlast von Erwerbstäti- gen dienen, von der Familienausgleichskasse auf Antrag als Leistungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden, wenn Sie dem von den FAK'en gezahlten Kindergeld entsprechen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Leistungen auf Grund sonstiger Regelungen anerkannt werden, wenn diese Regelungen bei Verkündung des Gesetzes bestanden (Tarifvertrag, betriebliche Vereinbarung). Man könnte also die Schaffung einer "Einrichtung" innerhalb des DEMT, d.h. praktisch einer internen FAK erwägen. Während Rechtsprechung und Kommentatoren diese Möglichkeit einem einzelnen Betrieb nicht zubilligen, käme sie für den DEMT in Frage, sofern er als "Wirtschafts- oder Berufsgruppe" anerkannt wird.

Ausser von "Einrichtungen", die auch noch nach Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen werden können, spricht § 32 von "sonstigen Regelungen", die auch im Einzelbetrieb anerkannt werden, wenn ihre Leistungen denen der staatlichen FAK'en entsprechen, d.h. wenn alle Mitarbeiter Anspruch auf Kindergeld für 3., 4. usw. Kinder in Höhe von DM 25,-- haben, und wenn diese Regelungen schon bei Verkündung des Gesetzes bestanden haben.

Zu beachten ist schliesslich, dass Beitragsbefreiung nach § 32 nicht die Erhebung von "Ausgleichsbeiträgen" ausschliessen, falls zwischen den Kindergeldleistungen des befreiten Betriebes und der Höhe der erlassenen Beiträge ein "unbilliger Unterschied" besteht.

b.) Wäre Befreiung vorteilhaft? Nicht zuletzt der Klärung dieser Frage sollte das Rundschreiben vom 27.10.55. dienen. Leider haben nicht alle Gesellschaften darauf geantwortet, auch lieferte die Beantwortung der Fragen 3 und 4 jenes Rundschreibens in einigen Fällen nicht die erhofften Unterlagen. Dennoch lässt sich auch

auf Grund des lückenhaften Materials feststellen, dass die Gesamtheit aller Mitglieder des DEMT einen weitaus höheren Betrag an Kindergeld von den FAK'en beziehen würde als sie Beiträge zu zahlen hätte.

Die Schaffung einer eigenen "Einrichtung", wie sie § 32 KGG vorsieht, brächte also ausser einer zusätzlichen Arbeitsbelastung auch finanzielle Nachteile, da die je Kopf und Jahr an eine solche eigene Einrichtung zu zahlenden Beiträge wesentlich höher wären, als die von den staatlichen FAK'en erhobenen.

2.) Konsequenzen für 1956.

Zunächst ist festzustellen, dass ein einheitliches Vorgehen der Gesamtheit aller Mitglieder des DEMT in der Kindergeldangelegenheit nicht mehr möglich und vielleicht auch nicht zweckmässig ist. Bereits im Jahre 1955 waren bei den verschiedenen Gesellschaften alle möglichen Verhaltensweisen gegenüber den FAK'en vertreten: Eine Gesellschaft zahlte Beiträge und empfing auch Kindergeld, eine andere empfing Kindergeld, zahlte aber die geforderten Beiträge nicht, eine andere zahlte Beiträge, hatte aber keinen Kindergeldanspruch, die meisten jedoch haben weder gezahlt noch empfangen.

Im allgemeinen wird für 1956 einerseits die Inanspruchnahme der vollen Kindergeldleistungen der FAK'en und andererseits die Beitragszahlung zu empfehlen sein. Es wäre aber auch verständlich, wenn insbesondere die finanziell benachteiligten Gesellschaften, eine Beitragsbefreiung wegen "sonstiger Regelungen" nach § 32 KGG anstreben. Bevor dies jedoch geschieht, ist ein sorgfältiges Studium der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erfolg eines solchen Antrages anzuraten. Wir sind zur Auskunfterteilung gern bereit. Nach den bisher hier vorliegenden Unterlagen wird eine Erfüllung der für diese Befreiung bestehenden Voraussetzungen allerdings wohl kaum bei einer Gesellschaft bejaht werden.

a.) Beantragung der Kindergeldleistungen. Gesellschaften, die Ausnahmeregelungen für sich nicht anstreben, sollten jetzt ihre Mitarbeiter mit 3 und mehr Kindern unverzüglich veranlassen, die Gewährung von Kindergeld zu beantragen, damit die Kindergeldzahlung ab 1.1.1956 sichergestellt ist. (Näheres zur Ausfüllung der Anträge siehe Ziff. 3) a) cc) dieses Rundschreibens).

Beachten Sie bitte hierzu folgenden wichtigen Hinweis.

In einigen Gesellschaften werden die leitenden Heimatarbeiter (insbesondere Pastoren, aber auch Verwaltungspersonal) der zuständigen Berufsgenossenschaft in den jeweils zum Jahresbeginn fälligen Beschäftigungsnachweisen nicht gemeldet, weil angenommen wird, dass für sie als "Dauerangestellte" oder als "Festangestellte" oder als "Beamte" weder Versicherungspflicht bestehe noch das Recht der freiwilligen Versicherung gegeben sei. Letztes ist in jedem Falle richtig, Versicherungspflicht aber ist nach den für uns in Frage kommenden Bestimmungen des § 541 RVO nur zu verneinen für

- a) Beamte der Landeskirche, die den Dienst in der Missionsgesellschaft nur nebenamtlich versehen oder die dazu beurlaubt sind,
- b) Beamte oder Angestellte der Missionsgesellschaft auf Lebenszeit, soweit ihnen von der Missionsgesellschaft Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährleistet ist,
- c) Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen- oder gleichgerichteten Mutterhäusern, soweit ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.

Nach meiner Information ist jedoch der Status der leitenden Missionsarbeiter in den meisten Fällen der folgende: Die Pastoren usw. sind Angestellte der Missionsgesellschaft, zur Alterssicherung haben sie sich einer Versorgungs- oder Pensionskasse (oftmals der einer Landeskirche) angeschlossen, sie gehören dieser Kasse nicht automatisch an, etwa weil sie Pastoren oder in der Missionsgesellschaft Tätige sind, meist sind vielmehr Aufnahmeantrag und Beitragsleistung erforderlich. Somit besteht Verwandschaft eher zur Lebensversicherung oder zur Rentenversicherung der Angestellten als zur Unfallversicherung. Die Versorgungskasse bietet nicht die Unfallfürsorge der Unfallversicherung, z.B. keinen Ersatz von Krankenkosten.

Ich habe in einer kürzlichen Besprechung mit Herren des Vorstandes der Verwaltungsberufsgenossenschaft die Frage der Versicherungspflicht unserer so charakterisierten Pastoren und Verwaltungs"beamten" aufgeworfen. Der Geschäftsführer der VBG, Dr. Frhr. v. Andrian, hat diese Frage in Gegenwart anderer leitender Herren (z.B. Dr. Fischer) bejaht und ist auch dabei geblieben, als ich ihm 2 aus dem Jahre 1950 stammende Schreiben der Berufsgenossenschaft an eine unserer Missionsgesellschaften vorlegte, worin das Bedauern ausgesprochen wurde, dass die Pastoren den Unfallversicherungsschutz nicht geniessen könnten, sofern sie bei einer Missionsgesellschaft fest angestellt und pensionsberechtigt seien. Dr. v. Andrian bezeichnete diesen Bescheid als einen Irrtum.

Diese ausführliche Darstellung will alle Gesellschaften mit kinderreichen Pastoren oder Verwaltungsbeamten, deren Status dem oben skizzierten entspricht und die noch kein staatliches Kindergeld erhalten, dazu anregen, auch von diesen Mitarbeitern Kindergeldanträge ausfüllen zu lassen. Gleichzeitig ist dann allerdings erforderlich, dass in den ebenfalls hier beiliegenden Beschäftigungsnachweisen die Pastoren usw. in die Angestelltenzahl einbezogen werden. Geschieht dies erstmalig, so kann in einer Anmerkung die höhere Zahl von Angestellten gegenüber früheren Meldungen damit erklärt werden, dass die Frage der Versicherungspflicht für soundsoviele leitende Angestellte erst in der Besprechung des Geschäftsführers des DEMR mit Herrn Dr. Frhr. von Andrian am 22.2.56. geklärt wurde.

b.) Beitragsteilungen. Mit der Zahlung der Beiträge für 1956 wird empfohlen zu warten, bis eine Aufforderung zur Entrichtung eines Beitragsvorschusses erfolgt bzw. bis die Frage der Beitragspflicht für 1955 geklärt ist. Wurden allerdings im Ausnahmefall Kindergeldleistungen auch schon 1955 in Anspruch genommen, so sollte mit der Bezahlung der ab 1.1.55. angeforderten Beiträge jetzt nicht mehr länger gewartet werden.

Im Jahre 1955 wurden für jede vollbeschäftigte Person in 2 Teilbeträgen insgesamt DM 60,-- Vorschuss eingefordert, wovon voraussichtlich DM 15,-- bis 17,-- bereits als Vorschuss für 1956 gelten werden. Zur Vervollständigung der Kalkulationsunterlagen sei hier noch angefügt, dass die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung ebenfalls im Umlageverfahren erhoben werden und daher schwanken können. Sie betrugen 1955 je vollbeschäftigte Person im Jahr DM 14,--, ein Satz, der voraussichtlich auch für 1956 Geltung behalten wird.

3.) Rechte und Pflichten für 1955.

Unklarheit besteht noch darüber, welche Regelung für das Jahr 1955 getroffen werden soll.

a.) Gemeinsame Regelung -

aa) - für alle nicht mehr möglich. Der Versuch einer gemeinsamen Beitragsbefreiung aus der ersten Fassung des § 10 KGG entfällt infolge der unterschiedlichen Handhabung der Pflichten und Rechte aus dem Gesetz durch die Gesellschaften. Einer gemeinsamen Regelung, die rückwirkend ab 1.1.55. volle Beitragszahlung an die FAK aber auch volle Kindergeldleistungen seitens der FAK vorsehen würde, widersetzt sich die FAK. Sie stellt sich zunächst auf den Rechtsstandpunkt, wonach ihr Anspruch auf Beitragszahlungen seit dem 1.1.55 gesetzlich gesichert sei, wohingegen Kindergeld gem. § 4 KGG nur auf Antrag und nur vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt wird (nach § 10 KGEG neuerdings vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird).

bb) - für eine grosse Gruppe von Gesellschaften noch anzustreben. Wegen des hier vorliegenden Sonderfalles hat sich die FAK zu einem Entgegenkommen bereiterklärt. Sie will Kindergeld in gewissem Umfang auch noch rückwirkend für 1955 zahlen, will sich auf den Umfang aber nicht festlegen, ehe sie übersehen kann, in welchem Verhältnis der Beitragseingang zur Gesamthöhe der Kindergeldanträge von den Missionsgesellschaften steht. Für die grosse Gruppe der Gesellschaften, die bisher weder Beiträge gezahlt noch Kindergeld empfangen haben, wird es m.E. das erreichbare Optimum darstellen, wenn die FAK dieser Gruppe Kindergeldleistungen für 1955 etwa in Höhe der zurfordernden Beiträge gewährt. Dies würde für die Gesamtheit dieser Gesellschaften der ursprünglich angestrebten Befreiung ziemlich entsprechen, und ein relativ einfacher interner Ausgleich könnte für 1955 den Befreiungszustand auch für jede der beteiligten Gesellschaften annähernd herstellen.

Für alle Gesellschaften, die sich an einer solchen Regelung für 1955 beteiligen wollen - und dies wird allen empfohlen, die bisher weder gezahlt noch empfangen haben und die für die Zukunft nicht sichere Befreiungsaussichten haben - wird der DEMR das angedeutete Optimum anstreben und falls es erreicht wird, den internen Ausgleich durchführen. Um die Verwaltungsarbeit für den Ausgleich möglichst gering zu halten, sollten die Kindergeldleistungen der FAK für 1955 auf ein Sonderkonto des DEMR erfolgen, damit der DEMR davon die Beitragspflicht der Gesellschaften erfüllen kann.

Zur Ausschaltung von Missverständnissen sei hier ausdrücklich betont, dass die Ausgleichsaktion lediglich für das zurückliegende Jahr 1955 vorgesehen ist, nicht auch für die Zukunft. Für eine weitergehende Regelung wäre ein Beschluss des DEMT Voraussetzung.

cc) Unterlagen, die der DEMR für die abschliessenden Verhandlungen benötigt und von allen Gesellschaften erbittet. Die FAK macht uns ihr entgegenkommendes Angebot erst, wenn sie weiß, wieviel Kindergeldberechtigte 3., 4. usw. Kinder, die bisher fernstehende Gruppe von Missionsgesellschaften mitbringt.

Damit wir hier in Hamburg über den Rahmen dieser Gruppe hinaus ein Gesamtbild von den Auswirkungen des Kindergeldgesetzes auf die Gesellschaften und damit zugleich die unentbehrlichen Unterlagen für jede Beratung in dieser Angelegenheit erhalten, bitten wir alle Mitglieder des DEMT um Herausgabe der folgenden Papiere:

(1) Beschäftigtennachweis (nach Abtrennung des rechten Blattes für Ihre Akten) mit 2 gelben Durchschlägen für die FAK.

Während 1 gelber Durchschlag bei den Akten des DEMR verbleibt, sind Beschäftigtennachweis und 1 gelber Durchschlag für die FAK vorgesehen. Es ist hier bekannt, dass die Gesellschaften erst unlängst den Berufsgenossenschaften diese Papiere zugeschickt haben. Dennoch wird hier nochmals darum gebeten, da sich in der Besprechung mit dem Vorstand der FAK ergeben hat, dass dies Verfahren die raschste Beendigung des Schwebezustandes verbürgt.

Auf der Vorderseite der Beschäftigtennachweise vermerken Sie bitte die vollständige Anschrift der Gesellschaft und deren Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft.

Die wenigen Gesellschaften, die bei 2 Berufsgenossenschaften oder nur bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert sind, werden gebeten unter entsprechender Änderung für jede Genossenschaft einen besonderen Beschäftigtennachweis mit 2 gelben Durchschlägen auszufüllen. Sollte die dazu benötigte Anzahl Formulare diesem Rundschreiben nicht schon beiliegen, so bitte ich, diese bei uns anzufordern.

Die gesamten, dem DEMR eingeschickten Beschäftigtennachweise und Kindergeldanträge werden zunächst beim DEMR zur Ermittlung der die FAK interessierenden Global-

zahlen der Beschäftigten und der 3., 4. usw. Kinder ausgewertet und der FAK erst und nur ausgehändigt, wenn ihr entgegenkommendes Angebot für 1955 dem oben erwähnten Optimum wenigstens angemessen nahe kommt.

(2) Kindergeldanträge. (Hierzu bitte Ziff. 2 a dieses Rundschreibens beachten).

Diesem Rundschreiben sind vorgedruckte Anträge auf Gewährung von Kindergeld beigelegt, weitere können beim DEMR angefordert werden. Ich bitte, die Vordrucke von allen in den Beschäftigungsnachweisen erfassten Mitarbeitern ausfüllen zu lassen, die 3 oder mehr Kinder im Alter bis zu 18 Jahren bzw. in Sonderfällen (siehe Antragsvordruck Ziff. 3) bis zu 25 Jahren haben oder 1955 hatten und trotzdem bisher staatliches Kindergeld nicht erhalten haben. Veranlassen Sie bitte diejenigen, die bereits früher (ohne Erfolg) einen Antrag gestellt haben, auf dem Antragsvordruck oben zu vermerken: "Antrag bereits am . . . ausgestellt, Kindergeld noch nicht erhalten." Mitarbeiter, die bereits staatliches Kindergeld von einer FAK erhalten, brauchen keine Anträge mehr auszufüllen.

Besonderer Sorgfalt bedarf die Beantwortung der Frage 6 des Antrages. Hat der Antragsteller bisher von der Missionsgesellschaft Kindergeld erhalten, so wird im allgemeinen Ziff. 6 c zu bejahen sein. Dieses Ja befreit einerseits den Staat nicht von seiner Zahlungspflicht und erhält andererseits der Missionsgesellschaft für den Notfall noch alle mit der "sonstigen Regelung" verbundenen gesetzlichen Rechte.

Wichtig ist neuerdings noch die Angabe, wohin das Kindergeld überwiesen werden soll. Da die Gesellschaften, die selbst Kindergeld zahlen, das Geld von der FAK sicherlich auf eines ihrer Konten überwiesen haben wollen, empfehle ich, dass die Antragsteller auf dem Antragsvordruck unter genauer Bank- oder Postscheckkontobezeichnung vermerken: "Kindergeld ab 1.1.56 auf Konto . . . der . . . Gesellschaft erbeten."

Ferner werden alle Gesellschaften, die bisher weder gezahlt noch empfangen haben, zur Durchführung der in Ziff. 3 a) bb) dieses Rundschreibens vorgeschlagenen Regelung gebeten, folgenden weiteren Vermerk auf dem Antragsvordruck zu veranlassen: "Kindergeld für 1955 auf Konto "KG" des Deutschen Evangelischen Missions-Rates bei der Norddeutschen Bank, Depka X, Hamburg 13, Mittelweg 152, erbeten". Die beiden Vermerke können am besten auf dem freien Platz unter der "Erklärung des Arbeitgebers" angebracht werden und müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.

Gesellschaften, die ganz oder zum Teil bei einer anderen Berufsgenossenschaft versichert sind, ändern bitte die "Erklärung des Arbeitgebers" entsprechend ab und tragen die Mitgliedsnummer bei der anderen Berufsgenossenschaft ein. Der DEMR wird erforderlichenfalls eine Einbeziehung auch dieser Gesellschaften in die vorgesehene Regelung für 1955 versuchen.

(3) Das Begleitschreiben zu den Formularen liegt vorbereitet diesem Rundschreiben bei. Es enthält nach Ausfüllung die für uns wesentlichsten Angaben und bietet ausserdem noch Raum für ergänzende Mitteilungen. Eines der beiden Exemplare ist für Ihre Akten bestimmt.

Ich bitte um möglichst baldige Hersendung dieser Unterlagen. Wir sollten sie spätestens am 10. März hier in Hamburg beisammen haben, um die Angelegenheit noch im März zu einem endgültigen Abschluss zu bringen und um die Kindergeldzahlung ab 1.1.56 auf jeden Fall sicherstellen zu können, ohne in Zeitnot zu geraten.

b.) Einzelregelungen. Gesellschaften, die bereits mit der zuständigen FAK Beitrag zahlend und/oder Kindergeld empfangend in Verbindung gestanden haben, werden für 1955, sofern noch nicht geschehen, die ihrem Sonderfall gemäss eigene Regelung zu treffen haben. Selbstverständlich steht der DEMR auch für diese Fälle, soweit möglich, beratend und helfend zur Verfügung. Daher werden auch diese Gesellschaften um Hersendung der in den obigen 3 Ziffern aufgeführten Papiere gebeten.

Sollte die FAK in ihrem Entgegenkommen für 1955 unsere Erwartungen enttäuschen, so könnten einige der betroffenen Gesellschaften eine Beitragsbefreiung auf Grund der 1955 noch geltenden ersten Fassung des § 10 Abs. 2 KGG versuchen. Darauf wäre erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt näher einzugehen.

4.) Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Kindergeldes.

Abschliessend sei auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 KGG hingewiesen, wonach das Kindergeld beim Empfänger steuerfrei ist und nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung gilt. Dies gilt sowohl für die von den FAK'en als auch für die infolge "sonstiger Regelungen" gezahlten Kindergeldbeträge; für letztere allerdings nur, soweit es sich um anerkannte Leistungen im Sinne des § 32 KGG handelt und soweit diese DM 25,-- für jedes 3. und weitere Kind nicht übersteigen.

Mit freundlichem Gruss

H. Bannach
(Helmut Bannach)

Anlagen: 1 Beschäftigtennachweis
2 gelbe Durchschläge für die FAK
3 Antrag auf Gewährung von Kindergeld
4 Begleitschreiben an den DEMR.

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONSRAT

Vorsitzender: Prof. D. Dr. Freytag

Hamburg 13, den 4. April 1956
Mittelweg 143
Tel.: 44 44 85 und 44 66 84

A b s c h r i f t seines Briefes an:

Herrn
Missionsdirektor D. L o k i e s
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Lieber Bruder Lokies!

Haben Sie herzlichen Dank für Ihren Brief vom 28. März. Vor einigen Wochen hatte ich von Bruder Schultz einen Brief, mit dem er mir das, was Sie als seine zweite Denkschrift bezeichnen, als Aufsatz für die EMZ anbot. Ich habe diesen Aufsatz zurückgeschickt und kann natürlich jetzt nicht mehr sagen, ob es wörtlich dasselbe war. Aber in den Grundzügen ging es um dieselbe Sache und um dieselben Thesen.

Mir ist es nun leider nicht möglich, die Zeit für ein ausführliches Gutachten zu finden. Ich kann nur meinen Eindruck sagen, so wie ich ihn teilweise auch an Bruder Schultz selbst geschrieben habe. Dabei möchte ich gänzlich absehen von den besonderen Verhältnissen der Gossner-Kirche. Da haben Sie sicher ein begründeteres Urteil als ich. Ich möchte mich nur auf die Aussagen beziehen, die von Bruder Schultz als allgemeingültig gedacht sind.

Die Schwierigkeiten des Begriffs der "partnership", wie er sie darstellt, kann man ausnahmslos in der Missionsliteratur der letzten Jahre ähnlich dargestellt finden. Höchstens seine Beobachtung, dass es die kirchlich lebendigen Kreise der jungen Kirchen wären, die sich mit der Anwesenheit von Missionaren am wenigsten abfinden können, ist mir so noch nicht begegnet. Ich selbst habe aber Zeugnisse aus anderen Missionsgebieten, in denen ganz unzweifelhaft und echt gerade von eingeborenen Christen, die die missionarische Aufgabe der Kirchen sehen, die Bitte um Missionare ausgesprochen wurde, so dass ich diese Behauptung, wenn sie allgemeingültig gemeint ist, nicht bestätigen könnte.

Mir scheint zunächst in den Ausführungen von Bruder Schultz zu unterschiedslos von Mission und Missionaren gesprochen zu sein. Dass es überall Missionare gibt - gerade in Indien in steigendem Maße -, die einen Schaden für das Werden der Kirche darstellen, ist einfach anzuerkennen. Ich denke dabei z.B. an die vielen Missionen und Missiönchen, die wir in der ökumenischen Arbeit "non-cooperative" nennen und die in manchen Gebieten bis zu 50 % aller Missionare ausmachen. Sie sind ein Schaden in ihrer dogmatischen Selbstherrlichkeit, die nichts anderes kennt, als den anderen nach dem eigenen Bilde zu gestalten, und die dann, wie es in Indien vorgekommen ist, bei offiziellen Verhandlungen mit der Regierung erklären, dass es unmöglich sei, Missionare durch Inder zu ersetzen, weil man bei ihnen auf lange hinaus mit einer sauberen Geldverwaltung nicht rechnen könne.

Wenn man, wie Bruder Schultz es doch zweifellos tut, anerkennt, dass der ganzen Kirche Jesu Christi die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums an die ganze Welt aufgegeben ist, dann kann die Frage nicht heißen, ob Mission, sondern nur wie. Und dann ist es auch zum

mindesten

mindesten fraglich, ob man die Klärung des Wie aufhängen kann an dem Satz, dass nur der von den jungen Kirchen Berufene die geistige Autorität für seinen Dienst habe.

Bruder Schultz sieht die geschichtliche Situation sehr einseitig. Alles, was er an Schwierigkeiten aufführt, besteht in irgendeiner Form. Wenn er aus diesen Schwierigkeiten aber nun die Folgerung zieht: Schluss mit allem, wie es bisher war - dann übersieht er andere geschichtliche Tatsachenreihen, die mindestens ebenso stark das Recht haben, berücksichtigt zu werden, wenn man die gegebene Lage als den Ort des Gehorsams sieht. Es gibt nicht nur negative geschichtliche Beziehungen, so sehr ich zugebe, dass hier oder da die Last der Geschichte einfach zu gross geworden ist. Ich halte es z.B. für eine gute Sache, dass in manchen jungen Kirchen, die früher rein deutsche Arbeitsgebiete waren, jetzt Missionare verschiedener Länder derselben Kirche dienen. Es ist für die Deutschen nicht immer einfach, wirkt sich aber doch als Erleichterung aus. Ich kenne aber auch eine ganze Reihe junger Kirchen, in denen die traditionelle Bindung mit einer Mission ungebrochen positiv lebt. Soll man da zerbrechen um des Prinzips willen? Eine andere geschichtliche Tatsachenreihe ist die, die wir in Deutschland so sehr spüren: So deutlich es uns ist, dass die Arbeitsform der alten souveränen Missionsgesellschaft zu Ende geht, lässt es sich doch nicht leugnen, dass bei uns gegenwärtig der Missionswille, d.h. Gebet und Opfer - und nicht nur Interesse im wesentlichen nur in der Verbindung mit Missionsgesellschaften lebt. Dürfen wir das verschütten?

Es liegt auf der Hand, dass die Alternative, die Bruder Schultz nennt, Kirche statt Mission, so wie er es sich vorstellt, nicht durchführbar ist. Wie sollen junge Kirchen Missionare berufen, die sie nicht kennen? Glaubt er wirklich, dass Konsistorien eine geeigneter Behörde sind, die rechten Leute auszuwählen, als eine Missionsgesellschaft? Ich habe ihm schon unsere Erfahrung geschrieben, dass da, wo Kirchen verantwortlich mit in das Missionswerk eintreten hier in Deutschland, wir die Erfahrung machen, dass sie genau bei der Missionshaltung des 19. Jahrhunderts anfangen, also Mission als Erziehungsaufgabe, Mission als Wohltätigkeit verstehen und noch viel weniger als eine Missionsgesellschaft in der Lage sind, sich durch ihren Auftrag, den sie draussen haben, selber in Frage stellen zu lassen. Alle solchen Mängel nehmen im Quadrat zu, wenn man statt Kirchen ökumenische Organisationen setzt. Ich stehe nach fast 30 jähriger Mitarbeit im Internationalen Missions-Rat und nach meiner Stellung, die ich im Weltrat der Kirchen und in der Missionskommission des Lutherischen Weltbundes habe, wohl nicht im Verdacht, ohne Erfahrung oder gar ohne Würdigung dessen, was in der Ökumene geschehen ist, zu reden. Es ist gänzlich ausgeschlossen, dass von diesen Gremien die aktive Führung im Sinne von Bruder Schultz ausgehen könnte. Es ist schon deswegen ausgeschlossen, weil sie ihrem Wesen nach dazu da sind, soviel wie möglich Varianten kirchlichen Lebens in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, um sie zusammenzuführen. Bei jeder solchen Variationsbreite wird das Gesetz des Handelns aber mit innerer Notwendigkeit weithin durch die Glieder der Gemeinschaft bestimmt, die am wenigsten innere Freiheit haben. Wir können die geschichtliche Situation, in der wir sind, nicht überspringen. Das heisst, wir müssen selbstverständlich die Nöte in aller Realistik sehen, so wie sie Bruder Schultz zu sehen versucht, aber auch die Grenzen unseres Könnens ernstnehmen.

Das verdammt uns nicht zur Untätigkeit. Ich brauche Ihnen nichts zu sagen; Sie wissen es vom letzten Missions-Tag her, wie ernst wir es nehmen, dass wir die Kirchen hinführen zu einer rechten Sicht ihrer Aufgabe.

Und wenn wir in Neuendettelsau die Frage gestellt haben unter dem Gesichtspunkt "Was soll bei uns anders werden?", dann haben wir dabei gesucht nach jeder Möglichkeit im Rahmen unserer Lage die Mission zu entgesellschaften und zu spezialisieren, Sie wissen auch, wie wir gerade mit der Vikarsausbildung an der Missionsakademie, an der im letzten Semester 10 Kirchen beteiligt waren, darauf ausgehen, unter den jungen Pastoren einen neuen Blick auf die Sache zu gewinnen, also auch von der Kirche her neues Verständnis und neue Formen der Arbeit vorzubereiten und zu fördern. Wir sind auch auf der Ebene der Ökumene sehr stark dabei, den Blick auf die missionarische Dimension der Kirche im Vollsinne des Wortes freizuschlagen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber dringend des Darunterbleibens, das gerade nicht versucht, kurzsichtig abzuwerfen, was uns zu schwer erscheint.

Es wäre natürlich noch sehr, sehr viel zu sagen. Ich glaube aber, mit diesen kurzen Bemerkungen wenigstens die Richtung angedeutet zu haben, in der ich denke.

Mit herzlichem Gruss
Ihr

gez. Freytag

(Stempel)

(Ort und Datum)

An den
Deutschen Evangelischen Missions-Rat
H a m b u r g 13
Mittelweg 143

Betr.: Unterlagen zum Kindergeldgesetz.

Bezug: Rundschreiben des DEMR vom 28.2.56 - Tgb.-No. 212/BN.

Wir übersenden beiliegend :

- 1 Beschäftigtennachweis/Verwaltungsberufsgenossenschaft mit 2 gelben Durchschlägen für die FAK,
- 1 Beschäftigtennachweis/ mit 2 gelben Durchschlägen für die FAK,
- / . . . Anträge auf Gewährung von Kindergeld für . . . Kinder, für die die FAK der Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig ist
- / . . . Anträge auf Gewährung von Kindergeld für . . . Kinder, für die die FAK der zuständig ist.
- . . . Mitarbeiter erhalten bereits seit . . . von der FAK der VBG Kindergeld für . . . Kinder
- . . . Mitarbeiter erhalten bereits seit . . . von der FAK der Kindergeld für . . . Kinder
-
- . . . Mitarbeiter haben z.Zt. Anspruch auf staatliches Kindergeld für insgesamt . . . Kinder

Wir haben im Jahre 1955 von der FAK der Verwaltungsberufsgenossenschaft keine / eine / zwei Aufforderungen erhalten, Beitragsvorschuss in Höhe von insgesamt DM zu zahlen.

Wir haben im Jahre 1955 von der FAK der keine / eine / zwei Aufforderungen erhalten, Beitragsvorschuss in Höhe von insgesamt DM zu zahlen.

Von den beiden nachfolgenden Absätzen haben wir einen vollständig und in dem anderen sowie in den darauffolgenden das Unzutreffende gestrichen.

Wir haben für 1955 keinen Beitragsvorschuss gezahlt, auch hat keiner unserer keiner unserer Mitarbeiter im Jahre 1955 FAK-Kindergeld erhalten. Wir schliessen uns daher der im Rundschreiben Ziff. 3 a) bb) vorgeschlagenen Regelung für 1955 an.

Wir haben den im Jahre 1955 angeforderten Beitragsvorschuss bezahlt/ . . . unserer Mitarbeiter haben im Jahre 1955 für . . . Kinder FAK-Kindergeld erhalten. Wir werden daher die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der zuständigen FAK fortsetzen und unsere Pflichten und Rechte gegenüber der FAK - soweit noch ungeklärt - sowohl für 1955 wie auch für die Zukunft unmittelbar mit der FAK regeln. Wir haben trotzdem zur Unterrichtung des DEMR die erbetenen Beschäftigtennachweise hier beigelegt und haben auch gegen eine Aushändigung an die zuständige FAK nichts einzuwenden / bitten aber, von einer Aushändigung an die FAK abzusehen.

Zur Frage, ob erforderlichenfalls eine eigene "sonstige Regelung" i.S. des § 32 KGG bei uns als bestehend angenommen werden kann, teilen wir mit : Bei uns haben alle / nicht alle Mitarbeiter Anspruch auf Kindergeld und zwar mindestens in der Höhe und für die Dauer (18. bzw. 25. Lebensjahr), die das KGG vorsieht. Diese Regelung bestand bereits / bestand noch nicht bei Verkündung des Gesetzes. Wir zahlen z.Zt. einschliesslich der Zulagen für 1 und 2 Kinder monatlich insgesamt DM Kindergeld.

Die Beschäftigtennachweise, die wir Anfang 1956 an die Berufsge nossenschaft(en) geschickt haben, stimmen mit den hier beigefügten überein / weichen von den hier beigefügten in folgenden Angaben ab:

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Mission der Brüdergemeine, Herrnhut
Basler Mission - Deutscher Zweig e. V., Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Gosnidersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemverein, Lehnin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Steglitz
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hilfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v. d. H.
Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirch. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Malche e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorsitzender: Prof. D. Dr. W. Freytag

Bankverbindung: Norddeutsche Bank A. G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. - Nr. /2306/BN.

596

Hamburg 13, den 28. März 1956

Mittelweg 143

Tel.: 44 44 85 und 44 66 84

An die
Gosnidersche Missionsgesellschaft

Per Luftpost!

=====

Berlin-Freidenau
Handjerystr. 19/20

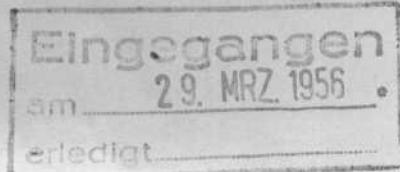
Betr.: Kindergeldgesetz - Familienausgleichskassen.

Bezug: Unser Rundschreiben vom 28.2.1956.

Im Interesse der Missionsangehörigen, von denen uns Kindergeldanträge zusammen mit den übrigen Unterlagen eingereicht wurden, dürfen wir die abschliessende Verhandlung mit der Familienausgleichskasse jetzt nicht mehr länger aufschieben. Wir bitten Sie daher um möglichst umgehende Mitteilung, ob wir von der Gosniderschen Missionsgesellschaft eine Beantwortung des Rundschreibens in Kürze zu erwarten haben oder ob Sie Rechte und Pflichten gegenüber der FAK erforderlichenfalls selbständig und unmittelbar mit dieser regeln wollen.

Mit freundlichem Gruss

H. Journehan

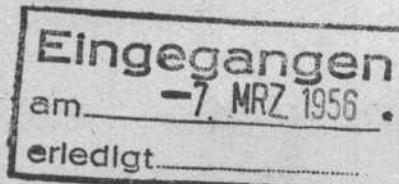


Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 5.3.1956
Mittelweg 143

Tgb.-No. /212/BN.

437



An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages.
=====

Betr.: Angestelltenversicherung für die Missionare im Ausland.

Das Rundschreiben vom 27.10.55 hat Sie bereits auf die Absicht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vorbereitet, das Verfahren der Entrichtung der Beiträge für freiwillig Versicherte im Ausland umzustellen. Wegen Personalmangels wurde dort das bereits seit 1951 für den genannten Personenkreis unzulässige Kleben von Marken noch bis zum vorigen Jahr geduldet. Die BfA fordert nunmehr jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften, d.h. die Überweisung der Beiträge an die BfA in Berlin-Wilmersdorf. Dieses Rundschreiben soll daher die neue Technik möglichst einfach und klar ordnen. Wenn sich die Überweisungsmethode eingespielt hat, wird sie übrigens kaum unbequemer sein als das Markenkleben. Die Durchführung der Umstellung wurde in einer eingehenden Verhandlung mit der BfA abgesprochen, wobei die BfA in Einzelfragen unserer besonderen Situation Rechnung trug.

1.) Devisenrechtliche Stellung der Missionare.

Im Zusammenhang mit dieser Umstellung haben wir die Frage geprüft, ob zur Vereinfachung des gesamten DM-Zahlungsverkehrs zugunsten der Mitarbeiter im Ausland deren offizielle Anerkennung des Deviseninländer erreichbar ist. Das würde nicht nur die Beibehaltung der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung durch Markenkleben ermöglichen, sondern ganz allgemein all die Arbeit überflüssig machen, die mit Antragstellung, Genehmigungsweitergabe und laufender und periodischer Zahlungsnachweisung verbunden ist. Da uns diese Frage inzwischen auch aus dem Kreise der Mitglieder des DEMT gestellt wurde, soll hier kurz darauf eingegangen werden.

Nach den in der Bundesrepublik geltenden Devisenbewirtschaftungsgesetzen und nach der bis in die jüngste Zeit hinein geübten Rechtspraxis sind die im Ausland tätigen Mitarbeiter der Missionsgesellschaften im Regelfall eindeutig Devisenausländer. Ein genereller Antrag an die Bundesaufsichtsbehörde, den devisenrechtlichen Status der Missionare zu ändern, hat zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg. Ausschlaggebendes Kriterium - auch bei gleichzeitigem Wohnsitz im Inland - ist der "gewöhnliche Aufenthalt" oder der "Schwerpunkt der Lebensführung". Ebenso wie die Missionare sind z.B. auch die Auslandskorrespondenten der deutschen Presse und des Rundfunks Devisenausländer. Ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten lässt im Zweifelsfall schon die Devisenausländereigenschaft vermuten. Die Landeszen-

tralbanken sind ermächtigt, in Einzelfällen auf Antrag über die devisenrechtliche Stellung des Antragstellers zu entscheiden.

Es wäre übrigens nicht ausschliesslich vorteilhaft, wenn unsere Missionare als Deviseninländer anerkannt würden. Ein Deviseninländer ist z.B. nach dem auch heute noch geltenden Gesetz No.53 (Neufassung) verpflichtet, sein Auslandsvermögen anzumelden, wobei es eine Freigrenze nach unten nicht gibt. Während dies im allgemeinen nur eine lästige Formalität sein wird, ist die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes schon einschneidender, wonach (§ 1 Abs. 1) Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte (im Inland und im Ausland). Dies erklärt, warum die Landeszentralbanken bei einem etwa erforderlichen Nachweis der Deviseninländer-Eigenschaft im Regelfall ausser dem Nachweis der polizeilichen Anmeldung, dem Nachweis über einen tatsächlich vorhandenen Wohnraum und ausser noch weiteren anderen Unterlagen auch eine Bescheinigung des Finanzamtes über die unbeschränkte Steuerpflicht oder Vorlegung der Lohnsteuerkarte (gegebenenfalls Bescheinigung über Steuerfreiheit) fordern.

Wir werden also versuchen müssen, die mit der Devisenbewirtschaftung zusammenhängende Verwaltungsarbeit auf andere Weise als durch Änderung des devisenrechtlichen Status herabzumindern.

2.) Schriftverkehr mit der BfA.

Es trägt zur Beschleunigung der Bearbeitung und zur Vermeidung von Verwechslungen bei, wenn die BfA den gesamten Schriftwechsel in Versicherungsangelegenheiten deutscher evangelischer Missionare in einer Akte zusammenfassen kann. Die BfA bittet daher darum, dass der gesamte Schriftwechsel sowie alle Zahlungen an die BfA über den DEMR geleitet werden. Für den Fall, dass sich die Versicherten einmal direkt an die BfA wenden, sollten sie darauf hinweisen, dass ihre Versicherungsunterlagen in der Akte "Deutscher Evangelischer Missions-Rat" bei der Auslands-Dienststelle I/6 der BfA aufbewahrt werden. Dieser Hinweis stellt sicher, dass die Unterlagen gefunden werden und dass die Zuschrift beantwortet werden kann.

Da die Devisengenehmigungen für die Beitragsentrichtung wie bisher auch weiterhin vom DEMR beschafft und der BfA vorgelegt werden müssen, ist es eine ganz folgerichtige Ergänzung, dass auch der Schriftverkehr mit der BfA vom DEMR geführt wird und dass auch die Beitragsüberweisungen zusammengefasst von hier aus erfolgen.

3.) Einsendung aller Angestellten-Versicherungskarten.

Als erste Umstellungsmassnahme bitten wir alle Mitglieder des DEMT, alle Angestellten-Versicherungskarten, auf denen bisher für Mitarbeiter im Ausland Marken geklebt wurden, an uns einzusenden, damit wir sie an die BfA weitergeben können. Wir werden Ihnen dann die Aufrechnungsbescheinigungen zuschicken, sobald wir sie von der BfA erhalten.

Von der BfA wurde als Stichtag der Umstellung der 1.1.56 angestrebt. Vermutlich werden sich aber auf manchen Karten auch bereits Marken für 1956 befinden. Das erschwert leider etwas den Überblick für das Jahr 1956, für das der Beitrag dann zum Teil durch Markenkleben, zum Teil durch Überweisung entrichtet wird. Wir empfehlen Ihnen daher, in einer einfachen Kartei die für 1956 bereits geklebten Marken nach Anzahl, Klasse und Betrag für jeden Versicherten festzuhalten, damit Sie für die richtige Bestimmung der für 1956 noch zu überweisenden Beträge eine Unterlage zurück behalten.

Wir werden mit der Absendung der Versicherungskarten nach Berlin bis zum 31. März warten, und bitten Sie, um Hersendung möglichst bis zu diesem Termin bemüht zu sein.

4.) Überweisung der Beiträge.

a.) Höhe der Beiträge. Die freiwillige Weiterversicherung, um die es sich bei allen Mitarbeitern im Ausland handelt, hat zunächst die Erhaltung der Anwartschaft auf Rentenzahlung im Versicherungsfall zum Ziel. Dazu genügen 6 Monatsbeiträge jährlich, deren Höhe sich nach dem Einkommen richtet (s. Merkblatt 20, S.3). Zum Einkommen gehören auch etwaige Sachbezüge, wie z.B. freie Station, die mit DM 75,-- anzurechnen ist.

Will der Versicherte höhere Beiträge zahlen, um später einen höheren Rentenanspruch zu haben, so sollte dies zunächst nicht dadurch geschehen, dass mehr als 6 Monatsbeiträge im Jahre gezahlt werden. Auch sollten diese 6 Beiträge im allgemeinen nicht in einer höheren Klasse entrichtet werden, als sie für das jeweilige Einkommen vorgeschrieben ist. Beide Verfahren erbringen in den meisten Fällen nicht die grösstmögliche Erhöhung der späteren Rente.

Die einzige Komponente der späteren Rente, deren Höhe durch die Beitragsleistung beeinflusst werden kann, ist der "Steigerungsbetrag". Dieser ist für normale (Pflicht- oder freiwillige) Beiträge niedriger als für Höherversicherungsbeiträge. Dies zeigt ein Vergleich der Tabelle in Merkblatt 8, S. 2 mit der Tabelle im Merkblatt 23, Ziff. 5, 2. Absatz. 12 gleichhohe Monatsbeiträge ergeben in jeder Beitragsklasse und in jedem Alter einen niedrigeren Steigerungsbetrag als 6 Monatsbeiträge in derselben Höhe kombiniert mit 6 (ausserdem noch niedrigeren) HV-Beiträgen derselben Klasse. Und ebenso ergeben 6 Beiträge in einer höheren Klasse, als sie dem Einkommen zugeordnet ist, in der Regel einen niedrigeren Steigerungsbetrag, als wenn die Summe jener 6 Beiträge in 6 Beiträgen der niederstmöglichen Klasse in Kombination mit 6 HV-Beiträgen (die sich aus der Differenz ergeben) angelegt würde. Von dieser letzten Regel gibt es Ausnahmen nur in den höchsten Beitragsklassen und in den höchsten Altersstufen. Man sollte in solchen Grenzfällen daher stets den oben empfohlenen Tabellenvergleich machen.

Dieser Hinweis schien notwendig, da hier mehrfach Karten eingesandt wurden, die nicht unter dem Gesichtspunkt des maximalen Steigerungsbetrages beklebt worden waren. Wurden in Einzelfällen mehr als 6 Marken im Jahr geklebt, so ist nachträgliche Korrektur noch möglich, indem die 7. und die weiteren Marken deutlich

mit den Buchstaben HV beschriftet werden. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Rücksichtnahme auf die "Halbdeckung" die Entrichtung von mehr als 6 Beiträgen im Jahr im Einzelfall rechtfertigen kann (siehe Merkblatt 4 S. 6).

b.) Konto und Termine für Beitragsüberweisung. Mit der BfA wurde verabredet, dass der DEMR im Dezember jeden Jahres die gesamten Versicherungsbeiträge für das laufende Jahr für die im Ausland tätigen Mitarbeiter der Missionsgesellschaften an die BfA überweist und ihr zugleich mit der Überweisung eine namentliche Liste mit Aufschlüsselung der Beiträge auf Grund- und HV-Beiträge sowie die Devisengenehmigung für die Überweisungen übergibt.

Für die Beitragsüberweisung durch die Missionsgesellschaften hat der DEMR das Sonderkonto "V" bei der Norddeutschen Bank A.G., Hamburg, eingerichtet.

Den Gesellschaften bleibt es überlassen, wie oft und wann jeweils Beiträge überwiesen werden. Wir bitten lediglich darum, die Überweisungen so einzurichten, dass bis zum 30. November jeden Jahres alle Beiträge, die für das laufende Jahr und in Ausnahmefällen noch für die beiden zurückliegenden Jahre gelten sollen, auf dem genannten Sonderkonto des DEMR gutgeschrieben werden.

Demnach ist also denkbar, dass uns die Gesellschaften den gesamten Jahresbeitrag für alle Versicherten im November in einer Summe überweisen. Zu berücksichtigen ist allerdings zweierlei:

- (1) Freiwillige Beiträge dürfen nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr entrichtet werden.
- (2) Die BfA hat uns zugesichert, dass sie im Versicherungsfall den nachweislich vorherigen Beitragseingang auf unserem Bankkonto ebenso berücksichtigen wird, als wäre das Geld bei der BfA rechtzeitig eingezahlt worden.

Aus diesem Grunde können - wo dieser Gesichtspunkt besonderes Gewicht hat - häufigere, etwa viertel- oder halbjährliche Überweisungen ratsam sein.

5.) Nachweisungen.

Die blauen Nachweisungen, auf denen die Gesellschaften uns monatlich die (bisher durch Markenkleben) gezahlten Angestellten- und Invalidenversicherungsbeiträge mitteilen, werden demnächst den Erfordernissen der Umstellung angepasst werden, damit für die Angaben, die die BfA zur Bearbeitung braucht, nicht ein weiteres Formular nötig wird. Bis dahin benutzen Sie bitte weiterhin die blauen Nachweisungsvordrucke unter Beachtung der folgenden Änderungen:

- a) Die 3 möglichen Gruppe von Zahlungen kennzeichnen Sie bitte durch die Überschriften "Angestelltenversicherung, Überweisung vom (Datum)", "Angestelltenversicherung, Marken geklebt" (diese Gruppe läuft jetzt aus) und "Invalidenversicherung".

- b) Die dadurch frei gewordene Spalte "Empfänger des Geldes", sollte eine Erläuterung der für jeden Versicherten überwiesenen Beträge (erste Gruppe) aufnehmen, und zwar die Anzahl der Beiträge sowie deren Klasse und Betrag (z.B. 6 - VI - 117,-- 3HV - VI - 54,--).

Weitere Angaben, die in der Jahresnachweisung für die BfA benötigt werden (nähere Angaben zur Person und Monatseinkommen) sind in den laufenden Nachweisungen entbehrlich.

6.) Invalidenversicherung.

Die Invalidenversicherung plant die gleiche Umstellung, ist jedoch mit einer entsprechenden Ankündigung noch nicht an uns herangetreten. Die Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung bleibt daher einstweilen unverändert.

Mit freundlichem Gruss

H. Bannach

(Helmut Bannach)

Anlagen:

- 1 Merkblatt 4 Wartezeit und Anwartschaft
- 1 " 8 Leistungen der AV
- 1 " 20 Freiwillige Versicherung beim Aufenthalt
- 1 " 22 im Ausland u. Leistungen an Berechtigte im Ausland
- 1 " 23 Höherversicherung beim Aufenthalt im Ausland
- 1 Muster einer Beitragsbescheinigung, die bei Überweisung die Aufrechnungsbescheinigung ersetzt.

Lic. G. Schultz

Kuratolium

G.E.L. Church
Ranchi, Bihar
30. Januar 1956

Deutscher Evangelischer Missionsrat,
Finanzkommission

Hamburg 13.

Sehr geehrter Herr Otto!

Am 11. Juli 1955 schickte ich Ihnen eine Aufstellung der bisher über Ihr Büro bei mir eingegangenen Gelder. Diese Liste setze ich nun bis zum Ende des Jahres 1956 hier fort.

Lfd. No.	Ihr Dat.	Ihre Zutg. No.	DM	£	Rupees	Eingg. Dat.
17.	22. 6.	122/6	2 918.07	249. 3. 1	3 310. 9.-	20. 7
18.	29. 6.	123/6	581.93	49.14. 4	659. 1.-	17. 8.
19.	1. 8.	124/6	1 749.--	149. 2.10	1 980.13.-	7. 9.
20.	3. 8.	125/6	1 751.--	149.10. 7.	1 986.13.-	7. 9.
21.	23. 8.	126/6	2 132.22	182. 4.10	2 420.10.-	19. 9.
22.	5. 9.	127/6	1 367.78	116.18. 8	1 552.14.-	23. 9.
23.	24. 9.	128/6	2 132.22	181.15. 2	2 415. 1.-	7.11.
24.	29. 9.	129/6	1 367.78	116.12.11	1 549. 1.-	7.11.
25.	25.10.	130/6	1 751.44	149. 4. -	1 981.10.-	28.11.
26.	31.10.	131/6	1 748.56	148.19. 4	1 978. 8.-	28.11.
27.	12.12.	-	10 000.--	849.12. 4	11 308. 9.-	19.12.
28.	23.11.	132/6	1 654.44	140.11. 9	1 868. --	20.1.

Diese Liste ist zugleich auch eine Antwort auf Ihren Brief, ohne Datum, Nr. /2068/KN. Sie ersehen daraus den Zeitraum zwischen Ihrem Datum Ihrer Ankündigung und dem Datum des Einganges bei mir. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß das von mir angegebene Eingangsdatum das mein Bank ist. Es dauert dann immer noch eine Weile, bis ich benachrichtigt ~~wurde~~ werde und das Geld also für mich verfügbar wird. Sie ersehen aus dieser Aufstellung auch, daß es für die manchmal zweimonatige Verzögerung zwei Gründe gibt:

1. Sie senden die jeweilige Monatsrate erst jeweils am Ende des Monats oder gar am Beginn des nächsten Monats ab.
2. Ihre Bank steht in Verbindung mit der Lloyds Bank, Calcutta. Die Lloyds Bank berichtet ~~mir~~ mir, ich gebe dann den Scheck zu meiner Bank, der State Bank of India, Ranchi Branch; darauf sammelt diese das Geld dann bei Lloyds zusammen. Es würde schneller gehen, wenn ich mein Konto bei Lloyds Calcutta hätte. Dann hätte ich aber wieder Schwierigkeiten hier, weil die Leute meine Schecks hier in Ranchi nicht annehmen würden.

Mit freundlichem Gruß

Deutscher
Evangelischer Missionsrat

Hamburg 13, den 15. Dezember 1955
Mittelweg 143

An die

Missionsgesellschaften

883

Eingegangen
am 12. DEZ 1955.
erledigt.

Betrifft: DM-Zahlungen in Deutschland zu Lasten von Missionsangehörigen im Auslande und Zahlungen an Urlaubsmissionare

Für die Beantragung einer devisenrechtlichen Genehmigung für DM-Zahlungen in Deutschland im Jahre 1956 zu Lasten von Missionsangehörigen im Auslande und für Zahlungen an Urlaubsmissionare benötigen wir die erforderlichen Angaben von Ihnen. In der Anlage überreichen wir Ihnen Vordrucke und bitten, uns dieselben möglichst bald nach sorgfältiger Ausfüllung in zweifacher Ausfertigung zurückzusenden. Die Genehmigung erfolgt auf Grund der Devisengesetze, die für die Bundesrepublik gelten, und wir bitten infolgedessen nur um Angabe solcher Zahlungen, die in der Bundesrepublik zu leisten sind. Auch Fehlanzeigen sind erbeten.

Mit freundlichem Gruß
Lünn

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Missionsdirektion der Brüdergemeine, Herrnhut
Basler Mission - Deutscher Zweig, Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Gossnerische Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemverein, Lehnin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Steglitz
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hühnzbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v.d.H.
Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirch. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schöndorf/Württ.
Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher-Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Malche e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Verband der Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Hamburg

Vorstand: Prof. Dr. Dr. W. Freytag

Bankverbindung: Norddeutsche Bank A.G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb.-Nr. /2306/ON.

704
Eingegangen

Hamburg 13, den 12. November 1955
Feldbrunnenstraße 29
Tel.: 44 44 85

erledigt

An die
Gossnerische Missionsgesellschaft
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Sehr geehrter und lieber Herr Missionsdirektor Lokies!

Ich komme auf Ihr Schreiben vom 4. November an Herrn Prof. Freytag zurück. Auf die erste darin enthaltene Frage hat er Ihnen bereits ausführlich geantwortet, so dass ich also nur noch die drei anderen Fragen zu erledigen habe.

Frage 2. Die Umlage ist in einer Höhe von 2 1/2% der Gesamteinnahme (freiwillige Gaben, Beiträge, Kollekteten, Schenkungen - ausgenommen sind kirchliche Zuschüsse) in der Heimat erbeten. Von unserem Rundschreiben vom 1.6.1954, das wir auf Grund einer Weisung der Mitgliederversammlung des Deutschen Evangelischen Missions-Tages in Spandau an die Gesellschaften rrichteten, überreichen wir Ihnen anliegend eine Ausfertigung.

Ich wäre Ihnen dankbar wenn Sie mir mitteilen würden, wie Sie diese Angelegenheit zu regeln gedenken.

Frage 3. An der Bruderhilfe, soweit sie in der Währung der Deutschen Notenbank in der Deutschen Demokratischen Republik anfällt, ist die Gossner Mission anteilmässig beteiligt. Die Überweisungen wurden bisher bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berliner Stelle, durch den Deutschen Evangelischen Missions-Rat, Berlin, eingezahlt. Die in Westmark eingehende Bruderhilfe wird nach den Weisungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Deutschen Evangelischen Missions-Tages für die Bezahlung der Devisen der Berliner Mission verwandt, um die Lasten der Missionsgesellschaften hierfür zu verringern. An diesem Opfer für die Berliner Missionsgesellschaft sind alle Gesellschaften, soweit sie Devisen empfangen, ohne Ausnahme beteiligt.

Frage 4. Der zu Lasten der Gossner Mission anstehende Saldo beträgt DM 7.140,72. Ich möchte dabei ausdrücklich feststellen, dass zwar die laufenden DM 3.500,-- mit grosser Pünktlichkeit gezahlt wurden, dagegen aber die Ratenzahlungen gegen die alte Schuld nicht eingehalten wurden. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen

b.w.

DALECKOIPHEI HEDDHEKOTWAM HEDDHEKOTWAM

würden, wann dieser Restbetrag eingezahlt werden kann.

Ich denke gern zurück an die gemeinsame Rückreise nach Berlin und verbleibe

mit freundlicher Begrüssung

Ihr sehr ergebener

Ammerla

Anlagen

Rundschreiben vom 1.6.54.

EINHEITSKIRCHE

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Missionsdirektion der Brüdergemeine, Herrnhut
Basler Mission - Deutscher Zweig, Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Goßnerische Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemsverein, Lehnin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Steglitz
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Missionsschule Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hühnzbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v. d. H.
Missionsgesellschaft der Evangel. Freikirchl. Gemeinden, Neuruppin

Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
Christl. Blindenmission im Orient, Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
Hotchuan-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher-Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Malche e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Verband der Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Bethel b. Bielefeld

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. W. Freytag

Bankverbindung: Norddeutsche Bank A. G., Hamburg 13,
Dep.-Kasse X, Mittelweg 152

Berliner Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70

Tgb. Nr. 145/2306/0E.

Hamburg 18, den 11. August 1954

Feldbrunnenstraße 29

Tel.: 44 44 85

Zurück nach Hause

Herrn
Pastor H. Symanowski,
Goßner -Mission,
Mainz-Kastel am Rhein,
Eleonorenstr. 64.

Lieber Herr Pastor Symanowski !

Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 4. August und danke Ihnen für die Übersendung der Aufstellung des Kontos. Leider zeigt diese Aufstellung nicht den Gesamtstand Ihres Kontos, und ich übersende Ihnen aus diesem Grunde eine Gegenaufstellung, die von dem Ihnen am 1.10.50 übersandten Kontoauszug ausgeht. Diese Gegen-
aufstellung veranschaulicht Ihr gesamtes Konto mit einer Schuld von DM 10.001,32.

Am Schluß dieser Aufstellung haben wir die Gebühren für die Zuteilung 62 mit DM 5.30 wieder gutgebracht, da Sie diese Summe zweimal überwiesen, und zwar erstmalig am 13.5.53 und zum zweiten Male am 22.7.53. - Verpflichtungen, die Sie bei der Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften haben, sind in dieser Aufstellung nicht erwähnt.

Ich danke Ihnen sehr, dass Sie die ganze Angelegenheit Ihrem Kuratorium vorgetragen haben, und erwarte gern Ihren weiteren Bescheid wegen der Abtragung des Restsaldos. Vor allen Dingen aber liegt mir daran zu erfahren, ob Sie auch ohne weitere Beteiligung an den Devisenzuteilungen auskommen. Falls weitere Überweisungen notwendig sind, müssten wir Entsprechendes miteinander vereinbaren. In dieser Hinsicht sind wir für alles, was von uns aus nötig ist, offen.

Mit freundlichem Gruß
Ihr sehr ergebener

Löschner

(Nach Diktat abgereist)

Anlage.

i.A.: *U. Gossner*
(Sekretärin)

604/Anl.

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 1.6.54.
Feldbrunnenstr. 29
Tgb.Nr. 212/OW

An die Mitglieder des
Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Liebe Brüder und Schwestern!

Wir danken Ihnen sehr herzlich für die im Jahre 1953 überwiesenen Umlagebeträge und für die verständnisvolle Bereitschaft, mit der dies für die Gesamtarbeit notwendige Opfer gebracht wird. Der Deutsche Evangelische Missions-Tag (Spandau 1953) hat beschlossen, allen Beteiligten für die Behandlung der Umlage folgende Bitten vorzutragen:

- a. Die Meldungen über die Gesamteinnahme (freiwillige Gaben, Beiträge, Kollekten, Schenkungen - ausgenommen sind kirchliche Zuschüsse) für das abgelaufene Jahr sind pünktlich am 31.3. erbeten;
- b. es wird gebeten, die auf Grund dieser Einnahmen in Frage kommenden Umlagebeträge ($2 \frac{1}{2} \%$) gewissenhaft zu errechnen;
- c. falls die Umlageangelegenheit bei einer Gesellschaft noch nicht geordnet ist, so wird gebeten, sie möglichst bald zu erledigen;
- d. wenn bei einer Gesellschaft besondere Gründe vorliegen, die es schwer erscheinen lassen, die Umlage zu entrichten, so wird gebeten, diese Gründe der Finanzkommission des Deutschen Evangelischen Missions-Rats mitzuteilen und um Prüfung zu bitten, ob und wie ihr geholfen werden kann. Doch sollte dies nur im äussersten Notfall geschehen, weil jede Kürzung letzten Endes zu Lasten der anderen Beteiligten geht,

Der Missions-Rat sieht diesen Beschluss des Missions-Tages als ein Zeichen dafür an, dass das Bewusstsein von unserer gemeinsamen Aufgabe und der Wille zum gemeinsamen Weg unter uns lebendig ist und man beides auch gerade da, wo es keinem von uns leicht fällt, bewahren will.

In dankbarer Verbundenheit

Franz Ley

Damit wir alle Beiträge für das jeweils laufende Jahr im Dezember an die Landesversicherungsanstalt abführen können, bitten wir die Gesellschaften, alle diese Beiträge spätestens bis Ende November jedes Jahres auf unser o. gen. Konto zu überweisen. Formblätter für die Jahresnachweisungen werden Ihnen rechtzeitig zugehen.

Invalidenversicherungsbeiträge gelten nicht schon bei Eingang auf unser Sonderkonto "V", sondern erst bei Eingang auf dem Konto des Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz als entrichtet. Dieser Unterschied zur Regelung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, deren schriftliches Zugeständnis allerdings ebenfalls noch aussteht, ist noch Gegenstand von Verhandlungen.

Mit freundlichem Gruss

H. Bannach
(Helmut Bannach)

Anlage: 1 Vordruck

Durchschlag für Herrn Mühlnickel.

9. Dezember 53.

An den

Deutschen Ev. Missionsrat
z.Hd. Herrn Dr. H. Meyer, D.D.

S/L.

H a m b u r g _ 13_
Feldbrunnenstrasse 29.

Lieber Bruder Meyer,

Ihr Schreiben vom 5. November 1953 war nach Berlin gegangen und kommt erst heute in meine Hand. Ich weiss nicht, ob Sie schon eine Antwort erhalten haben. Für alle Fälle möchte ich Ihnen mitteilen, dass von unserer Zweigstelle West aus niemand für die von Ihnen genannten Kurse entsandt werden kann. Z. Zt. haben wir nur die beiden Schwestern Hedwig Schmidt und Anny Diller auf Heimatsurlaub, Sie verlassen aber wieder am 30. Januar 1954 Genua um die Arbeit in der Tabitaschule fortzuführen. Einer unserer Missionskandidaten ist z. Zt. mit seiner Frau in Dänemark und wird dort auch noch bis zur Beendigung seiner Doktorarbeit bleiben. Unsere beiden indischen Studenten haben sich für das Sommersemester das Graecum in Berlin an der Kirchlichen Hochschule vorgenommen und werden dort bleiben müssen. Sie wohnen im Gossnerhaus in Berlin-Friedenau.

Ihren Brief sende ich aber noch an unseren Westfälischen Mitarbeiter Pastor Grothaus und frage ihn, ob er sich für den Kursus für Heimat- arbeiter freimachen kann. Ich selbst bin leider für das nächste halbe Jahr schon völlig besetzt.

Mit freundlichem Gruss bin ich

Ihr

Jgn.

1293

1.) Hr. Min. 2.k.

2.) P. Tymonowski

Eingegangen

24. AUG. 1953

erledigt

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 22.Aug.1953
Feldbrunnenstr. 29

Tgb. Nr. /212/OE.

An die Missionsgesellschaften :

Betr.: Lohnsteuer für Missionare in Heimurlaub.

Wie Ihnen bekannt, haben wir unter dem 11.Nov.1952 den Herrn Bundesminister der Finanzen gebeten, die Lohnsteuererleichterung, die mit Erlaß vom 6. Februar 1933 - S 1130 - 43 III R - durch den Herrn Reichsminister der Finanzen aufgrund von § 47 Einkommensteuergesetz und § 20 Vermögensteuergesetz genehmigt wurde, für die Missionare wieder zu gestatten. Wir haben dieses Anliegen in mehreren mündlichen Besprechungen in Bonn im letzten Jahre vorge tragen und erhalten unter dem 3. August 1953 den in Abschrift beigegebenen Bescheid des Herrn Bundesministers der Finanzen. Wir sehen diese Entscheidung noch nicht als endgültige Regelung an, sondern möchten in mündlichen Verhandlungen versuchen, hinsichtlich der inländischen Gehaltseinkünfte der Missionare weitere Erleichterungen zu erwirken. Das wird aber sicherlich Zeit in Anspruch nehmen.

Die Behandlung der Lohnsteuer nach der beigefügten Entscheidung des Herrn Bundesministers der Finanzen bedarf jeweils Ihres besonderen Antrags an die Länderfinanzministerien über das zuständige Finanzamt. Ist die Wiederausreise des Missionars zweifelhaft, so empfehlen wir, auf jeden Fall die in Frage kommende Lohnsteuer abzuziehen und sie entweder dem Finanzamt zu überweisen oder auf einem besonderen Konto bis zur endgültigen Entscheidung über die Wiederausreise zu vereinnahmen. Reist der Missionar dann wieder aus, erstattet das Finanzamt die zuviel ge zahlte Lohnsteuer; oder er erhält nachträglich noch die Auszahlung des angesammelten Lohnsteuerbetrages. Entscheidend für diese Frage ist die Inländer- oder Ausländer eigenschaft des Missionars, und wir bitten Sie, uns vor Zahlung der Gehälter von der Ankunft eines Missionars vom Missionsfeld zu verständigen, damit wir ihm bzw. Ihnen mitteilen können, ob er devisenrechtlicher Inländer oder Ausländer ist. In Kürze werden wir hierfür Fragebögen bereitstellen, die dem Missionar bei Ankunft bloß ausgehängt zu werden brauchen.

Mit freundlichem Gruß

Czesko.

Anlage.

12931 bnd

Eingegangen
am 24. AUG. 1953
erledigt

A b s c h r i f t .
=====

Der Bundesminister der Finanzen
IV-S 2220 - 13/53

Bonn, 3. August 1953
Rheindorfer Str. 116/Tel. 31031

An den Deutschen Evangelischen Missions-Rat
H a m b u r g 13
Feldbrunnenstr. 29

Betr.: Pauschalierung der Einkommensteuer und der Vermögensteuer von Missionaren, die vorübergehend nach Deutschland zurückkehren

Bezug: Ihre Schreiben vom 11. November, 22. Dezember 1952 und 2. April 1953 - Tgb.Nr. 58/51/OE.

Ihr Antrag, den Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 6. Februar 1933 - S 1130 - 43 III R - wieder in Kraft zu setzen, ist auf der Besprechung mit den Steuerreferenten der Finanzministerien (Finanzsenatoren) der Länder am 9. und 10. Juli 1953 erörtert worden. Die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder waren mit mir der Auffassung, daß eine völlige Freistellung der vorübergehend nach Deutschland zurückkehrenden Missionare von der inländischen Besteuerung nicht in Erwägung gezogen werden kann. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Missionare erklärten sich die Steuerreferenten aber bereit, in diesen Fällen auf Antrag die Einkommensteuer nach § 31 des Einkommensteuergesetzes und der Vermögensteuer nach § 10 des Vermögensteuergesetzes in einem Pauschbetrag festzusetzen. Die Pauschalierung wird im allgemeinen in der Weise vorgenommen werden, dass bei der inländischen Besteuerung für die Dauer von zwei Jahren das ausländische Vermögen, die ausländischen Einkünfte und die Hälfte der inländischen Gehaltseinkünfte der Missionare außer Ansatz gelassen werden.

Im Auftrag
gez. Mersmann

Siegel: Der Bundesminister
der Finanzen - Kanzlei Beglaubigt
 gez. Kowalke
 Angestellte
 3

Prämienzahlungen in Deutscher Mark

an

Versicherungsgesellschaften und Versorgungskassenim Jahre 1953der
(Missionsgesellschaft)

Vor- und Zuname des Missionars	Missions- gebiet	Genaue Anschrift der Versicherungsges. (Ort und Strasse)	Jährlich DM
-----------------------------------	---------------------	--	----------------

Gesamt DM

Blatt A

Prämienzahlungen in Deutscher Mark

an

Versicherungsgesellschaften und Versorgungskassen

in Jahre 1953

der
(Missionsgesellschaft)

Ver- und Vizename des Missionärs	Missions- gebiet	Genaue Anschrift der Versicherungsges., (Ort und Straße)	Jährlich DM

Gesamt DM

Zahlungen in Deutscher Mark

an

Angestellten- und Invalidenversicherungim Jahre 1953der
(Missionsgesellschaft)

Vor- und Zuname des Missionars	Missions- gebiet	geb. am	in	Jährlich DM
-----------------------------------	---------------------	---------	----	----------------

AngestelltenversicherungInvalidenversicherung

Gesamt DM

Zahlungen in Deutscher Mark

an

Angestellten- und Invalidenversicherungim Jahre 1953der
(Missionsgesellschaft)

Vor- und Zuname des Missionars	Missions- gebiet	geb. am	in	jährlich DM
-----------------------------------	---------------------	---------	----	----------------

AngestelltenversicherungInvalidenversicherungGesamt DM

Zahlungen in Deutscher Mark

für

a. Unterstützungen

=====

b. Schul- und Studiengelder

=====

der
(Missionsgesellschaft)

Vor- und Zuname des Missionars	Missions- gebiet	Name und Wohnung d. Zahlungsempfängers <u>(nur nahe Angehörige)</u>	DM
-----------------------------------	---------------------	---	----

a. Unterstützungen

=====

b. Schul- und Studiengelder

=====

Zahlungen in Deutscher Mark
 für

a. Unterstützungen
 =====

b. Schul- und Studiengelder
 =====

der
 (Missionsgesellschaft)

Vor- und Zuname des Missionars	Missions- gebiet	Name und Wohnung d. Zahlungsempfängers (nur nahe Angehörige)	DM
-----------------------------------	---------------------	--	----

a. Unterstützungen
 =====

b. Schul- und Studiengelder
 =====

Sonstige Zahlungen in Deutscher Mark,
insbesondere

Gehälter an Urlaubsmissionare,
=====

Aufenthaltsgelder an ausländ.Missionsangehörige in Deutschland
=====

im Jahre 1953

der
(Missionsgesellschaft)

Empf. des Geldes (Vor- und Zuname des Missionars)	Missions- gebiet	Grund der Zahlung	Für welche Zeit	monatlich DM
---	---------------------	----------------------	--------------------	-----------------

Sonstige Zahlungen in Deutscher Mark,

insbesondere

Gehälter an Urlaubsmissionare,

Aufenthaltsgelder an ausländ.Missionsangehörige in Deutschland

im Jahre 1953

der
(Missionsgesellschaft)

Empf. des Geldes (Vor- und Zuname des Missionars)	Missions- gebiet	Grund der Zahlung	Für welche monatlich Zeit	IM
---	---------------------	----------------------	------------------------------	----

1381
DEUTSCHER EVANGELISCHER
MISSIONS-RAT

Hamburg 18, 4. Dez. 1952
Feldbrunnenstraße 29 · Ruf 44 44 85

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Winnz = 14512 36.001.67

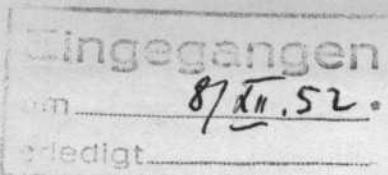
Berlin-Friedenau

J.Er. 2306/0-II

Hierdurch bitten wir um Angabe der Gesamtjahreseinnahme (West und Ost) für das Jahr 1951 (freiwillige Gaben, Beiträge, Kollektien, Schenkungen - ausgenommen sind kirchliche Zuschüsse). Wir wären dankbar, wenn wir diese erbetene Nachricht bis spätestens zum 1. Januar 1953 hier haben könnten.

Mit freundlichen Grüß

Dr. Ross



DEUTSCHER EVANGELISCHER
MISSIONS-RAT

Hamburg 18, 6. Dez. 1951
Feldbrunnenstraße 29 · Ruf 44 44 85

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Mainz-Kastel

J.Nr. 236/0-N

1. In der Anlage überreichen wir Zuteilung 35. Wie bereits bei der vorigen Zuteilung mitgeteilt, können wir auch in diesem Falle den Anteil für die Berliner Missionsgesellschaft dem Bruderhilfsfonds entnehmen. Ab nächster Zuteilung im neuen Jahre wird der Anteil für die Berliner Mission wieder von Ihnen erbeten.
2. Wir bitten, uns rechtzeitig (bis zum 3.1.52 hierabend) die Meldung über den Stand Ihres Sonderkontos mit Angabe der konto-führenden Bank zu senden.

Mit freundlichem Gruß

Lorosso

DEUTSCHER EVANGELISCHER
MISSIONS-RAT

P. Fakir zur Kenntnis / fm.
Hamburg 13, 1. Dez. 1951
Feldbrunnenstraße 29 · Ruf 44 44 85

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Mainz-Kastel

J.Nr. 2306/0-N

f 701, 92 DM

Zu der anliegenden Zuteilung 34/12 teilen wir mit, daß wir auf Beschuß des Missionsrates den Anteil für die Berliner Missionsgesellschaft ~~aus~~ dem Bruderhilfefonds, der uns von den Kirchen auf Grund einer Empfehlung des Rates der EKD zur Verfügung gestellt wurde, entnommen haben. Auch den auf die Berliner Missionsgesellschaft bei der nächsten Zuteilung 35 entfallenden Anteil werden wir noch aus diesem Fonds decken können, so daß wir erst im neuen Jahre den Berliner Anteil wieder von Ihnen erbitten werden.

Mit freundlichem Gruß
Wolff

Abschrift.

Deutscher Evangelischer Missions-Rat

Hamburg 13, den 24.11.1950
Feldbrunnenstrasse 29

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft
Zweigstelle Mainz
Mainz-Kastel
Eleonorenstr. 64

Betrifft: 2306/0-N
Devisenzuteilungen.

Lieber Herr Pastor Symanowski !

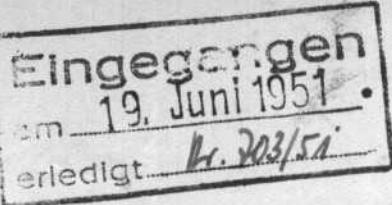
Ihr Schreiben vom 7. November fand ich nach Rückkehr von einer Reise vor und ich danke Ihnen sehr für die mir darin gemachten Mitteilungen. Was nun die Devisenzuteilungen für die Gossner-Mission anbetrifft, so habe ich über die Bezahlung derselben am 26. Oktober mit Herrn Missionsdirektor Lokies und Herrn Mühlnickel ausführlich gesprochen. Ihre Bemerkung wegen einer Erklärung von mir, wonach eine Beteiligung der Gossner-Mission an den Aufwendungen für die Devisen der Berliner Mission nicht in Frage käme, muss auf einem Mißverständnis Ihrerseits beruhen. Wie die Bezahlung der Devisen für die Berliner Mission geregelt werden soll, ist ein Ergebnis der Beratungen der Missionstage Juli 1949 und August 1950 und ausserdem der Empfehlungen des Finanzausschusses, und ich durfte dieses ausführlich Herrn Missionsdirektor Lokies, der ja an den Verhandlungen im August 1950 nicht teilgenommen hat, erklären. In den Niederschriften der Tagungen ist der einmütige Beschluss der Gesellschaften über die Bezahlung der Berliner Devisen festgelegt. Es handelt sich dabei nicht nur um die Gesellschaften, in deren Heimatgebiet die Berliner Mission eine Westarbeit eingerichtet und dann wieder aufgegeben hatte, sondern um alle Gesellschaften, die an der Devisenzuteilung beteiligt sind.

Wie mir Herr Missionsdirektor Lokies sagte, werden die Devisen für die Gossner-Mission von Ihnen bezahlt. Die Gossner-Mission bittet um eine Beteiligung an Devisen bis zu DM 7.000,- im Jahre 1950. Da wir keinerlei Möglichkeit der Kreditgewährung haben, sind wir auf eine umgehende Überweisung der zugeteilten Beträge angewiesen, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie alles daran setzen würden, dass ich möglichst umgehend den Gegenwert der bisher zugeteilten Beträge bekomme.

Mit freundlichem Gruss

gez. Otto

DEUTSCHER EVANGELISCHER
MISSIONS-RAT



Hamburg 18, 19. Juni 1951
Feldbrunnenstraße 29 · Ruf 44 44 85

An die

Gossner'sche Missionsgesellschaft,

Berlin - Friedenau

J.Nr. 2306/0-N

Wir bitten hierdurch, uns rechtzeitig die Angaben über Ihr Sonderkonto für die Versorgung des Missionsgebietes per 30.6.51 mit Angabe der kontoführenden Bank pünktlich, spätestens bis zum 3. Juli hierabend, zu machen. Später einlaufende Nachrichten können der Errechnung des Schlüssels leider nicht zu Grunde gelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

L. Kosch

Antwort ist an unsere
obige Anschrift in
Hamburg erbeten.

Ort/Konto?

63/
DEUTSCHER EVANGELISCHE
MISSIONS-RAT

Eingegangen
am 5. 6. 51.
erledigt

Hamburg 18, 2. Juni 1951
Feldbrunnenstraße 29 · Ruf 44 44 85

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau
Stubenrauchstr. 12

J.Nr. 2306

Betr.: DM-Zahlungen in Deutschland zu Lasten von Missionsangehörigen im Auslande - Prämienzahlung für Frau Helene Borutta, Indien

Wir haben von der zuständigen Stelle die Mitteilung erhalten, daß die von Ihnen beantragte Zahlung der Lebensversicherungsprämie für Frau Helene Borutta auf Grund der Allgemeinen Genehmigung zum Gesetz Nr. 53 geseistet werden kann. Wir stellen Ihnen ergebenst anheim, die Zahlung vorzunehmen und uns in der üblichen Form in doppelter Ausfertigung nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß



Encke.

DEUTSCHER EVANGELISCHER
MISSIONS-RAT

Hamburg 13, 23. Dez. 1950
Feldbrunnenstraße 29 · Ruf 44 44 85

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,
Zweigstelle Mainz,

Mainz-Kastel
Eleonorenstr. 64

Betrifft: 2306/0-N
Passagen von und nach Indien

Es ist möglich, in Zukunft Passagen nach und von Indien auf deutschen Schiffen zu buchen. Wir wären dankbar, wenn Sie uns angeben würden, welche Passagen im nächsten halben Jahr für Sie notwendig werden. Ihre Antwort ist an unsere obige Anschrift in Hamburg erbeten.

Mit freundlichem Gruß

C. W. H.

920/
Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg, den 18.9.1950
Feldbrunnenstr. 29

An alle Gesellschaften

Eingegangen
am 20.9.50.
erledigt

Wir bitten, für die Abwicklung des Geldverkehrs folgendes zu beachten:

1. Anschaffungen für Devisenzuteilungen sind immer erbeten an: Norddeutsche Bank in Hamburg, Depka x, Konto: Deutscher Evangelischer Missions-Rat, Sonderkonto B.

2. Alle Überweisungsspesen auf die vorgenommenen Geldüberweisungen sind erbeten an: Norddeutsche Bank in Hamburg, Depka x, Konto: Deutscher Evangelischer Missions-Rat.

3. Wir bitten, bei jeder Überweisung anzugeben, wofür der Betrag gezahlt wird (Angabe der Zuteilungsnummer, bei Gesamtüberweisungen Aufgliederung nach Einzelbeträgen). Auch bei Spesenüberweisungen ist die Angabe der Zuteilung, für welche die Spesenrechnung erfolgte, erwünscht. Falls mehrere Überweisungsspesenrechnungen in einer Summe überwiesen werden, erbitten wir auch hier eine Aufgliederung.

4. Die erbetenen Umlagebeträge (2 1/2 %) bitten wir zu überweisen an:

a) Norddeutsche Bank in Hamburg, Depka x, Konto: Deutscher Evangelischer Missions-Rat oder an:

b) Kreissparkasse Celle, Zweigstelle Hermannsburg, Missionsanstalt Hermannsburg, Konto Deutscher Evangelischer Missions-Rat.

5. Die Überweisungen für den Notfonds für die Berliner Mission erbitten wir an: Norddeutsche Bank in Hamburg, Depka x, Konto: Deutscher Evangelischer Missions-Rat, Sonderkonto "Notfonds".

Mit freundlichen Grüßen

Crescito.



Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg, den 19.9.1950
Feldbrunnenstr. 29

An alle Gesellschaften

Unter Bezugnahme auf das Protokoll der Hauptversammlung des Deutschen Evangelischen Missions-Tags vom 7. bis 11. August 1950, II, 3b, 1, 2. Absatz, bitten wir um Angabe des Standes Ihres Sonderkontos per 30.9.1950 für die Errechnung des neuen Schlüssels. Soweit wir keine neuen Angaben von Ihnen erhalten, wird der letzte Bestand abzüglich der inzwischen erfolgten Zuteilungen verwandt. Wir machen hierdurch einmalig auf diesen Beschluss aufmerksam und wären dankbar, wenn in Zukunft die Meldungen ohne Aufforderungen erfolgen würden.

Mit freundlichem Gruss

Lorenzo.

9.45 ✓

23.40

gl. 02

gl. 02

250.98

342.48

xxl. 24

$\frac{1}{2}$ ohne Hölle

a)

a) 2 Raben

Deutscher Evangelischer
Missions-Rat

Hamburg 13, den 14.6.1950
Feldbrunnenstrasse 29

An alle Gesellschaften !

Unter Bezugnahme auf die Besprechung in der Geschäftsführerversammlung überreichen wir anliegend eine Ausfertigung der Begründung von Herrn Dr. Odilo Binder in dem Steuerrechtsstreit der Liebenzeller Mission.

Mit freundlichem Gruss

Lorenzo.

An das
Finanzamt Reutlingen
Reutlingen

Betr.: Steuerbefreiung der Liebenzeller Mission GmbH.

Wir beziehen uns auf unsere Besprechung beim Finanzamt Reutlingen am 19.11.1948 und erlauben uns hiermit, unsere Stellungnahme klarzulegen.

Nach der Rechtssprechung des RFH (Gutachten vom 31.8.1940 RStBl 1940 S. 916) waren wir schon bisher objektiv steuerbefreit.

Auf Grund der neugeschaffenen Rechtslage für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen kommt wiederum die Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG und § 3 Abs. 1 Ziff. 6 VStG in Betracht. Die Satzungen und die tatsächliche Geschäftsführung stimmen mit den steuerlichen Erfordernissen überein. Wir nehmen diesbezüglich auf unsere Besprechung vom 19.11.1948 Bezug.

Die neue Rechtslage ergibt sich bereits aus Art. I KG 12. Diese Vorschrift gilt für alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Tatbestände. Sie ist bei der Beurteilung aller Streitfragen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten zur Entscheidung gelangen. Darauf, welchem Zeitraum der dem Steuerstreit zugrundeliegende Tatbestand angehört, kommt es nicht an. Das ergibt sich aus analoger Anwendung des Urteils des RFH vom 7.4.1936 Bd. 39, S. 202, das sich damals mit der zeitlichen Anwendung der Auslegungsgrundsätze des § 1 StAnpG befasste.

I. Subjektive Steuerbefreiung .

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Körperschaften usw., die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, sind nur insoweit subjektiv steuerfrei, als sie nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, unterhalten (§ 4 Ziff. 6 KStG):

"Steuerpflicht hinsichtlich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich als ein Hilfsbetrieb darstellt, der zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke unentbehrlich ist. Es müssen, damit ein solcher unentbehrlicher steuerlich unschädlicher Hilfsbetrieb vorliegt, die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sein :

1. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke, die in der Satzung vorgeschrieben sind und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden, eingestellt sein ;
2. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss zur Erfüllung der (in Ziff. 1 bezeichneten) Zwecke erforderlich sein dergestalt, dass diese Zwecke nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfüllt werden können.

3, Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu steuerlichen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in grösserem Umfang in Wettbewerb treten, als das beim Erfüllung der (in Ziff. 1 bezeichneten) Zwecke unvermeidbar ist." (§ 9 Abs. 4 GemVG)

- 1) Wir unterhalten zur Beherbergung von Missionsgästen das sog. Pilgerheim und das Friedensheim.
Die Beherbergung geschieht zum Zwecke :
a) der Verkündigung des Evangeliums
b) zur Vertiefung des Christentums
Die Beherbergung geschieht in Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke. Das Pilger- und Friedensheim dient zur Herstellung der lebensnahen Verbindung mit den seelisch zu Betreuenden. Kur- und Hotelgäste werden nicht aufgenommen. Der Wettbewerb gedanke scheitert aus, denn der äussere Rahmen ist darauf nicht zugeschnitten. Die seelische Betreuung steht als Hauptzweck im Vordergrund. Keiner der Missionsgäste kann sich dieser Betreuung entziehen. Die körperliche Betreuung ist lediglich ein nicht zu entbehrendes Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes. So führt der RFH sogar bei einem Gesangverein in seinem Urteil vom 9.7.1923 Bd.12 S.308 u.a. aus : " Wenn ein Gesangverein teils gemeinnützige Zwecke, teils nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt, kann der Verein als ausschliesslich gemeinnützig anzuerkennen sein, wenn die letzteren Zwecke ein regelmässig nicht zu entbehrendes Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes sind. Entscheidend ist die tatsächliche Geschäftsführung." Die steuerlichen Voraussetzungen des § 9 Abs.4 der GemVO für die Anerkennung unserer Beherbergungseinrichtungen als steuerunschädliche Hilfsbetriebe dürften damit gegeben sein.
- 2) Wir unterhalten ferner eine Buchhandlung, die bis 1945 als selbständiger Verlag betrieben wurde. Eine neue Lizenz für die Wiederaufnahme des Verlags ist bei der Militärregierung nachgesucht.
a) Unsere Buchhandlung ist eine christliche Buchhandlung. Es werden daher grundsätzlich nur Schriften und Bücher religiösen Inhalts vertrieben. Die intensive Verfolgung des Missionsgedankens bedarf der entsprechenden Literatur. Dem Wort muss die Schrift folgen. Eine Verankerung und Vertiefung des Wortes kann nur erreicht werden, wenn die Schrift unmittelbar in Anschluss an das verkündete Wort im Zustand der Aufgeschlossenheit der Betreuten für die Mission folgt. Das kann aber nur durch eine eigene Buchhandlung geschehen, die die Schriften in geeigneter Auswahl unmittelbar zur Verfügung stellt.
b) Die Verkündigung durch die Schrift erfolgt u.a. in der Weise, dass an ca. 250 Plätzen im Anschluss an religiöse Feierstunden je nach dem religiösen Thema die entsprechenden Schriften, Traktate und Bücher abgegeben werden. Die Mission in Wort und Schrift bildet eine unzertrennliche Einheit. Der Zweck der Mission wäre verteuert oder mindestens stark beschränkt, wenn die seelisch zu Betreuenden darauf angewiesen wären, sich die einschlägige Literatur im Buchhandel selbst zu beschaffen. Vielerorts gibt es überhaupt keine Buchhandlungen, oder keine Buchhandlungen für die sich die Bereitstellung der einschlägigen religiösen Literatur lohnen würden. Da sich die Mission an die breiteste Schicht der Bevölkerung wendet, kann insbesondere der einfachen Bevölkerung nicht zugemutet werden, in einer Sortimentsbuchhandlung ihre Wünsche aufzugeben. Oft besteht gerade auch bei denjenigen, an die die Mission neu herangetragen wird eine gewisse Scheu, in einer der üblichen Sortimentsbuchhandlungen Bestellungen unserer Traktate usgl. aufzugeben. Die Aufgabe der Mission besteht gerade darin, den Missionsgedanken an die Bevölkerung durch Wort und Schrift heranzutragen und nicht abzuwarten bis die Bevölkerung von sich aus nach dem christlichen Gedankengut verlangt.

c) Zur Klarstellung dürfen wir bemerken, dass unsere Schriften keinen Anzeigenteil enthalten. Soweit wir Lehrbücher vertreiben, dienen diese ebenfalls unmittelbar der Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecken, nämlich der Ausbildung der Zöglinge und Missionare.

Die Tatsache, dass wir bei unseren Bestellungen den üblichen Buchhändlerrabatt in Anspruch nehmen, kann für die Beurteilung, ob ein unschädlicher Hilfsbetrieb vorliegt, nicht ausschlaggebend sein. Es handelt sich um den allgemein üblichen Rabatt, den auch jede andere gemeinnützige Einrichtung, die einen unschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält ohne steuerliche Nachteile für sich in Anspruch nehmen kann. Wenn z.B. die Selbsthilfeeinrichtung eines Blindenheims als Bezieher von Rohstoffen den üblichen Rabatt erhält, so kann dadurch der steuerunschädliche Hilfsbetrieb nicht zu einem steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die eingangs erwähnten Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 GemVO gegeben sind. Dazu ist aber festzustellen, dass die Buchhandlung in ihrer gesamten Einrichtung auf die Erfüllung der Missionsaufgaben eingestellt ist, da der Missionszweck nur durch Verbreitung des geschriebenen Wortes erfüllt werden kann, und dass die Buchhandlung mit steuerpflichtigen Buchhandlungen in keinem grösseren Umfang in Wettbewerb tritt, als das zur Erfüllung des Missionszweckes notwendig ist.

d) Was den Wettbewerbsgedanken anbetrifft, so dürfen wir darauf hinweisen, dass wir in den Kriegsjahren uns nicht mehr die Schriften aussuchen konnten, die ausschliesslich unserem Missionsgedanken entsprachen. Damals erfolgten auch auf dem Büchermarkt Kontingentierungen und Zuteilungen. Um überhaupt Bücher mit ausgesprochen religiösen Inhalt bekommen zu können, mussten zum Teil auch andere Bücher abgenommen werden. Diese Zwangslage bestand bis 1946. Erst von da ab wurde das Zuteilungssystem gelockert, bzw. beseitigt. Während der geschilderten Zwangslage waren wir bemüht, uns möglichst auf rein christliche Literatur und auf die zur Ausbildung unserer Zöglinge und Missionare erforderlichen Lehrmittel zu beschränken. Das ergibt sich aus der bei Ihnen eingereichten Bestandsaufnahme auf 20.6.48. Siehe auch beiliegendes Lagerverzeichnis vom Okt. 1948.

Wenn in den vergangenen Jahren wegen der bestehenden Zuteilung und Bewirtschaftung in geringem Umfang auch Bücher vertrieben wurden, die nicht unmittelbar dem Satzungswerk dienten, so können uns aus dieser Zwangslage keine steuerlichen Nachteile erwachsen.

Im übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass der gelegentliche Verkauf eines nicht ausgesprochen christlichen Werkes wie z.B. eines rein philosophischen Werkes über unsere Buchhandlung erforderlich ist, um auf diesem Wege das Interesse an unserer christl. Literatur zu wecken. Außerdem wird dadurch der Absatz unserer christlichen Literatur angeregt und gefördert. Nachdem der Umsatz in nicht ausgesprochen christlicher Literatur nur ganz geringen Umfang hat (5%) und sich damit durchaus in angemessenen Grenzen hält, darf daran die Anerkennung eines steuerunschädlichen Hilfsbetriebes nicht scheitern. Wir verweisen auf das Urteil des RFH vom 28.1.1939 VI a 53/38 Bd. 45 S. 84. Dort ist ausgeführt, dass der Vertrieb von zugekauften Zusatzwaren ausser Betracht bleiben kann, soweit es zur Erzielung eines besseren Umsatzes der Hauptwaren förderlich erscheint und sich in angemessenen Grenzen hält.

3) Der landwirtschaftliche Betrieb

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt ca. 5 ha. Der Ertrag der Wirtschaft dient, soweit eine Ablieferungspflicht nicht besteht, der Verpflegung der Missionszöglinge. Da jeglicher Wettbewerb fehlt und die genutzte Fläche keinen grösseren Umfang hat, kann u.E. unbedenklich von einem steuerunschädlichen Hilfsbetrieb gesprochen werden.

II. Objektive Steuerbefreiung.

Unabhängig von der Frage der subjektiven Steuerbefreiung sind wir nach den in dem Gutachten des RFH vom 31.8.1940 (RStBl 1940 S. 916) aufgestellten Grundsätzen in jedem Fall objektiv steuerbefreit. Das ergibt sich aus folgendem :

1. In den Satzungen wird nach § 2 bestimmt, dass die Spenden vornehmlich der Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden (Aeussere Mission) und auch der Inneren Mission dienen sollen. Daraus geht hervor, dass auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung der Spender, ob die anvertrauten Spenden für die Innere oder Aeussere Mission verwendet werden sollen, alle Spenden zweckgebunden sind.

Der RFH führt in o.a. Gutachten dazu aus :

"Wenn eine ausdrückliche Anordnung der Spender fehlt, wird man, wenn Mittel für einen bestimmten und bekanntgegebenen Zweck gesammelt werden, z.B. bei einer Kirchenkollekte, davon aussehen können, dass die Spender ihre Gaben dem angegebenen Zweck widmen und dass die Missionsgesellschaften die moralische Verpflichtung übernehmen, die Spenden nur zu diesem Zweck zu verwenden. Bei der Uneigennützigkeit der Zwecke der Missionsgesellschaften wird man eine solche moralische Verpflichtung wie eine rechtliche ansehen können."

2. In dem Schreiben vom 26.6.48 geht das Finanzamt Reutlingen offenbar davon aus, dass die Spenden bei denen nicht ausdrücklich bezeichnet ist, ob sie für die Innere oder Aeussere Mission zu verwenden sind, uns zur freien Verfügung überlassen seien. Wie aus der Satzung und dem erwähnten Gutachten des RFH hervorgeht, trifft diese Annahme nicht zu. Die erhaltenen Spenden sind mit der Verpflichtung der satzungsmässigen Verwendung auferlegt. Wenn der Spender nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt, ob die Spende für die Aeussere oder Innere Mission verwendet werden soll, so haben wir satzungsgemäss die Spende vornehmlich der Aeusseren, oder daneben der Inneren Mission zweckdienlich zu machen. Es kann sich also nicht darum handeln, dass wir die Spenden beliebig verwenden könnten, es sind vielmehr alle Spenden für Missionszwecke, sei es für die Innere - oder Aeussere Mission zweckgebunden.
3. Wenn das Finanzamt Reutlingen annimmt, dass die zweckgebundenen Spenden jederzeit zur Verfügung bleiben müssten, so dürfen wir darauf hinweisen, dass der Zweck der Spende nur erfüllt werden kann, wenn die zur Erfüllung des satzungsmässigen Zweckes erforderlichen Einrichtungen aus Spendenmitteln angeschafft und unterhalten werden.
4. Soweit Einnahmen aus notwendigen Hilfsbetrieben erzielt werden, sind auch diese wiederum zweckgebunden. Der Fall liegt im Grunde nicht anders, als wenn zweckgebundene Spenden auf einem Bankkonto gesammelt werden und in der Zeit bis zu ihrer Verwendung Zinsen tragen. Auch hier sind die Erträge ebenso wie die Spenden selbst zweckgebunden.

Abschrift

Finanzgericht Württemberg-Hohenzollern in Tübingen

I Kammer
Rechtsmittelliste 1949 Nr. 21-24

U r t e i l

In der Körperschaftssteuersache 1943 bis 1946

der Liebenzeller Mission GmbH, Bad Liebenzell

hat auf die Berufung der steuerpflichtigen gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts Reutlingen vom 21. März 1949 das Finanzgericht Württemberg-Hohenzollern in Tübingen in der Sitzung vom 14. April 1950 an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtspräsident Wetter, als Vorsitzender
2. Oberreg. Rat Dr. Schettler als ständiges Mitglied
3. Otto Siebel, Bankkaufmann, Friedrichshafen, als ehrenamtliches Mitglied
4. Jakob Herrmann, Landwirt, Rangendingen, "
5. Bernhard Lieb, Kaufmann, Friedrichshafen, "

für Recht erkannt:

Die angefochtenen Körperschaftssteuerbescheide des Finanzamts Reutlingen vom 4. Februar 1949 werden aufgehoben. Die Berufungsklägerin (BK1.) wird von der Körperschaftssteuer 1943 bis 1946 freigestellt.

Die Kosten des Einspruchs und der Berufung fallen der Staatskasse zur Last. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

G r ü n d e :

Die Berufungsklägerin (BK1.) ist am 25. November 1942 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgegründet worden. Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Zweck des Unternehmens die Verwaltung und Verwendung der der Gesellschaft anvertrauten Spenden, die nach der Zweckbestimmung durch die Spender

- a) in erster Linie der äusseren Mission durch Aussendung von Missionaren, Ärzten, Krankenschwestern und Lehrkräften und
- b) daneben auch der inneren Mission durch den Dienst an den eigenen Volksgenossen in Evangelisation und Gemeinschafts- und Krankenpflege dienen sollen.

Die BK1. unterhält außer ihrem Missionshaus mit Seminar und Missionskinderheim als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe u. a. zwei Erholungsheime, das "Friedenheim" in Stammheim und die "Pilgerruhe" in Bad Liebenzell, sowie eine Buchhandlung.

Das Finanzamt Reutlingen hat die Einkünfte aus den beiden Heimen und aus der Buchhandlung für die Jahre 1943-1946 der Körper-

schaftssteuer unterworfen.

Die BKl. wendet hiergegen ein, die Einkünfte aus den Erholungsheimen und aus der Buchhandlung könnten ihr nicht als eigene Einnahmen zugerechnet werden. Die beiden Heime und die Buchhandlung seien aus zweckgebundenen Spenden errichtet worden. Ihre Erträge seien deshalb ebenso wie die Spenden selbst zweckgebunden und würden von der BKl. nur als Treuhänderin verwaltet. Ausserdem dienten diese Einrichtungen nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken der BKl. und seien als Hilfsbetriebe für die Erfüllung dieser Zwecke unentbehrlich. Ihre Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb habe nur den Umfang, der bei der Erfüllung der bezeichneten Zwecke unvermeidbar sei.

Das Vorbringen der BKl., mit dem sie geltend macht, die Einkünfte der Erholungsheime und der Buchhandlung seien der GmbH. nicht zuzurechnen, kann ausser Betracht gelassen werden. Die Berufung ist aus dem Vorbringen im übrigen begründet.

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, der nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVo) das Fehlen einer Gewinnabsicht voraussetzt, und stellt sich dieser Wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als ein Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dar, so beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Einkünfte, die aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb herrühren (§ 9 Abs. 1 bis 3 GemVo). Auch diese entfällt, wenn es sich um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb i.S. von § 9 Abs. 4 GemVo handelt.

Es ist nicht bestritten, dass die BKl. mit den Erholungsheimen und der Buchhandlung keine Gewinnabsicht verfolgt. Das Finanzamt erkennt auch, dass die Erholungsheime und die Buchhandlung zur Erfüllung der satzungsmässigen steuerbegünstigten Zwecke an sich geeignet sind. Das Finanzamt hält aber die genannten Hilfsbetriebe zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke nicht für unentbehrlich und vertritt den Standpunkt, dass die Teilnahme dieser Hilfsbetriebe am Wettbewerb mit steuerpflichtigen Betrieben sich nicht in den unvermeidlichen Grenzen halte.

Die BKl. hat hiergegen darauf hingewiesen, dass die Beherbergung von Missionsgästen in der Pilgerruhe und im Friedensheim zum Zwecke der Verkündigung des Evangeliums und zur Vertiefung des Christentums geschehe. Der äussere Rahmen der Heime sei nicht auf einen Wettbewerb mit dem übrigen Beherbergungsgewerbe zugeschnitten. Es stehe vielmehr die seelische Betreuung, der sich kein Gast entziehen könne, im Vordergrund. Die Aufnahme in den Heimen diene zur Erstellung der lebensnahen Verbindung mit dem seelisch zu Betreuenden. Dass die Missionsgäste bei den Veranstaltungen der Mission auch leiblich betreut werden müssen, sei unumgänglich. Dasselbe habe für die Buchhandlung zu gelten, die als christliche Buchhandlung den Missionsgedanken intensiv verfolge. Die Mission in Wort und Schrift bilde eine unzertrennliche Einheit. Im Anschluss an das verkündete Wort würden zur Verankerung und Vertiefung der Mission das Buch und die Schrift an die Betreuten herangetragen. Dabei müsse, damit der Missionsgedanke bis zu den breitesten Schichten der Bevölkerung dringe, neben dem religiösen und christlichen Gedankengut auch gute Literatur in eng gehaltenen Grenzen zur Verfügung stehen. Auch Bücher mit nicht ausgesprochen religiösem Inhalt

seien ein erforderliches Lehrmittel zur Ausbildung der Zöglinge und Missionare. Obwohl die Buchhandlung in den vergangenen Jahren durch Kontingentierungen und Zuteilungen in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen sei, machten in ihren Beständen Bücher nicht religiöser Art nur 9,5 % des Gesamtbestands aus; aber auch diese Bücher dienten der seelischen Erbauung und hätten den Gottesgläubigen weitgehend zum Inhalt.

Das Finanzgericht verschliesst sich diesem Vorbringen nicht. Wenn bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in den Heimen teilweise ein Entgelt in Höhe von 1,50 bis 3 DM erhoben wird, so ist damit nicht erwiesen, dass gegenüber dem Missionsgedanken der Kur- und Erholungszweck im Vordergrund gestellt wird. Die Unkostendeckung, die von einem Teil der Gäste in den Heimen gefordert wird, schliesst nicht aus, dass die Bewirtschaftung der Heime und die Aufnahme von Gästen trotzdem der inneren Mission dient. Die BKl. hat in ihrer Zusammenstellung der Veranstaltungen in den Heimen dargelegt, dass die Evangelisationsarbeit bei den Aufenthältern in den Heimen im Vordergrund steht. Aus der Art der jeweils in den Heimen versammelten Personenkreise ist erwiesen, dass in den Heimen innere Missionsarbeit geleistet wird. Das Zusammenrufen von Bevölkerungskreisen, die dem Christentum aufgeschlossen sind, muss als wirksames Mittel der inneren Missionstätigkeit anerkannt werden. Dass den Gästen Unterkunft und Beköstigung während der Veranstaltungen - entgeltlich und unentgeltlich - geboten wird, ist für diese Art der Erfüllung des Missionszweckes unentbehrlich und kann sich als unvermeidliche Begleiterscheinung des Missionsdienstes nicht steuergefährlich auswirken.

Das gleiche hat für den Buchverlag und die Buchhandlung zu gelten. Um eine erforderliche innere Missionstätigkeit entfalten zu können, muss sich die BKl. über die unmittelbare Einwirkung durch das Wort hinaus auch über das geschriebene Wort an die zu Betreuenden wenden können. Hier erfüllt die BKl. ihre Satzungszwecke dadurch, dass sie bestimmten Kreisen von Buchfreunden Missions- und Evangelisationsschriften zugänglich macht. Dass grössere Teile der Bucherfreunde nur durch eine gleichzeitige Werbung mit schöner Literatur für den Missionsgedanken gewonnen werden können, kann dann den satzungsmässigen Charakter der BKl. nicht in Frage stellen, wenn die Auswahl der gleichzeitig übernommenen schönen Literatur sich in einen Rahmen hält, der die Missionsbetreuung im Vordergrund stehen lässt. Insofern ist das schöne Buch nur als Mittel zur Erreichung des ideellen Zwecks gedacht. Der RFH hat mit seinem Gutachten vom 30.7.49. Az. I D 4/49 S es für vertretbar gehalten, dass selbst Unterhaltungsdarbietungen in einem gewissen Rahmen als Mittel zur Erreichung eines gemeinnützigen kulturellen Hauptzwecks anzuerkennen sind. Auch die Obersten Finanzbehörden der Länder haben in einem Rundschreiben betreffend die Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung es als steuerunschädlich angesehen, wenn an sich steuerfreie Betriebe bis etwa 20 v.H. Lieferungen und Leistungen ausserhalb der steuerbefreiten Hauptzwecke aufweisen, wenn dies durch die Verhältnisse bedingt und üblich ist. Bei einem Anteil der schönen Bücher in einer Höhe von etwa 10 % steht der Buchhandel mit schöngäistiger Literatur im Einklang mit der Erfüllung der satzungsmässigen Zwecke. Dass die BKl. hiermit in einem grösseren Umfang zu steuerpflichtigen Buchhandlungen in Wettbewerb tritt, als es bei der Erfüllung ihrer Zwecke unvermeidbar ist, muss verneint werden.

Das Finanzgericht anerkennt daher die beiden Erholungsheime und die Buchhandlung als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die einen Hilfsbetrieb der BKl. darstellen, der zur Erreichung der steuer-günstigen Zwecke nicht nur geeignet, sondern auch unentbehrlich ist. Es geht dabei in Übereinstimmung mit der bestehenden Verwaltungsübung davon aus, dass die Voraussetzung des § 9 Abs. 4 Ziff. 2 GemVo als gegeben angenommen werden kann, wenn die Zwecke ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht in der erforderlichen Weise erreicht werden würden, die Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs also für die Erreichung des Zwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Auslegung dahin, dass ein unentbehrlicher Geschäftsbetrieb nur dann angenommen werden kann, wenn die Zweckerfüllung ohne den Hilfsbetrieb unmöglich ist, erscheint zu eng. Die BKl. ist als anerkannte Missionsgesellschaft bis zum Jahre 1933 steuerfrei gewesen. Dass ihre Heime in den Kriegsjahren und in den ersten Nachkriegsjahren für andere als ihre ursprünglichen Satzungszwecke verwendet worden sind, darf die Entscheidung nicht beeinflussen. Die zwangsweise Beanspruchung als Lazarett, als Umsiedlungslager und als Erholungsheim für französische Kinder hat den Charakter und das Wesen dieser Betriebe nicht verändert. Ebenso wenig dürfen die Verhältnisse am Büchermarkt in den Kriegs- und Nachkriegsjahren die Frage der steuerlichen Behandlung bedingen. Durch die in den Jahren 1946 bis 1949 durchgeführten Veranstaltungen der BKl. und durch den vorgelegten Werbezettel über die im Oktober angebotenen Bücher und Schriften hat die BKl. nachgewiesen, dass sie an der Erfüllung ihrer ursprünglichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke festhält. Das Angebot an die Bücherfreunde, dass die BKl. auch jedes andere gute Buch besorge, überschreitet nach der dargestellten tatsächlichen Handhabung dieser Offerte nicht die Grenzen des unvermeidbaren Wettbewerbs.

Der Berufung war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 307 bis 309 AO.

W e t t e r

Ausgefertigt.
Tübingen, den 5. Mai 1950

Finanzgericht Württ.- Hohenzollern
-Geschäftsstelle-

(gez.) Unterschrift

**DEUTSCHER EVANGELISCHER
MISSIONS-RAT**



An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau
Stubenrauchstr. 12

Betrifft: 2306/0-N

Sie erhielten durch Versehen unter dem 9.8. eine Belastungsanzeige. Es handelt sich hierbei um eine Sendung, die im Auftrage der Leipziger Mission an Herrn Missionar Klimkeit ging. Wir bitten deshalb um Rücksendung der Belastungsaufgabe an unsere Anschrift in Hamburg.

Mit freundlichem Gruß

Deutscher Evangelischer Missionsrat

Dr. H. M. Stroh

An den
deutschen Missionsrat
zu Händen der Herrn Otto
Hamburg - 13
Feldbrunnenstr.29

MAINZ-KASTEL. 6.Sept.1950
ELEONORENSTRASSE 64

doppelt

Lieber Herr Otto!

Endlich komme ich dazu Jhnen die Unterlagen betreffend der Grund-
erwerbsteuer zu übersenden. In Neuendettelsau war davon die Rede
dass Herr Dr.Binder sich bereits in die Materie eingearbeitet hätte
und am besten helfen könnte. Ich bitte Sie sehr die beiliegenden
Unterlagen Herrn Dr.Binder so schnell wie möglich zu übergeben und
ihn zu bitten mit bald mitzuteilen, ob noch Aussicht besteht um die
Grunderwerbsteuer herumzukommen. Die Jugendabteilung beim Regierungs-
präsidenten in Wiesbaden hatte sich ihrerseits noch einmal mit dem
hessischen Finanzminister Hilpert in Verbindung gesetzt, teilte mir
aber fernmündlich mit, dass wiederum eine Ablehnung erfolgt sei und
sie nun auch nichts mehr für uns tun könnte. Die Jugendabteilung beim
Regierungspräsidenten hatte wegen unseren internationalen Studenten-
arbeitslager noch einmal den Antrag auf Erlass der Grundwerksteuer
beim Finanzminister gestellt. Ich nehme an, dass der schriftliche
Bescheid in den nächsten Tagen eintreffen wird und wir dann zur
Zahlung in Kürze verpflichtet werden. Deshalb ist Eile geboten.

Herzlichen Dank und besten Gruss

Jhr

gm.

BANKKONTO: 22272 GOSSNER-MISSION BEI DER RHEINISCHEN KREDITBANK, MAINZ
(POSTSCHECK DER RHEINISCHEN KREDITBANK MAINZ: FRANKFURT/MAIN 2800)
GOSSNER-MISSION. POSTSCHECKAMT HANNOVER NR. 108305

Deutscher
Evangelischer Missionstag

Hamburg 15, den 15. Mai 1950
Feldbrunnenstr. 29

-Sicherungskopie-

Am 21.5.50

11.5.50
Siedigt
16.5.50

Verehrte Herren, liebe Brüder,
schon seit langem zeigt sich die Notwendigkeit einer Zusammen-
kunft all derjenigen Mitarbeiter, die mit der Geschäftsleitung
beauftragt sind. Insbesondere sind es die finanziellen Fragen,
die einer sorgfältigen fachlichen Beratung bedürfen. Aber auch
andere Fragen müssen beraten werden, wie z.B. die Möglichkeit,
wieder Waren auf das Missionsgebiet zu senden, und vor allem
die Filmangelegenheit. Aus diesen Gründen lade ich alle Ge-
schäftsführer oder die mit der Geschäftsführung beauftragten
Herren der Missionsgesellschaften zu einer Tagung

am 8. und 9. Juni 1950 nach Hermannsburg, 9 Uhr,

ein. Hermannsburg ist von Celle bequem durch Bahn und Autobus
zu erreichen. Ich bitte, daß jeder der Teilnehmer sich recht-
zeitig in Hermannsburg bei Herrn Geschäftsführer Ernst Seebaß
anmeldet und möglichst auch angibt, wieviel Übernachtungen in
Frage kommen. Die Filmangelegenheit kann erst am 9. Juni be-
handelt werden, da Herr Pastor Jasper am 8. Juni nicht anwesend
sein kann.

gez. Freytag

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Missionsdirektion der Brüdergemeine, Herrnhut
Evangelische Missionsgesellschaft, Basel
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Görlitzsche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Evangelisch-lutherische Mission, Leipzig
Frauenverein für christliche Bildung im Morgenland, Berlin-Lichterfelde
Evang.-lutherische Missionsanstalt, Hermannsburg
Jerusalemsverein, Berlin
Schleswig-Holstein, ev.-luth. Mission, Breklum
Neukirchener Mission, Neukirchen
Ostasiatische Mission, Berlin-Steglitz
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Neuendettelsauer Missionsgesellschaft, Neuendettelsau
Allianz-China-Mission, Wuppertal-Barmen
Hildesheimer China-Blindenmission, Hildesheim
Mission der Hannov., Ev.-luth. Freikirche, Bleckmar
Verein für das Syrische Waisenhaus, Köln-Marienburg
Deutscher Hilfsbund für christl. Liebeswerk im Orient, Frankfurt a. M.

Missionsgesellschaft der deutschen Baptisten, Neuruppin
Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell
Evangelische Muhammedaner-Mission, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf
Christliche Blindenmission im Orient, Berlin-Klein-Machnow
Missionshilfe e. V., Velbert Rhld.
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
Hotschuan-Mission e. V., Bad Salzuflen
Vandsburger Mission, Marburg a. d. Lahn
Missionsgesellschaft der Deutschen Methodisten, Stuttgart-Bad Cannstatt
Vereinigte Missionsfreunde e. V., Velbert Rhld.
Orientarbeiter der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Bibelhaus Malche, Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Verband der Missionskonferenzen, Wuppertal-Barmen
Bund Deutscher Evang. Missionare, Neuendettelsau
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen

Schriftführer:
Missionsdirektor Dr. W. Freytag

Tagebuch Nr.

Eingegangen
9.1.50

bedingt

An die

Gossnidersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau

HAMBURG 13
Feldbrunnenstraße 29 · Tel. 144485

, den 5. Januar 1950

Betrifft: Unentgeltliche Warenlieferungen für den Lebensunterhalt der Missionare und der Missionsstationen

Die Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt/Main konnte unserem Antrag auf eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung unentgeltlicher Warenlieferungen noch nicht stattgeben. Auf Grund unserer Bemühungen ist aber die Hansestadt Hamburg, Außenhandelskontor, von der Verwaltung für Wirtschaft angewiesen, uns von Fall zu Fall Einzelbewilligungen für unentgeltliche Warenlieferungen zu erteilen. Die ersten Lieferungen sind bereits erfolgt. Falls bei Ihnen die Notwendigkeit für solche unentgeltlichen Lieferungen vorliegt, bitten wir Sie, uns sofort zu verständigen, damit wir Ihnen dann die entsprechenden Formulare zur Ausfüllung übersenden können.

Für die Behandlung solcher Lieferung teilen wir folgendes mit:

1. Jede Sendung muss, ehe sie in den Hamburger Freihafen zwecks Verladung gebracht werden kann, zollamtlich abgefertigt werden. Zur Vereinfachung bitten wir die zollamtliche Abfertigung am Abgangsort, also bei Ihnen, vornehmen zu lassen. Vor allen Dingen wird dadurch Zeit und Geld gespart, weil wir sonst die Kisten in Hamburg öffnen und zum Zoll transportieren lassen müssen. Für die zollamtliche Abfertigung sind die oben erwähnten von uns anzufordernden Formulare erforderlich.

2. Unentgeltliche Warenlieferungen, die zollamtlich abgefertigt sind, bitten wir Sie zu richten an: Hans Assmann & Co., Hamburg, Hauptgüterbahnhof, bahnlagernd.

3. Die Lieferungen werden zweckmäßiger Weise von Ihnen frei Hamburg, Hauptgüterbahnhof, aufgegeben, d.h. also, die Frachten bis Hamburg werden von Ihnen bezahlt. Wir werden uns dann mit der Feb-Lieferung in Hamburg befassen und die entsprechenden Rollgelder usw. den Gesellschaften berechnen.

4.

DEUTSCHE EVANGELISCHE MISSION

4. Frachtraten. Wir werden bei den Reedereien darauf achteten, daß die billigsten Raten berechnet werden. Wir hoffen, bei Missionssendungen einen Missionsrabatt zu erhalten. Es besteht die Möglichkeit, die Fracht in DM zu bezahlen.

Wenngleich auch die Möglichkeit unentgeltlicher Warenlieferungen noch nicht durch eine allgemeine Regelung gesichert ist und wir infolgedessen Sie noch nicht bitten können, eine Aufforderung an Ihre Missionäre zu richten, ihren Bedarf Ihnen laufend mitzuteilen, so empfehlen wir doch, von obiger Regelung für den Ihnen bereits bekannten Bedarf des Missionengebietes und die bereits vorliegenden Bestellungen Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Evangelischer Missionsrat



569

Deutscher Evangelischer Missionsrat
Ablieferung für Devisen anfordern mussen

Eingang
 am 13.6.49.
 erledigt.

(1) Berlin NO 18, den 9. Juni 1949
 Georgenkirchstraße 70

Bankverbindung: Deutsche Bank

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedensu
Stubenrauchstr. 12

Betrifft: Steuerfragen

Nach Rückkehr des Unterzeichneten von einer Dienstreise kommen wir zur Beantwortung des dort. Schreibens vom 23.v.M. Aus der Bearbeitung der Steuerangelegenheit aller uns angeschlossenen in Deutschland anwesenden evangelischen Missionsgesellschaften teilen wir Ihnen mit, daß die uns angegliederten Missionsgesellschaften wiederum wie vor 1933 völlige Steuerfreiheit geniessen. Entgegenstehende Vorschriften, die aus der kirchenfeindlichen Einstellung des Nationalsozialismus stammen, wurden inzwischen unwirksam. In der Steuerpraxis gibt es für diese Anerkennung der Steuerfreiheit keinerlei Behinderung und Schwierigkeit. Allerdings wird für die Steuerfreiheit der Missionsgesellschaften nicht die Gemeinnützigkeit geltendgemacht, sondern die Missionsarbeit wird als mildtätige kirchliche Arbeit anerkannt. Eine Anerkennung auf Grund der Gemeinnützigkeit würde voraussetzen, daß die Satzungen hinsichtlich des Auflösungsparagraphen eine gemeinnützige Verwendung des Vermögens vorsehen. Die uns angeschlossenen Missionsgesellschaften verwalten sämtlich kein eigenes Vermögen, da sie alle nur Spendenrückstellungen aus nicht verbrauchten zweckgebundenen freiwilligen Spenden besitzen. Falls Sie eine mündliche Besprechung bei Ihrem Finanzamt für erforderlich halten, stehen wir Ihnen gern für eine solche zur Verfügung. Wir bitten Sie aber, zunächst einmal dem Finanzamt das oben Dargelegte schriftlich klar zu machen und glauben, daß man sich der heute in der Steuerpraxis geübten Rechtsauffassung anpassen und keine besonderen Anforderungen wegen der Satzung stellen wird.

Mit freundlichem Gruß

Deutscher Evangelischer Missionsrat

L. R.

t. a.

A b s c h r i f t

Deutscher Evangelischer Missionsrat
Bankverbindung: Deutsche Bank

(1) Berlin N.O.18, den 9. Juni 49
Georgenkirchstr. 70

An die
Goßnersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau
Stubenrauchstr. 12

Betrifft: Steuerfragen

Nach Rückkehr des Unterzeichneten von einer Dienstreise kommen wir zur Beantwortung des dort. Schreibens vom 23.v.M. Aus der Bearbeitung der Steuerangelegenheit aller uns angeschlossenen in Deutschland anwesenden evangelischen Missionsgesellschaften teilen wir Ihnen mit, daß die uns angegliederten Missionsgesellschaften wieder wie vor 1933 völlige Steuerfreiheit genießen. Entgegenstehende Vorschriften, die aus der kirchenfeindlichen Einstellung des Nationalsozialismus stammen, wurden inzwischen unwirksam. In der Steuerpraxis gibt es für diese Anerkennung der Steuerfreiheit keinerlei Behinderung und Schwierigkeit. Allerdings wird für die Steuerfreiheit der Missionsgesellschaften nicht die Gemeinnützigkeit geltend gemacht, sondern die Missionsarbeit wird als mildtätige kirchliche Arbeit anerkannt. Eine Anerkennung auf Grund der Gemeinnützigkeit würde voraussetzen, daß die Satzungen hinsichtlich des Auflösungsparagraphen eine gemeinnützige Verwendung des Vermögens vorsehen. Die uns angeschlossenen Missionsgesellschaften verwalten sämtlich kein eigenes Vermögen, da sie alle nur Spendenrückstellungen aus nicht verbrauchten zweckgebundenen freiwilligen Spenden besitzen. Falls Sie eine mündliche Besprechung bei Ihrem Finanzamt für erforderlich halten, stehen wir Ihnen gern für eine solche zur Verfügung. Wir bitten Sie aber, zunächst einmal dem Finanzamt das oben Dargelegte schriftlich klar zu machen und glauben, daß man sich der heute in der Steuerpraxis geübten Rechtsauffassung anpassen und keine besonderen Anforderungen wegen der Satzung stellen wird.

Mit freundlichem Gruß

Deutscher Evangelischer Missionsrat

i.A. Carl Otto

834

Deutscher Evangelischer Missionstag e. V.

Tübingen

▲

Berlin NO 18 , den 2. Juli 1948

Georgenkirchstr. 70

Vorstand:

Professor Dr. M. Schlunk, Tübingen, Anruf: 2877
Missionsdirektor D. Knaf, Berlin, Anruf: 53 64 25

Vorstand:

Deutscher Evangelischer Missionstag

Geschäftsleitung:

Berlin NO 18, Friedenstr. 2, Anruf: 53 26 40

Unterausschuß:

Deutscher Evangelischer Missionstag
Abteilung für Devisenanforderungen
Berlin NO 18, Friedenstr. 2, Anruf: 53 26 40

Bankverbindung:

Deutsche Bank, Depositenkasse V, Berlin II 54,
Schönhauser Allee 8

An die

Gossnerische Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau

Stubenrauchstr. 12

Tagebuch-Nr.

In Ansehung der inzwischen eingetretenen Währungsreform bitte ich, im Einvernehmen mit Herrn Missionsdirektor Professor Dr. Freytag Ihnen Nachstehendes unterbreiten zu dürfen. Dadurch, daß alle Zinseinnahmen des Deutschen Evangelischen Missionsrats seit dem 8. Mai 1945 ausfallen, haben wir z.Z. keinerlei Einnahmen. Nun haben wir in den vergangenen Jahren Ihre brüderliche Hilfe immer wieder erfahren dürfen, indem Sie uns für die Bezahlung der Büro-, Reise-, Gehälter- und sonstigen Unkosten darreichten, was wir von Ihnen dafür durch Umlage erbaten. Auch in unserer heutigen Lage sind wir Ihrer Hilfe gewiß. Wir bitten Sie, bis zu einer demnächst zu beschließenden Neuumlage uns kleine und kleinste Beträge im Rahmen Ihrer Möglichkeiten monatlich vorab zu senden. Solche Beträge werden auf den auf Sie entfallenden Anteil einer späteren Umlage angerechnet. Die Überweisungen sind erbeten an: Deutscher Evangelischer Missionstag E.V., Postscheckkonto Berlin Nr. 422 43.

Mit freundlichem Gruß

S. Gossner.

487
Deutscher Evangelischer Missionsrat

Abteilung für Devisenanforderungen

Bankverbindung: Deutsche Bank

(1) Berlin NO 18, den

Georgenkirchstraße 70

2. April 1948

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau

Betrifft: Reichsmarkzahlungen zu Lasten der Missionsangehörigen
im Auslande im Jahre 1948

Obgleich die Genehmigungen für 1947 noch nicht alle vorliegen, wir aber mit ihrer Erteilung in den nächsten Wochen rechnen, benötigen wir für die Genehmigung der im Jahre 1948 zu leistenden Reichsmarkzahlungen von Ihnen die erforderlichen Angaben. Wir bitten aus diesem Grunde, uns möglichst bald Ihre Angaben auf anliegenden Vordrucken in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Mit freundlichem Gruß

Deutscher Evangelischer Missionsrat
Abteilung für Devisenanforderungen

L. A.

1618

Eingelangen

3. XI. 47

Deutscher Evangelischer
Missions-RatHamburg, den 30.10.47
Feldbrunnenstr. 29

An die
 Gossnersche Missionsgesellschaft
B e r l i n - F r i e d e n a u
 Stubenrauchstr. 12

1 zu 10

Hierdurch bitten wir Sie, uns für die zukünftige Versorgung der
 Missionsgebiete

RM ... 32:800:-

anzuschaffen. Die Überweisung wollen Sie richten an:

1. Deutsche Bank, Hamburg, Depositenkasse x, Mittelweg 152 für
Konto: Deutscher Evangelischer Missions-Rat,
oder
2. Deutscher Evangelischer Missions-Tag E.V. Berlin NO 18 Georgen-
kirchstrasse 70, Postscheckkonto Berlin 42243.

Wir wären dankbar, wenn die Überweisung bis zum 10.11.47 in
unserem Besitz wäre.

38.000,- Krl

zu Hamburg überwiesen

Mit freundlichem Gruss

I.A.

dereccio.

1668
Deutscher Evangelischer Missionsrat
Abteilung für Devisenansforderungen

Berlin NW 18, den 14. November 1946
Friedenstraße 2 — Kurzuf. 532640

Bankverbindung: Deutsche Bank, Depositenkasse V
Berlin N 51, Schönhauser Allee 8

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau

Betrifft: Reichsmarkzahlungen in Deutschland zu Gunsten reichsdeutscher Missionare im Auslande für die Jahre 1945 und 1946

Prämienzahlungen für Lebensversicherungen und Versorgungskassen zu Gunsten von devisenrechtlichen Ausländern sind genehmigungspflichtig. Da neuere Vorschriften die Fortsetzung bzw. Wiederauflebung der bestehenden Versicherungen regeln, müssten die Prämienzahlungen baldigst geleistet werden. Falls für Sie solche Zahlungen in Frage kommen, bitten wir Sie um die erforderlichen Angaben auf anliegenden Vordrucken in drei facher Ausfertigung, getrennt für die Jahre 1945 und 1946.

Mit freundlichem Gruß

Deutscher Evangelischer Missionsrat
Abteilung für Devisenansforderungen
L. R. L. Schmitz.

Eingegangen
am 22.11.46
erledigt

322
Deutscher Evang. Missionsrat
Abt. für Devisenanforderungen

Berlin NO 18, den 20. Febr. 1946
Georgenkirchstr 70

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,
z. Hd. von Herrn Mühlnickel,

Berlin-Friedenau
Stubenrauchstr. 12

Sehr geehrter Herr Mühlnickel!

Ich habe Ihr Schreiben betr. Wiederbeschaffung Ihres Buch-führungsmaterials erhalten und will Ihnen dabei gern behilflich sein. Durch die Firma Taylorix dürfte allerdings im Augenblick schwer etwas zu beschaffenssein. Unsere Büroräume sind auch noch in letzter Stun-de durch Beschuß vernichtet worden. Immerhin habe ich aus den Trüm-bern einiges Material retten können und werde mal sehen, was noch da ist. Ich gedenke, Sie in den nächsten Tagen anzufufen, um das Nähere mit Ihnen zu besprechen.

Mit freundlichem Gruß

*Herr
Erich Nielss*

661
Deutscher Evangelischer Missionsrat
Abteilung für Devisenanforderungen

222
eingegangen

Berlin N° 18, den

6. April 1946

15-4-46.

~~Reichsbank-Nr. 532648~~
Georgenkirchstr. 70

Bankverbindung: Deutsche Bank, Depositenkasse V,
Berlin N 54, Schönhauser Allee 8

~~vereidigt~~

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft,

Berlin-Friedenau

Da die Entscheidungen des Kontrollrats für uns von grund-sätzlicher Bedeutung werden, bin ich in Durchführung des Be-schlusses des Deutschen Evangelischen Missionsrats vom 14-16. November 1945 nach Berlin zurückgekehrt. Ich stehe Ihnen hier im Rahmen meines Auftrags als Geschäftsführer des Deutschen Evangelischen Missionstages zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Cresceo.

Deutscher Evangelischer
Missionstag
E.V.

Berlin Nr. 18, den 8. Februar 1946
Georgenkirchstr. 70

*An die
Gönnische Missionsgesellschaft,*

Bla. Breuer

Von verschiedenen Seiten sind Anfragen an mich über die Meldepflicht von Missionsvermögen im Auslande ergangen. Nach Fühlungnahme mit unserem Rechtsanwalt Dr. Frentzel in der Firma Dr. Koppe teile ich Folgendes mit:

Artikel II des Gesetzes Nr. 5 der Alliierten Kontrollbehörde, Kontrollrat, Abdruck im Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Nr. 12, Seite 142, schreibt vor, daß alle Rechte und Ansprüche auf irgendwelches ausserhalb Deutschlands befindliches Vermögen auf eine neu gebildete Kommission übergehen. Siefen diese Rechts im Eigentum, Besitz oder der Kontrolle einer in Deutschland befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit stehen. Unter den Begriff der Person fallen auch Personenvereinigungen und juristische Personen. Der Oberbefehlshaber jeder Besatzungszone ist verantwortlich für die Erfassung und Registrierung.

Nach Artikel IX gilt das Gesetz nicht für Vermögenswerte, die der Oberhoheit von Groß-Britannien, der Britischen Domänen, Indiens, der Britischen Kolonien und Besitzungen, der UdSSR, der USA und Frankreichs unterstehen.

Ferner erstreckt sich das Gesetz nicht auf das Eigentum in einem Lande, das zu den Vereinten Nationen gehört, das aber ausdrücklich vom Kontrollrat als nicht unter das Gesetz fallend bestimmt wird. Eine solche Bestimmung ist, soweit feststellbar, bisher nicht veröffentlicht worden. Man muß also davon ausgehen, daß alle Eigentumsrechte unter das Gesetz fallen, die an Gegenständen bestehen, die sich im Bereich eines der nicht ausdrücklich genannten, zu den Vereinten Nationen gehörenden Landes befinden, z.B. in China oder Niederländisch-Indien. Ferner erstreckt sich das Gesetz auf Eigentum in einem Lande, das nicht zu den Vereinten Nationen gehört, also Japan.

Als Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetze ist bisher nur der Befehl Nr. 3 des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung bekanntgeworden, Abdruck z.B. in der Deutschen Volkszeitung Nr. 6 vom 9.1.1946. Dieses Gesetz kann nur in der sowjetischen Besatzungszone gelten, zu der Berlin nicht gehört, denn Berlin untersteht der Verwaltung der interalliierten Kommandatur, auch der sowjetrussische Sektor von Berlin ist also

nicht sowjetische Besatzungszone, wohl aber gehören dazu die Provinzen Brandenburg und Sachsen sowie das Land Sachsen.

Auffällig ist, daß der genannte Befehl die Ausnahmen des Artikels IX des Gesetzes nicht wiederholt, also keine Länder aufzählt, für die die Anmeldungspflicht nicht gilt, sondern sich uneingeschränkt auf alle Werte deutscher Staatsangehöriger im Auslande bezieht.

Dr. Frentzel nimmt infolgedessen an, daß die Deutschen im Sowjetrussischen Sektor zunächst tatsächlich alle Auslandswerte anzumelden haben. Diese Anmeldung habe nach Ziffer 4 des Befehls bei den örtlichen Bürgermeistereien zu geschehen. Er empfiehlt, daher, daß sämtliche Missionsorganisationen, auch die, welche nur im britischen Empire arbeiten, bei den Bürgermeistereien Erkundigungen über die Anmeldungspflicht einziehen. Ich bin dagegen der Meinung, daß wir nicht von vornherein anzunehmen haben, ein vom Alliierten Kontrollrat gefasster Beschuß werde stillschweigend von der russischen Kommandantur abgeändert werden, sondern daß wir uns auf den Beschuß der Interalliierten Kommission zu stützen haben und daher die in Artikel IX genannten Ausnahmen als auch in der russischen Zone gültig betrachten. In allen Fällen, auf die sich dieser Artikel IX bezieht, rate ich daher, gar keinen Schritt zu tun und, falls wirklich Anfragen kommen sollten - was für äußerst unwahrscheinlich gelten muß - sich auf dieses Gesetz zu beziehen. Es kommt für uns hinzu, daß in sehr vielen, wenn nicht in allen Fällen die Frage sehr schwer zu beantworten ist, ob und in welchem Sinn Missionsgesellschaften ein Eigentumsrecht geltend machen könnten. Die Gaben, von denen das Missionseigentum im Ausland erworben ist, sind als "zweckgebundene Gaben" anerkannt, für die die Missionsleitungen in Deutschland nur die Treuhänder sind. Bereits sind auch in mehreren Ländern die Fragen des Überganges von Missions-eigentum in das Eigentum der jungen Kirchen in Fluss gekommen ("devolution"). Auch das muß gegebenenfalls dafür geltend gemacht werden, daß wir uns zur Anmeldung nicht für verpflichtet halten. Aus diesem Grunde rate ich auch, in den wenigen Fällen, die nicht durch Artikel IX von der Anmeldepflicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, nicht ohneweiteres anzumelden, sondern vielmehr bei der zuständigen Bürgermeisterei zu fragen, ob eine solche Anmeldung erforderlich sei. In diesem Falle ist allerdings Eile geboten. Die Anmeldefrist läuft 4 Wochen nach Veröffentlichung des Befehls. In der Berliner Presse wurde der Befehl am 9.1.46 veröffentlicht, so daß die Frist genau genommen schon verstrichen ist; doch wird es mit dieser Berechnung wohl nicht so genau genommen werden.

In der Verbundenheit des Glaubens und des Dienstes herzlich grüßend, bin ich Ihr sehr ergebener

gez. S. Knak.

R h e i n l a n d

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitarb.	Früherer Arbeitsauftrag	Jetziger Arbeitsauftrag	Geogr. Abgrenzung
Berner	Miss.	Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137	RMG	h.a.		Ltg.	
Bonk, Kurt	Miss.	Köln, Lütlicher- str. Nr. 53	Herrnh.	h.a.	S.A.	Heimat- miss. Reised.	Rhein. Westf.
Deppert,	Frl.	Wuppertal-Barmen, Rudolfsr. 132	RMG	h.a.			
Eichholz,	Prof.	Wuppertal-Barmen, Missionstrasse 7	RMG	h.a.		Seminar Ltg.	
Flender,	Dr.	Wuppertal-Barmen, Passeralstr. 32	RMG	h.a.	Indone- sien	Lehrer	
Frickenschmidt	Pfr.	Düsseldorf-Kaisers- werth	Orient- arbeit Kaisers- werth	n.a.		Ltg.	
Gissel	Miss.	Neulirchen Krs. Mörs	Neukirchenh.	h.a.			
Grundmann	Miss.	Düsseldorf-Kaisers- werth	RMG	h.a.	China	Heimat- miss.	
Harre	Miss.	Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137/139	MG	h.a.		Haus- vater Film u. Lichtbild	
Hillert	Pfr.	Bonn/Rhein, Kaiser Karl Ring 83	Ost- asien	h.a.	e.a.		Rhld.
Kempgen	Miss.	Duisburg-Meiderich, Kanalstr. 5	RMG	h.a.	China	Heimat- Miss.	Rhld.

R h e i n l a n d (Seite 2)

Nam.	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung.
Kersten-Thiele, de Kleine	Pfr. Dr. Miss. Insp.	Düsseldorf, Schumannstrasse 83 Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137/139	Ost- asien RMG	e.a. h.a.			Rhl.
Klitzing, Marg.	Miss.	Wuppertal-Barmen, Hangweg 22	DFMGB	h.a.	Indonesien China	Heimat- miss.	
Kroh,	Miss.	Neukirchen Krs. Mörs	Neuk.	h.a.	Java	Heimat- miss.	
Kuhlmann, Irene	Miss.	Bleiberquelle Post Velbert/Rhld, Diakonissen- haus "Neuwandsburg-West"	Marburg	h.a.		Reise- dienst	
Kurz, Esther	Miss.	Wuppertal-Barmen, Gronaustr. 87	Allianz	h.a.	China	Heimat- miss.	
Lenz, Hans	Miss.	Neuwied a. Rhein, Eugererstr. 68	Herrnh.	h.a.		Heimat- miss.	
Linz, Marie	Miss.	Wuppertal-Barmen, Hangweg 22	DFMGB	h.a.	China	Heimat- miss.	
Meier, Ena	Schw.	Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 132	RMG	h.a.		Reise- dienst	
Menzel, Gustav	Miss. Insp.	Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137	RMG	h.a.	Afrika u. Indonesien		
Michel	Miss.	Mettmann, Bismarckstr. 39	RMG	h.a.	China	Heimat- miss.	

R h e i n l a n d (Seite 3)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr- Abgren- zung.
Mohrmann	Miss.	Mühlheim/Ruhr, Vereinstr. 26	RMG	h.a.	China	Heimat- miss.	Rhld.
Olpp, Luise	Schw.	Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 132	RMG	h.a.		Reise- dienst	
Rahn, Karl	Miss.	Neukirchen Krs. Mörs	Neuk.	h.a.	Gemeinde- pfr.	Heimat- ltg.	
Rebuschat,	Insp.	Rheydt, von Gahlen- str. Nr. 92	RMG	h.a.	Sumatra	Heimat- miss.	
Schneller, E.	Dipl. Ing.	Köln, Mauspfaß 131	Syrisch. Waisenh.	h.a.	Palästina	Leiter	Rhein. Nieder- Oberland
Stremper, Jul.	Kaufm.	Wuppertal-Barmen,	Syrisch. Waisenh.	h.a.			Eifel, Hunsrück
Unterkötter,	Pfr.	Wuppertal-Barmen, Missionsstr. 7 a	RMG	h.a.	SWA	Jugend	
Viering, Anni	Schw.	Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 132	RMG	h.a.	Leiterin d. Schw.	u. Schule	
Vöhringer, Else	Schw.	Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 132	RMG	h.a.	Heims China	Reised.	

R h e i n l a n d (Seite 4)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung
Weth,	Dr.	Wuppertal-Barmen, Missionsstr. 79	RMG	h.a.	Gem.Pfr.	Heimat. Insp.	
Witt	Miss.	Wuppertal-Barmen, Missionsstr. 9	RMG	h.a.	Indones. Sumatra	Haus- vater	
Zimmermann, Kurt	Miss. Dir.	Wuppertal-Barmen, Gronaustr. 87	Allianz	h.a.	China	Leiter	

B a y e r n

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früh re: Arbeits- gezeit	J tziger Arbeits- auftrag	Geogr. Augren- zung
Bärnreuther,	Miss.	Bayreuth/Ofr. Bismarkstr. 3	Neuend.			Reisedienst	Oberfr.
Edel, Wilh.	Miss.	Ansbach/Mfr., Lyberstr. 87 b	Neuend.			Volksmiss.	
Forstmeier, Anna	Schw.	Altenmuhr/Mfr. Haus 86		liebenz.	..a.	Reiseenst	Bayern
Guth,	lfr.	13a) Aha über Gunzenhausen, ev.-luth. Pfarramt		leipzig	n.a.		Bayern
Gutmann, Bruno	Miss. Senior	Ehingen über Wasserbrüdingen		Leipzig	na.		Bay rn
Heller, Karl	Miss.	Schwarzenbrück 165 über Feucht bei Nürnberg		Leipzig	h.a.	Heimatmiss.	Bayern
Hohenberger,	lfr.	Sachsenmühle Post Behringermühle/Ofr.		Leipzig	n.a.		Bayern
Ittameier, E.	Miss.	Bayreuth, Königs- allee 57		Leipzig	n.a.		Bayern
Jentzscht, Frieda	Schw.	13a) Aha über Gunzenhausen		Leipzig	h.a.	Heimatdienst	Bayern
Käser, Sofie	Schw.	Cohnberg/Mfr.,		Liebenz.	h.a.	Leiterin d. B.yern Altersheim	Bayern

B a y e r n (Seite 2)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziger Arbeits- auftrag	Geogr. Abgren- zung
Kellermann, Fr.	Miss. Insp.	13a) Erlangen, Burgbergstr. 40	Leipzig	h.a.		Itg.	
Knoll, Joh.	Miss.	Gunzenhausen/Mfr., Hensoltstr. 27	Neuend.			Volksmiss.	
Müller, P.	Pfr.	Bd Wiesee	Ostsien	n.a.		Vertrauens.	Bayern
Neumeyer, H.	Miss. Dir.	Neuendettelsau/Mfr. Missionssanstalt	Neuend.			mann Itg.	
Nüßler, F.	Miss.	Mistelbach 97 üb. Bayreuth	Leipzig	h.a.		Heimatmiss.	Bayern
Pätzig, Max	Miss.	Schwabach, Anger- str. 19	Leipzig	h.a.		Heimatmiss.	Bayern
Rattel u. Fr.	Miss.	Wasserbrüdingen/Mfr. Amunder Schlosswand 3	Liebenz.	h.a.	Südsee	Gemeinde- arbeit	Bayern
Scheurl, v. Frein.	Pfr. Lic.	Nürnberg, Maxfeld 115	Jerusalems verein				Bayern
Strauß, G.	Miss.	Neuendettelsau Friedensstr. 4	Neuend.			Reisedienst	Bayern
Streicher	Miss.	Neuendettelsau/Mfr., Bahnhofstr. 23	Neuend.			Reisedienst	Bayern

B a y e r n (Seite 3)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung
Vicedom, F.,	Miss. Insp. Dr.	Neuendettelsau/Mfr., Missionsanstalt	Neuend.			Itg.	Kontakt- person
Wagner, Frau	Miss.	Neuendettelsau/Mfr., Gartenstr. 28	Neuend.			Reisedienst	Bayern
Wärtel, Fr.	Pfr.	Bayreuth, Rich. Wagnerstr. 50	Leipzig	n.a.		Frauen "	
Wärtel, El.	Schw.	Eschenbach, Post Hohenstadt	Leipzig	h.a.		Heimatdienst	Bayern
Wolfrum, H.	Miss.	Neuendettelsau/Mfr., Missionsanstalt	Neuend.			Reisedienst	Oberfr.

Deutsche Demokratische Republik

Name	Titel	Inschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung.
Bartels, Gisela	Schw.	Altkarin/Kröpelin Pfarrhaus	DFMGB	h.a.		Pfarrvtr.	
Begrich	Miss.	Berlin NO 18,	Berlin	h.a.		Jugendar.	
Blume	Insp.	Georgenkirchstr. 70	Ostasien	e.a.		Reised.	
Biljes, Marie	Schw.	Dessau-Mildensee	DFMGB	h.a.			
Brennecke, G.	Miss.	Kruppen, Pfarrhaus	Berlin	h.a.	Türkei	Pfarrgeh.	Anhalt DDR
	Dir.	Berlin No 18, Georgen-					
Bressani, W.	Miss.	kirchstr. 70	Berlin	h.a.		Dezernat	
	Insp.	Berlin NO 18, Georgen-				Südafrika	
v. Bülow, Marie	Schw.	kirchstr. 70	DFMGB	h.a.		Leiterin	
Burgwitz	Miss.	Rostock, Goethestr. 7	Berlin	h.a.	O-Afrika	Katech.	
	Insp.	Berlin N 4, Invaliden-					
Fabian, Annem.		str. 4					
Goldacker, Elis.	Schw.	Kröpelin, Pfarrhaus	DFMGB	h.a.	O-Afrika	Pfarrvertr.	DDR
Graetz	Pfr.	Graal-Müritz,	DFMGB	h.a.	China	Pfarrgeh.	
		Görlitz, Paul-	Ostasien	e.a.			
		Taubaustr. 5					
Groth, Hedwig	Schw.	Rostock, August-	DFMGB	h.a.	China	Pfarrgh.	
Gutsch, W.	Miss.	Bebelstr. 60	Goßner	h.a.			
Henckel	Sup.	Berlin C 2, Friedrichs-					
v. Huhn, Charl.	Schw.	gracht 53/55					
Krahnert	Sup.	Lützen Kr. Weißenfels	Ostasien	e.a.			
		Rostock, Goethestr. 7	DFMGB	h.a.	China	Ausbildung	Sachsen
		Bln-Pankow, Breitestr.	Ostasien	e.a.			
		38					

Deutsche Demokratische Republik (Seite 2)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitarb.	Früheres Arbeitsgebiet	Jetziges Arbeitsgebiet	Geogr. Abgrenzung
Lokies,	Miss.	Berlin-Triedenau, Handjerystr. 19/20	Goßner	h.a.		Ltg.	
Meinhof, Käte	Dir. Miss.	Berlin NO 18, Georgen- kirchstr. 70	Berlin	h.a.		Reised.	
Merting, E.A.	Miss. Insp.	Berlin N. 4 Tieckstr. 17	Berlin	h.a.		Filmar.	
Neuninger	Pfr.	Weimar, am Jakobskirch- hof 9	Oastasien	e.a.			Thüringen
Oelke, Alfred	Miss. Insp.	Berlin NO 18, Georgen- kirchstr. 70	Berlin	h.a.		S-Afrika	
Reuer, August	Miss.	Berlin-Fermsdorf, Kaiserstr. 11	Berlin	h.a.		Dézernat	
Rohde	Pfr.	Bln-Lichterfelde, Kiesstr. 8	Ostasiene.a.			Reised.	Berlin
Schmidt, Alice	Schw.	Rostock, August- Bebelstr. 60	DFMGB	h.a.		Häusschw.	
Schottstädt	Pfr.	Berlin NO 58, Göhrenerstr. 11	Goßner	h.a.			O-Bln.
Schröder, Charl.	Schw.	Kröpelir, Pfarrhaus	DFMGB	h.a.		Pfarrgh.	
Sudau, Dr.	Pfr.	Weiercr, Cranachstr. 7	Ostasiene.a.				
Taap, Erika	Refer.	Bln NO 18, Georgen- kirchstr. 70	Berlin	h.a.		Reised.	Thüringen
Vichel, Elfriede	Schw.	Kröllungsborn, Haus am Meer	DFMGB	h.a.		Pfar gh.	
von Wick, Ida	Frl.	Rostock, Goethestr. 7	DFMGB	h.a.		Ltg.	
Zimmermann	Vikarin	Bln, NO 18, Georgen- kirchstr. 70	Berlin	h.a.		Reised.	

H e s s e n u . N a s s a u

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art i. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr- Abgren- zung
Becker, Lydia	Frau	Bad Wimpfen, Salzgasse 87	Liebenz.		Südsee	Gem. Ar.	Hess.N.
Bender u. Frau Berghäuser	Pfr. Miss.	Bad König/Odenwald Katzenfurt Krs. Wetzlar	Liebenz Rhein. M.h.a.		China Sumatra Indien	Heimat- miss.	Hessen Hess-N. Dillkr.
Engel, Ernst	Miss.	Giessen, Moltke- str. 7	Basler	h.a.		Heimat- miss.	Hessen
Erny, Karl	Miss.	Frankfurt/Main, An den drei Steinen 16	Basler	h.a.		Heimat- miss.	Hessen
Eßlinger, E.	Mis: .	Herborn/Dillkreis, Schwerstr. 1	Rhein.M. Url.		S.W. Afrika	Heimat- miss.	Hess-N. Dillkr.
Faust, Lina	Frl.		Wiesbaden			Reise- dienst	
Fritz, Auguste	Schw.	Mainz-Kastel, Eleonorenstr. 64	Goßner	h.a.		Frauen- arbeit	Hess.-N.
Goebels,	Propst	Frankfurt/Main				Kontakt- <u>person</u>	
Gumm	Frl.		Wiesbaden			Reise- dienst	
Herr u. Frau	Dr. med.	Oberursel/Taunus Hohe Mark	Liebenz.	h.a.	China	arztl.	
Hölzel,	Miss. Sekre.	Wiesbaden, Walkmühlstr. 8				Dienst Reise- dienst	

Hessen u. Nassau (Seite 2)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früherer Arbeitsauftrag	Jetziges Arbeitsgebiet	Geogr. Abgrenzung
Hunzinger	Lic.	Wiesbaden, Taunusstr. 62	Ost- asien	e.a.			Hessen
Klug, F.	Miss.	Frankfurt/Main, Lysseneckstr. 15	Leipzig	h.a.		Heimat- miss.	
Kube	Miss.	Iwersbach/Dillkreis	Neuk.	h.a.		Heimat- miss.	Hessen u. Siegerland
Loeber	Miss.	Herborn, Organien- strasse 34	Rhein.	Url.	S.A. Afrika	Heimat- miss.	Hess.N. Dillkrs.
Michel, Karl	Miss.	Darmstadt, Heinrichstr. 187	Basler	h.a.		Heimat- miss.	Hess-N.
Pfannschilling	Miss.	Wiesbaden, Walk- mühlstr. 8	Wiesb.	h.a.			
Rutkowsky	Sekre.	Wiesbaden-Biebrich, Lotzheimerstr. 52	Rhein.	h.a.	Sumatra	Heimat- miss.	Rheinhessen Nassau, Rh. Oberland
Ringwald, Walter	Dr.	Wiesbaden, Walk- mühlstr. 8	Basler	h.a.			Hess-N.
Schwarm	Miss.	Laasphe, Am Sichelkamp 26	Rhein.	h.a.		Heimat- miss.	Hess-N.
Siemer u. Frau	Pfr.	Greifenstein-Edingen über Wetzlar	Liebenz.	e.a.	Südsee	Pfarramt	Dillkrs.
Symanowsky, H.	Pfr.	Mainz-Kastel,	Goßner	h.a.		Arbeiter- miss.	
	Miss.	Eleonorenstr. 64				Ltg.	
Unruh, Marg.	Insp.					Reise- dienst	
	Frl.	Wiesbaden, Walkmühl- straße 8	Wiesb.				

Hannover - Braunschweig - Ostfriesland

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziger Arbeits- auftrag	Geogr. Abgren- zung
Auhagen	Kfr.	Hary über Derne- burg/Hann.	Hildes- heimer Blindenm.	e.a.			Hannover
Becker	Miss.	Klein-Lafferde Kr. Peine	Leipzig				
Bender	Volks- miss.	Amelsen über Kreineisen	Hermanns- burg	h.a.			
Billker, Hans	Pfi.	Veenhusen/Ostfrsl.	Bremen	e.a.			Oldenburg.
Damm, Brigitte	Schw.	Hildesheim, Sedanstr. 33	Hildes- heimer Blindenm.			Volks- miss.	Hannover
Elfers, A.	Miss. Dij.	Hermannsburg Missionsanstalt	Hermannsb.	h.a.		Ltg.	
Ehlbeck	Volks- miss.	Egestorf über Winsen/Luhe	Hermannsb.	h.a.		Volks- miss.	<u>Kontakt- person</u>
Endemann, Fr.	Dr. me.	Hildesheim, Kalenbergergraben 6	Hildes- heimer Blindenm.	e.a.		Reisedienst	Hannover
Dehnke, G.	Miss.	Hermannsburg Missionsanstalt	Hermannsb.	h.a.		Heimat- miss.	
John,	Miss. Diakon	Hermannsburg Schulstr.	Hermannsb.	h.a.		Heimat- miss.	

Hannover - Braunschweig - Ostfriesland (Seite 2)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeitsg.	Jetziger Arbeits- auftrag	Geogr. Abgren- zung
Kopka		Feith Krs. Stade	Hermannsb.	h.a.		Volksm.	
Laukötter, Anni	Volks- miss. Schw.	Hongkong	Hildes- heimer		Hongkong		ohne be- stimmte Gebietsab- grenzung
Moritz, Sophie	Schw.	Hildesheim, Hinterer Brühl 6	Hildes- heimer				Hannover
Nietzold, Rolf	Pfr.	Holle über Derne- burg	Blindenm.				
Rathje,	Miss.	Gr. Meckelsen 12	Hermannsb.	h.a.			Heimat- miss.
Radsick	Miss.	bei Sittensen					Heimat- miss.
Reuter, Käte	Pfr.	Salzgitter-Steter- burg, Stift 2	Goßner	h.a.			
Runte	Schw.	Wolferbüttel, Saalrählumerstr. 11	Leipzig				Hannover
Schmidt	Pfr.	Göttingen, Angerstr. 14	Ost- asien	e.a.			
Stapff, Karl	Miss. Katechet	Braunschweig, Adolfstr. 36	Ost- asien				Braunschw.
		Baruten 135	Ost- asien				
		Krs. Hildesheim	Leipzig				

B a d e n

Name	Titel	Anschrift	Gesellsch.	Art der Mitar.	Früheres Arbeitsgebiet	Jetziger Arbeitsauftrag	Geogr. Abgrenzung
Bier, Ludwig	Miss.	Heidelberg, Schröderstrasse 57	Basel	h.a.		Heimatmiss.	Baden
Dages, Ernst und Frau	Miss.	Mühlheim/Baden, Zungingerstr. 1	Liebenz.		China	Fürsorgearbeit	Baden
Feil, Richard	Miss.	Freiburg i. Brsg. Rötebuckweg 36	Basel	h.a.		Heimatmiss.	Baden
Fischer, Elise	Schw.	Schwanheim üb. Eberbach	Liebenz.		China	Krankenpflege	
Gerlach, Georg	Miss.	Karlsruhe, Boeckl-strasse 36	Basel	h.a.		Heimatmiss.	Baden u. Pfalz
Hammann, Hecker, Phil.	Pfr. Miss.	Wilferdingen bei Pforzheim, Hiltustr. 18	Basel	h.a.		Kontaktperson	
Joswig, u. Frau	Miss.	Staffort bei Karlsruhe,	Liebenz.	h.a.		Heimatmiss.	Baden
Kühn,	Pfr.	Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 32	Ostasien	h.a.	Südsee	Reisedienst	Baden
Maisenbacher, Annemarie	Schw.	Berwangen Krs.	Liebenz.	h.a.	China	Vertrauensmann	Baden
Salzgeber, u. Frau	Miss.	Sinsheim/Ba. Mudau Krs. Mosbach	Liebenz.		China	Krankenpflege	Baden
Seiler, Elisabeth	Miss.	Unteröwisheim bei Bruchsal, Heidelsheimerstr. 5	Liebenz.	h.a.	China	Pfarramt	Baden
Sonnenburg,	Miss.	Königsfeld, Rotwaldstr. 66	Herrnhut			Reisedienst	Baden
Walter, Luitpold	Miss.	Lörrach/Baden, Alte Basler Str. 16	Basel	h.a.		Heimatmiss.	Baden

W e s t f a l e n

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früherer Arbeits- auftrag	Jetziger Arbeits- auftrag.	geogr. Abgren- zung.
Bachmann	Miss.	Wehra bei Marburg	Herrnh.	h.a.		Heimat- miss.	Westf. Hessen Nassau
Bregenzerath	Miss.	Gütersloh, Arndtstr. 28	RMG		Sumatra		Minden Ravensb.
Grothaus	Pfr.	Oberbauerschaft	Gossner	h.a.			Westf. Lippe
Heß, W.	Pfr.			h.a.	China	Heimat- miss.	
Hopf, Th.	Miss.	Bethel/Bielefeld	Bethel		Ostafr.		
Jasper, G.	Miss.	Bethel/Bielefeld	Bethel				
Insp.							
Kaiser, W.	Miss.	Pr. Oldendorf	RMG	h.a.	Sumatra	Heimat- miss.	Westf.
Ketelhut, ..	Miss.	Herford I. Westf. Eugerstr.	RMG	h.a.		Heimat- miss.	Minden Ravensb.
Klimkeit, J.	Miss.	Espelkamp-Mittwald, Görlitzerstr. 90	Gossner	h.a.			Westf. Lippe
Kubis	Pfr.	Herford i. Westf. Eimterstr. 7	Jerusa- lemsverein				Vertrauens- mann
Kühhirt	Miss.	Bethel/Bielefeld	Bethel	h.a.			
Insp.							
Lamarter	Schw.	Bethel/Bielefeld	Bethel	h.a.	O.Afrika		
Leut...er	Miss.	Mennighüffen 635	Allainz	h.a.	China	Heimat- miss.	

W e s t f a l e n (Seite 2)

Name	Tit. l	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeitsgebiet	Jetziges Arbeitsgebiet	Geogr-Abgrenzung
Link, W.	Miss.	Gelsenkirchen Schinkelstr. 10	RMG	h.a.	Sumatra	Heimatmiss.	Westf. Lippe
Lorsbach, M.	Miss.	Geisweid Krs. Siegen, Allianz		n.a.	China		
Personn	Frl.	Schlbacherstr. 31					
Pfannemüller	Pfr.	Bethel/Bielefeld	Bethel		O-Afrika		
	Miss.	Lüdenscheid, Hauselerstr. 37	Allianz	n.a.	China	Heimatmiss.	
Pichler	Miss.	Herford, Am Osterfeuer	RMG				Minden
Pönnighaus	Pfr.	Bielefeld, Fröbelstr. 77	RMG		China		
Pönnighaus, Fr.	Miss.	Volmerdingen	RMG		SWA		Minden
Rahe, Dr.	LKR	Bielefeld, LKA				Kontakt-person	
Rethemeyer	Miss.	Gütersloh, Roonstr. 7	RMG	h.a.	SWA	Heimatm.	Minden
Ronicke, C.	Miss.	Bethel/Bielefeld	Bethel				
	Insp.						
Schreiber, Kath.	Schw.	Bethel/Bielefeld	Bethel		Oafrika		
Sundermeier	Miss.	Hagen, Fleyerstr. 26	RMG	h.a.	Sumatra	Heimatm.	Westf.
Ubinz,	Pfr.	Über Pfr. Grothaus	Gossner			Urlauber	
Verwiebe	Pfr.	Bielefeld, Papenmarkt 5	RMG		Sumatra		Minden

S a a r l a n d u n d P f a l z

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung.
Behringer u. Fr. Buddeberg	Miss. Pfr.	Quirnbach über Kusel Saarbrücken, Arnulfstr. 17	Liebenz. RMG		China Synodal- vertr. im Saarbrücken h.a.	Pfarr- amt	Pfalz
Fabian, Rolf	Miss.	22b) Edenkoben	Herrnh.				
Kling, Wilh.	Miss.	Pfalz Landau/Pfalz, Mart-Lutherstr. 42	Basel	h.a.		Heimat- miss.	Pfalz
Krebs,	Pfr.	Kallstadt a.d. Weinstrasse	Ost- asien	e.a.		Heimat- miss.	Pfalz
Rutkowsky	Miss.	Wiesbaden-Biebrich	RMG	h.a.			Pfalz
Schaller Zickwolff	OKR Su.;	Dotzheimerstr. 52 Landau/Pfalm Dillingen/Saar, Nordallee 24	Ost- asien	e.a.			Saarg. Saarg.

W ü r t t e n b e r g

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung
Autenrieth	Miss.	Schorndorf/Württ. Schlichtenerstr. 30	Basel	h.a.		Heimat- miss.	Württ.
Baier, G.	Miss.	Ulm/Donau, Schneewittchenweg	Basel	h.a.		Heimat- miss.	Württ.
Bauer, Lydia	Schw.	Bad Liebenzell/Württ.	Liebenz.		China	M-Haus Verwaltung	
Baur	Dekan	Böblinger, Schloß- berg 13	Ost- asien	n.a.		Vertrauens- mann	Württ.
Braun	Miss.	Reutlingen-Etzingen, Braikest. 9	Basel	h.a.		Heimat. miss.	Württ.
Engel, Herm.	Miss.	Stg-O, Werastr. 14	Herrnh.	h.a.		Ltg.	Württ.
Götz, Gotth.	Miss.	Besigheim a.N., Friedrichstr. 7	Basel	h.a.		Heimat- miss.	Württ.
Großmann, Frau	Clara	Stuttgart-Bad Cann- statt, Wiesbadenerstr. 19	Herrnh.				
Hammel, Fr.	Miss.	Eberstadt bei Heilbr.	Liebenz.	h.a.	China	Gemeindea.	Württ.
Häberle, W.	Miss.	Crailsheim, Schieß- bergstr. 1	Basel	h.a.		Heimat- miss.	Württ.
Hildenbrandt	Miss.	Bad Liebenzell	Liebenz.	h.a.	China	Sem. Lehrer	Württ.
Hollnwege	Miss.	Stammhei Kr. Calw	Liebenz.	h.a.	China	Reised.	Württ.
Keppler u.Fr.	Miss.	Würzach Kr. Calw	Liebenz.		China	Pfarramt	Württ.
Keck, Jak.	Miss.	Ludwigsburg, Jos. Haydistr. 3	Basel	h.a.		Heimatm.	Württ.

Württemberg (Seite 2)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art.d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung.
Krause-Sparmann	Pfr.	Besigheim/Württ.	Jerusa.	e.a.		V-Mann	Württ.
Länge, Wilh.	Miss.	Tuttlingen, Schwabstr.15	Liebenz.		Südsee	Pfarramt	Württ.
Diebchen u. Fr.	Miss.	Bad Liebenzell	Liebenz.	h.a.	China	Verwaltg.	Württ.
Lierack, Paul	Miss.	Löppingen, Freihofstr.90	Basel	h.a.		Heimatm.	Württ.
Looser, Friedr.	Miss.	Heilbronn a.N., Hart- mannsweg 22	Basel	h.a.		Heimat.	Württ.
Lorch, Joh.	Frl.	Korntal/Stuttgart, Ditzingerstr. 48	MBK	h.a.		miss. Werbe- arbeit	
Maier, Else	Schw.	Stut.gär-6, Einkornstr.7	Liebenz.	h.a.	China	Reised.	Württ.
Marquardt	Miss.	Königsfeld, Luisenstr.78	Herrnh.	h.a.		Heimatm.	Württ.
Meyer, Aug.	Miss.	Holzbronn Kr. Calw	Liebenz.		China	Pfarramt	Württ.
Müller, Sam.	Dr.	Tübingen, Paul- Lechlerstr. 24	Ärztl.		Afrika	Werbear- beit	
Neumaier,	Miss.	Dutterhausen, Krs. Tübingen	Mission		Südsee	Pfarramt	Württ.
Oehl, Karl	Miss.	Briicken u. Teck	Liebenz.		China	Geindearb.	Württ.
Paul, Rud.	Miss.	Bad Liebenzell	Liebenz.		China	Gästehaus	Württ.
Pfizenmaier	Prälat				China	Kontakt- person	
Riede, Frieda	Schw.	Stutg.-Degerloch, Wurmlingerstr. 20	Liebenz.		China	Hebamme	Württ.
Roller, Helene		Bad Liebenzell	Liebenz.	h.a.	China	Privat.Sekre.	Württ.
Rosenkranz,	Prof.	Tükingen, Mörikestr.22	Ostasien	n.a.	Japan	Vertrauensm.	Württ.
Sassmann, Gertr.	Schw.	Ditzingen Kr. Leonbg.	Liebenz.		China	Gemeindear.	Württ.
Schadt, Rob	Miss.	Bad Liebenzell	Liebenz.	h.a.	China	Verwaltg.	Württ.

Württemberg (Seite 3)

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art.d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziger Arbeits- auftrag	Geogr. Abgren- zung
Schärf, Else	Frl.	Bad Boll, Herrnhuterweg	Herrnh.				
Schmidt, Lily	Schw.	Bad Liebenzell	Liebenz.				
Schneider, Wilh.	Miss.	Tübingen, Christophstr 6	Basel	h.a.	China	Lehrerin	Württ.
Schneiß, Ernst	Miss.	Mühlhausen, Schulstr. 123	Liebenz.		China	Heimatm.	Württ.
Schülke, E.	liss.	Oehringen, Hallerstr. 38	Herrnh.	h.a.	China	Gemeindea.	Württ.
Steybe,	Miss.	Bad Liebenzell	Liebenz.		China	Heimatm.	Württ.
Steybe,	Frl.	Tübingen	Artzl.M.			Reised.	Württ.
Stückle, Joh.	Miss.	Stuttgart-Weilintorf,	Basel	h.a.		Werbear.	Württ.
		Josenhansstr. 17				Jugenda.	Württ.
Strauß, Franz	Miss.	Backnang-Sachsenweiler,	Liebenz.		China	Reised.	Württ.
		Mennostr. 1					
Syng, Alam	liss.	Calw, Hindenburgstr. 7	Liebenz.		China	Reised.	Württ.
Tröster, Paul	liss.	Korntal, Neuhalde 59	Liebenz.		China	Gemeindea.	Württ.
Tröster, Georg	liss.	Nagold, Allmandweg 43	Basel	h.a.	China	Heimatm.	Württ.
Ulz, Emilie	Schw.	Bieselsberg Kr. Calw,	Liebenz.		China	Gemeindea.	Württ.
		Haus 76					
Wagner, Ians	Miss.	Wiesenbach bei Craish.	Liebenz.		China	Pfarramt	Württ.
Waldner, E.	Miss.	Neckarhausen/Württ.	Herrnh.	h.a.			
		Lerchenweg 3					
Weller, Paul	Miss.	Fellbach/Stg. Fried- richstr. 42	Basel	h.a.		Heimatm.	Württ.
Weickum	Miss.	Calw, a.d. Fels 43	Basel	h.a.		Heimatm.	Württ.
Weiler, Georg	Miss.	Stg-Vaihingen, Kalten- talerstr. 55	Basel	h.a.		Heimatm.	Württ.
Welsch, Anna	Schw.	Reutlingen, Wielandstr.	Basel		China	Gemeindea.	Württ.

S c h l e s w i g - H o l s t e i n

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung.
Bielfeldt	Propst	Itzehoe/Holstein, Kirchenstr. 6	Ost- asien				
Halver, Arndt	Miss.	Breklum/Bredstedt	Breklum	h.a.		Ltg.	
v. Kietzell, E.	Insp.	Kreis Husum					
	Miss.	Breklum/Bredstedt,	Breklum	h.a.		Ltg.	
	Insp.	Kreis Husum					
Klatt,	Pfr.	Hannover, Ebbardtstr. 20		Jerusalem			
		Lutherhaus					
Mack, Carla	Obfrau d. Sem.	Breklum/Bredstedt, Kreis Husum	Breklum	h.a.		Oberin d. Sem.	
Nielsen, Minna	Miss.	Breklum/Bredstedt, Kreis Husum	Breklum	h.a.		Reise- Dienst	
Schmidt, J.	OKR	Kiel, Körnerstr. 3				<u>Kontakt- Person</u>	Schlesw. Holst.

Lippe und Schaumburg-Lippe

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeitsgebiet	Jetziges Arbeitsgebiet	Geogr. Abgrenzung
Bock	Volksmiss.	Iauenhagen, Siedl. über Stadthagen	Herm.	h.a.		Volksmiss.	Schaumburg-Lippe
Ellermann	Insp.	Stapelage/Lippe, Post Pivitsheide	RMG	Vors. d. Lipp. Miss. Vereins h.a.			
Funke und Frau	Miss.	Rinteln, Schling.	Bremen			Heimatmiss.	Lippe, Unterweser
Goede	Volksmiss.	Kötzen über Haste		h.a.		Volksmiss.	Schaumburg Lippe
Kaiser	Heimatmiss.	Pn. Oldendorf, Ir. Lübbecke i. W.	Herm.			Heimatmiss.	
Schmidt, A.		Jad Salzuflen, Jerm-Lönsstr. 14	M.B.K.				
Wiegräbe	Pfr.	Bremgo, Pastorenstr. 4	Bremen	e.a.			Lippe

K u r h e s s e n - W a l d e c k .

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziges Arbeits- gebiet	Geogr. Abgren- zung
Andreas	Pfr.	Kassel, Karolinenstrasse 22	Jerusalemsverein	h.a.		Heimatdienst	
Beutel, K.	Frau	Bad Wildungen-Nord, Schloßstr. 15	Allianz	e.a.			
George, H.	Miss.	Kassel, berzwahren, An den fehäckern 6	Rhein.	e.a.		Heimatmiss.	Kurh. Waldeck
Hoppe, E.	Miss.	Korbach/Waldeck, Grabenstr. 11	Rhein.	h.a.		Heimatmiss.	Kurh. Waldeck
Kölle, Adolf	Miss.	Bad Bersfeld, Hainstr. 10	Basel	h.a.		Heimatmiss.	Kur-Waldeck
Schiedewolf u. Frau	Miss.	Hessen-Lichtenau W., Bez. Kassel	Liebenz.			Reisedienst	
Schumm, Paula	Schw.	Marlburg/Lahn, Stremannstr. 25	Marburg	h.a.			
Spohr	Pfr.	Eschwege/Werra, Rudolf-Lermont- str. 7	Rhein.		China		
Uloth, Joh.	Miss.	Kassel-иреhditmold, Schanzenstr. 36	Basel	h.a.	<u>Kontakt- person</u>	Heimatmiss.	Kurh. Waldeck
Wehmeyer, L.	Frau	Arresen/Waldeck, Bahnhofstr. 8	Allianz	e.a.			
Wolff, Hanna	Frau Dr.	Marlburg/Lahn, Kappelerstr. 30	Gößner	h.a.		Frauen- arbeit	Kurhessen Waldeck

Bremen und Oldenburg

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Art d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziger Arbeits- auftrag	Geogr. Abgren- zung
Carstensen	Miss. Sekr.	Bremen, Am Dobben 123	Bremen	h.a.			
Dreilich	Pfr.	Oldenburg-Ofener- ück, Weißen- moo; str. 292	Jerusa- lems- verein				
Gehrke	Pfr.	Bremenbrück	Ost- asien				Oldenburg
Schütte, M.	Miss. Vikarin	Bremen, Diak- Haus, Hemmestr. 124/126	Bremen				
Ramsauer,	Miss. Dir.	Bremen, Am Dobben 123	Bremen	h.a.		Ltg.	<u>Kontakt- person</u>
Hackländer	Pfr.	Bremen, Sümannstr. 20	Ost- asien	e.a.		Vertrauens- mann	Bremen
Tacke, H.	Pfr.	Bremen, Am Dobben 123	Bremen	h.a.			

H a m b u r g

Name	Titel	Anschrift	Gesell.	Ar. d. Mitar.	Früheres Arbeits- gebiet	Jetziger Arbeits- auftrag	Geogr. Abgren- zung
Bernhard	Pfr.	Hamburg 13, Moorweidenstr. 22	Herrnh.				
Braun, Irene	Frau	Hamburg 20, Abendrothsweg 36 III	Goßner	e.a.			Hamburg
Fischer, W.	Pfr.	Hamburg , Querkamp 51	Bremen	e.a.			Hamburg
Freytag, W.	Prof.	Hamburg 13, Mittelweg 143	DEMR				
Henschen, E.	Pfr.	Hamburg-Othmarschen Kirchenweg 210	Brekum	1.a.		Vertrauens- Mann	Hamburg
Hermelink, J.	Pfr.	Hamburg 13, Mittelweg 143	DEMR				
Pörksen, M.	Miss. Dir. Dr.	Hamburg 13, Mittelweg 143	DEMR				
Rode,	Pfr.	Hamburg 21, Winterhuder Weg 134	Ost asiän	e.a.		Vertrauens- mann	Hamburg
Timm, Marianne	Vikarin	Hamburg-Fuhlsbüttel, Nusskamp 12	Jerusa- lemsverein	e.a.		Vertrauens- mann	Hamburg
Viering, E.	Pfr.	Hamburg 13, Mittelweg 143	DEMR				
Wagner, H.	Pfr.	Hamburg 13, Mittelweg 143	DEMR				
Witt u. Fr.	Dr. med.	Hamburg-Gr. Flottbek Gottorpstr. 24	Liebenz.		China	Reisedienst	Hamburg